

Bundesgesetzblatt ⁹³³

Teil I

Z 5702 A

1993

Ausgegeben zu Bonn am 26. Juni 1993

Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
18. 6. 93	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1993 (Nachtragshaushaltsgesetz 1993) 63-16	934
23. 6. 93	Gesetz über Maßnahmen zur Bewältigung der finanziellen Erblasten im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands, zur langfristigen Sicherung des Aufbaus in den neuen Ländern, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Entlastung der öffentlichen Haushalte (Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms – FKPG) neu: 105-16; neu: 2330-4/1; neu: 610-7-15; neu: 610-6-12; neu: 603-10; neu: 105-17; neu: 105-18; neu: 105-19; neu: 105-20; neu: 105-21; 53-1, 2030-21, 2032-21, 85-3, 402-27, 402-27-3, 2170-1, 830-2, 2170-3, 2170-1-13, 810-1, 860-4-1, 860-8, 2330-4, 360-1, 361-1, 610-1-3, 610-1-4, 611-1, 7612-1, 611-1-1, 611-4-4, 611-5, 610-7, 611-6-3-2, 611-10-14, 611-15, 611-18, 611-15-1, 603-9, 605-1, 105-1/1	944
18. 6. 93	Zweite Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung 7847-11-4-70, 7847-11-4-68, 7847-11-4-68-1	992
21. 6. 93	Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schaffleisch neu: 7849-2-1-9; 7849-2-1-3	993
23. 6. 93	Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgut-Ausnahmeverordnung – GGAV) neu: 9241-23-19, 9241-23-12, 9502-13-4, 9241-23-10-1	994

Die Anlage zur Gefahrgut-Ausnahmeverordnung vom 23. Juni 1993 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Gesetz
über die Feststellung eines Nachtrags
zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1993
(Nachtragshaushaltsgesetz 1993)**

Vom 18. Juni 1993

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Haushaltsgesetz 1993 vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2229) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl „435 600 000 000“ durch die Zahl „458 140 000 000“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „43 000 000 000“ durch die Zahl „67 570 000 000“ ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Vor Nummer 1 wird die Zahl „87 500 000 000“ durch die Zahl „89 600 000 000“ ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 15 wird eingefügt:

„15. zur Absicherung der zu veräußernden Forderungen des Bundes gegen die Rhein-Main-Donau AG auf Grund gewährter Konzessionsdarlehen;“.

c) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 16.

4. In § 24 Satz 1 wird die Zahl „6 000 000 000“ durch die Zahl „9 500 000 000“ ersetzt.

Artikel 2

Der Bundeshaushaltsplan 1993 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags geändert.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 18. Juni 1993

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Nachtrag
zum
Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
1993

Teil I: Haushaltsübersicht
mit Anlage Übersicht über die
Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Nachtrag zum Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben 1993 1000 DM
1	2	3
	Es treten hinzu:	
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	—
02	Deutscher Bundestag	—
03	Bundesrat	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	—
05	Auswärtiges Amt	—
06	Bundesminister des Innern	—
07	Bundesminister der Justiz	—
08	Bundesminister der Finanzen	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	—
12	Bundesminister für Verkehr	—
13	Bundesminister für Post und Telekommunikation	—
14	Bundesminister der Verteidigung	—
15	Bundesminister für Gesundheit	—
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	—
17	Bundesminister für Frauen und Jugend	—
18	Bundesminister für Familie und Senioren	—
19	Bundesverfassungsgericht	—
20	Bundesrechnungshof	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	—
32	Bundesschuld	—
33	Versorgung	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	—
36	Zivile Verteidigung	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	- 3 670 320
	Summe Nachtrag	- 3 670 320
	Bisherige Summe Haushalt 1993	360 701 050
	Neue Summe Haushalt 1993 ¹⁾	357 030 730
	Summe Haushalt 1992	351 030 550
	gegenüber 1992 – mehr(+)/weniger(-) –	+ 6 000 180

¹⁾ Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 356,12 Milliarden DM.

Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 67 570 Millionen DM) = 33 539 Millionen DM.

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Nachtrag zum Gesamtplan

Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Bisherige Gesamteinnahmen	Neue Gesamteinnahmen	Gesamt- einnahmen	gegenüber 1992 mehr (+) weniger (-)	Epl.
1993 1000 DM	1993 1000 DM	1993 1000 DM	1993 1000 DM	1992 1000 DM	1000 DM	
4	5	6	7	8	9	10
—	—	70	70	83	- 13	01
—	—	2 310	2 310	3 227	- 917	02
—	—	18	18	18	—	03
—	—	1 639	1 639	1 488	+ 151	04
—	—	77 553	77 553	72 773	+ 4 780	05
—	87 000	279 953	366 953	134 183	+ 232 770	06
—	—	343 179	343 179	300 973	+ 42 206	07
100 000	—	1 651 719	1 751 719	1 009 125	+ 742 594	08
—	—	304 272	304 272	486 665	- 182 393	09
—	—	300 846	300 846	327 205	- 26 359	10
—	—	1 285 634	1 285 634	1 632 222	- 346 588	11
—	—	1 718 248	1 718 248	2 095 559	- 377 311	12
—	—	7 587 969	7 587 969	9 344 548	- 1 756 579	13
—	—	735 055	735 055	735 045	+ 10	14
—	—	51 442	51 442	86 755	- 35 313	15
—	—	381 631	381 631	433 283	- 51 652	16
—	—	33 590	33 590	24 353	+ 9 237	17
—	—	69 754	69 754	39 758	+ 29 996	18
—	—	353	353	378	- 25	19
—	—	32	32	889	- 857	20
—	—	1 462 409	1 462 409	1 367 212	+ 95 197	23
50 034	150 000	1 318 646	1 518 680	1 114 831	+ 403 849	25
—	—	74 627	74 627	100 154	- 25 527	30
—	—	408 330	408 330	393 337	+ 14 993	31
400 000	24 920 000	45 261 903	70 581 903	42 521 703	+ 28 060 200	32
—	—	883 600	883 600	76 000	+ 807 600	33
—	—	131 304	131 304	145 430	- 14 126	35
—	—	17 450	17 450	20 220	- 2 770	36
- 146 714	650 000	371 216 464	368 049 430	362 632 583	+ 5 416 847	60
403 320	25 807 000	435 600 000	458 140 000	425 100 000	+ 33 040 000	
21 923 903	52 975 047					
22 327 223	78 782 047					
24 001 174	50 068 276					
- 1 673 951	+ 28 713 771					

Nachtrag zum Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal-	Sächliche	Militärische	Schulden-
		ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen,	dienst
		1993	1993	1993	1993
		1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM
1	2	3	4	5	6
	Es treten hinzu:				
01	Bundespräsident und Bundes-	—	—	—	—
	präsidialamt				
02	Deutscher Bundestag	—	—	—	—
03	Bundesrat	—	—	—	—
04	Bundeskanzler und Bundes-	—	4 200	—	—
	kanzleramt				
05	Auswärtiges Amt	—	—	—	—
06	Bundesminister des Innern	—	21 400	—	—
07	Bundesminister der Justiz	- 423	- 19	—	—
08	Bundesminister der Finanzen	—	—	—	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	—	- 1 200	—	—
10	Bundesminister für Ernährung,	—	—	—	—
	Landwirtschaft und Forsten				
11	Bundesminister für Arbeit und	- 262	- 18	—	—
	Sozialordnung				
12	Bundesminister für Verkehr	- 421	3 592	—	—
13	Bundesminister für Post und	—	—	—	—
	Telekommunikation				
14	Bundesminister der Verteidigung	- 83 000	- 70 000	- 147 000	—
15	Bundesminister für Gesundheit	—	—	—	—
16	Bundesminister für Umwelt,	—	—	—	—
	Naturschutz und Reaktorsicherheit				
17	Bundesminister für Frauen	- 486	- 16	—	—
	und Jugend				
18	Bundesminister für Familie	95 280	4 351	—	—
	und Senioren				
19	Bundesverfassungsgericht	—	—	—	—
20	Bundesrechnungshof	—	—	—	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche	—	—	—	—
	Zusammenarbeit und Entwicklung				
25	Bundesminister für Raumordnung,	- 326	- 19	—	—
	Bauwesen und Städtebau				
30	Bundesminister für Forschung	- 413	- 10	—	—
	und Technologie				
31	Bundesminister für Bildung	—	—	—	—
	und Wissenschaft				
32	Bundesschuld	- 441	- 8	—	—
33	Versorgung	—	—	—	- 400 000
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang	—	—	—	—
	mit dem Aufenthalt				
	ausländischer Streitkräfte				
36	Zivile Verteidigung	—	—	—	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	- 483 959	151 000	—	—
	Summe Nachtrag	- 474 451	113 253	- 147 000	- 400 000
	Bisherige Summe Haushalt 1993	53 062 916	15 331 199	17 128 105	45 902 181
	Neue Summe Haushalt 1993	52 588 465	15 444 452	16 981 105	45 502 181
	Summe Haushalt 1992	51 672 323	15 328 393	18 354 609	44 322 204
	gegenüber 1992				
	- mehr(+)/weniger(-) -	+ 916 142	+ 116 059	- 1 373 504	+ 1 179 977

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Nachtrag zum Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 1993 1000 DM	Ausgaben für Investitionen 1993 1000 DM	Besondere Finanzierungs- ausgaben 1993 1000 DM	Summe Spalten 3 bis 9 1000 DM	Bisherige Gesamt- ausgaben 1993 1000 DM	Neue Gesamt- ausgaben 1993 1000 DM	Gesamt- ausgaben 1992 1000 DM	gegenüber 1992 mehr (+) weniger (-) 1000 DM	Epl.
7	8	9	10	11	12	13	14	15
—	—	—	—	28 609	28 609	29 546	- 937	01
—	—	—	—	935 242	935 242	931 452	+ 3 790	02
—	—	—	—	30 188	30 188	28 698	+ 1 490	03
—	—	—	4 200	606 586	610 786	612 836	- 2 050	04
—	—	—	—	3 632 539	3 632 539	3 445 510	+ 187 029	05
226 911	43 800	100 000	392 111	8 397 277	8 789 388	8 562 857	+ 226 531	06
—	—	—	- 442	732 462	732 020	713 009	+ 19 011	07
—	—	—	—	5 814 374	5 814 374	5 784 031	+ 30 343	08
- 33 000	560 000	—	525 800	15 436 837	15 962 637	15 681 036	+ 281 601	09
- 323 000	- 12 000	—	- 335 280	14 271 075	13 935 795	13 950 670	- 14 875	10
21 117 400	- 55	—	21 117 345	98 744 773	119 862 118	90 766 777	+ 29 095 341	11
—	- 3 600	—	- 429	43 871 946	43 871 517	39 975 917	+ 3 895 600	12
—	—	—	—	558 641	558 641	540 773	+ 17 868	13
—	—	—	- 300 000	50 146 971	49 846 971	52 106 795	- 2 259 824	14
—	—	—	—	1 064 294	1 064 294	1 051 305	+ 12 989	15
—	- 55	—	- 557	1 262 953	1 262 396	1 339 346	- 76 950	16
53 415	—	—	153 046	2 757 959	2 911 005	2 767 076	+ 143 929	17
- 746 000	—	—	- 746 000	30 652 362	29 906 362	31 815 589	- 1 909 227	18
—	—	—	—	22 753	22 753	23 173	- 420	19
—	—	—	—	69 588	69 588	63 658	+ 5 930	20
5 000	- 38 000	—	- 33 345	8 457 226	8 423 881	8 317 179	+ 106 702	23
- 198 000	—	—	- 198 423	8 187 355	7 988 932	8 190 617	- 201 685	25
25 000	—	50 000	75 000	9 535 982	9 610 982	9 344 000	+ 266 982	30
- 40 000	- 48	- 15 000	- 55 497	6 503 145	6 447 648	6 420 055	+ 27 593	31
—	—	—	- 400 000	60 931 587	60 531 587	57 696 125	+ 2 835 462	32
—	—	—	—	13 465 223	13 465 223	12 039 113	+ 1 426 110	33
—	—	—	—	1 202 802	1 202 802	1 430 883	- 228 081	35
—	—	—	—	773 109	773 109	937 384	- 164 275	36
2 950 000	1 500 000	- 1 774 570	2 342 471	47 506 142	49 848 613	50 534 590	- 685 977	60
23 037 726	2 050 042	- 1 639 570	22 540 000	435 600 000	458 140 000	425 100 000	+ 33 040 000	
238 211 918	65 805 789	157 892						
261 249 644	67 855 831	- 1 481 678						
228 265 393	68 584 546	- 1 427 468						
+ 32 984 251	- 728 715	- 54 210						

Anlage zur Haushaltsübersicht

**Nachtrag zur
Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan
und deren Inanspruchnahme**

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1993 1000 DM	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			1994	1995	1996	Folgejahre	Für künftige Haushaltsjahre
			1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
	Es treten hinzu:						
01	Bundespräsidialamt	—	—	—	—	—	—
02	Deutscher Bundestag	—	—	—	—	—	—
03	Bundesrat	—	—	—	—	—	—
04	Bundeskanzleramt	—	—	—	—	—	—
05	Auswärtiges Amt	—	—	—	—	—	—
06	Bundesminister des Innern	198 042	111 193	39 193	41 193	6 463	—
07	Bundesminister der Justiz	15 000	15 000	—	—	—	—
08	Bundesminister der Finanzen	—	—	—	—	—	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	2 240 000	912 000	612 000	216 000	—	500 000
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	—	—	—	—	—	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	3 000	3 000	—	—	—	—
12	Bundesminister für Verkehr	—	—	—	—	—	—
13	Bundesminister für Post und Telekommunikation	—	—	—	—	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung	- 230 000	- 110 000	- 60 000	- 40 000	- 20 000	—
15	Bundesminister für Gesundheit	—	—	—	—	—	—
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	—	—	—	—	—	—
17	Bundesminister für Frauen und Jugend	—	—	—	—	—	—
18	Bundesminister für Familie und Senioren	—	—	—	—	—	—
19	Bundesverfassungsgericht	—	—	—	—	—	—
20	Bundesrechnungshof	—	—	—	—	—	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	- 267 179	—	—	—	—	- 267 179
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	- 700 000	- 500 000	- 200 000	—	—	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	50 000	25 000	25 000	—	—	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	—	—	—	—	—	—
32	Bundesschuld	—	—	—	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	—	—	—	—	—	—
36	Zivile Verteidigung	—	—	—	—	—	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	9 454 000	354 000	1 000 000	700 000	7 400 000	—
	Summe Nachtrag	10 762 863	810 193	1 416 193	917 193	7 386 463	232 821
	Bisherige Summe Haushalt 1993	57 242 837	18 572 479	10 648 434	6 012 704	7 722 526	14 286 694
	Neue Summe Haushalt 1993	68 005 700	19 382 672	12 064 627	6 929 897	15 108 989	14 519 515

Nachtrag zum Gesamtplan: Teil II**Finanzierungsübersicht**

	Bisheriger Betrag für 1993	Für 1993 treten hinzu	Neuer Betrag für 1993
	– 1000 DM –		
Ermittlung des Finanzierungssaldos			
1. Ausgaben	435 600 000	+ 22 540 000	458 140 000
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)			
2. Einnahmen	391 700 000	– 2 030 000	389 670 000
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)			
3. Finanzierungssaldo	– 43 900 000	– 24 570 000	– 68 470 000
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos			
4. Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt			
4.1 Einnahmen	(146 780 000)	(+ 21 456 000)	(168 236 000)
4.1.1 aus Krediten vom Kreditmarkt	146 780 000	+ 15 363 620	162 143 620
(darunter aus unterjährigen Krediten höchstens bis zu 50 000 000 TDM)			
4.1.2 aus Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04	—	+ 6 092 380	6 092 380
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt ..	(103 780 000)	(– 3 114 000)	(100 666 000)
4.2.1 durch Kredite vom Kreditmarkt	103 780 000	– 9 206 380	94 573 620
4.2.2 durch Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04	—	+ 6 092 380	6 092 380
4.3 Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	—	—	—
Saldo	– 43 000 000	– 24 570 000	– 67 570 000
5. Ausgaben zur Tilgung der InvestitionshilfeAbgabe	—	—	—
6. Marktpflege	—	—	—
7. Nettoneuverschuldung insgesamt	– 43 000 000	– 24 570 000	– 67 570 000
8. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	—	—	—
9. Rücklagenbewegung			
9.1 Entnahmen aus Rücklagen	—	—	—
9.2 Zuführungen an Rücklagen	—	—	—
10. Münzeinnahmen	– 900 000	—	– 900 000
11. Finanzierungssaldo	– 43 900 000	– 24 570 000	– 68 470 000

Nachtrag zum Gesamtplan: Teil III

Kreditfinanzierungsplan

	Bisheriger Betrag für 1993	Für 1993 treten hinzu	Neuer Betrag für 1993
- 1000 DM -			
1. Einnahmen			
1.1 aus Krediten vom Kreditmarkt			
davon voraussichtlich			
1.1.1 langfristig (mehr als 4 Jahre)	55 780 000	+ 11 363 620	67 143 620
1.1.2 kürzerfristig (1 bis 4 Jahre)	41 000 000	+ 4 000 000	45 000 000
1.1.3 unterjährig	50 000 000	—	50 000 000
1.2 aus Mehreinnahmen bei Kap. 60 02 Tit. 121 04 . .	—	+ 6 092 380	6 092 380
Summe 1	146 780 000	+ 21 456 000	168 236 000
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt			
2.1 Tilgung langfristiger Schulden mit Laufzeiten von mehr als 4 Jahren	(54 600 000)	(- 756 900)	(53 843 100)
2.101 Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	—	—	—
2.102 Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämienanweisungen)	15 000 000	—	15 000 000
2.103 Bundesschatzbriefe	3 757 000	- 756 900	3 000 100
2.104 Schuldbuchkredite	—	—	—
2.105 Schuldscheindarlehen	11 215 000	—	11 215 000
2.106 Bundesschatzanweisungen	8 257 000	—	8 257 000
2.107 Bundesobligationen	16 250 000	—	16 250 000
2.108 Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz	13 000	—	13 000
2.109 Ablösungsschuld	—	—	—
2.110 Altsparerentschädigung	—	—	—
2.111 Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	—	—	—
2.112 Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	—	—	—
2.113 Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	—	—	—
2.114 Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen	108 000	—	108 000

	Bisheriger Betrag für 1993	Für 1993 treten hinzu	Neuer Betrag für 1993
– 1 000 DM –			
2.2 Tilgung kürzerfristiger Schulden mit Laufzeiten bis zu 4 Jahren	(19 180 000)	(– 2 357 100)	(16 822 900)
2.201 Bundesschatzanweisungen	611 500	—	611 500
2.202 Unverzinsliche Schatzanweisungen	457 400	—	457 400
2.203 Finanzierungsschätze des Bundes	17 201 100	– 2 357 100	14 844 000
2.204 Schuldscheindarlehen	910 000	—	910 000
2.3 Tilgung unterjähriger Schulden	30 000 000	—	30 000 000
2.4 Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	—	—	—
Summe 2	103 780 000	– 3 114 000	100 666 000
3. Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe	—	—	—
4. Ausgaben zur Schuldentilgung insgesamt ...	103 780 000	– 3 114 000	100 666 000
5. Marktpflege	—	—	—
6. Zusammen	103 780 000	– 3 114 000	100 666 000
7. Saldo aus 1. und 6. (im Haushaltsplan insgesamt veranschlagte Nettoneuverschuldung)	43 000 000	+ 24 570 000	67 570 000
Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften – einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	—	—	—
Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften – einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	—	—	—

Gesetz
über Maßnahmen zur Bewältigung der finanziellen Erblasten
im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands,
zur langfristigen Sicherung des Aufbaus in den neuen Ländern,
zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs
und zur Entlastung der öffentlichen Haushalte
(Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms – FKPG)

Vom 23. Juni 1993

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Einschränkung von Ausgaben

- Artikel 1: Änderung des Wehrsoldgesetzes
- Artikel 2: Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes
- Artikel 3: Änderung der Sonderzuschlagsverordnung
- Artikel 4: Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes
- Artikel 5: Änderung des Wohngeldgesetzes
- Artikel 6: Änderung des Wohngeldsondergesetzes
- Artikel 7: Änderung des Bundessozialhilfegesetzes
- Artikel 8: Änderung des Bundesversorgungsgesetzes
- Artikel 9: Änderung des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsoferfürsorge und der Jugendhilfe
- Artikel 10: Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 24 Abs. 2 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes
- Artikel 11: Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes
- Artikel 12: Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 13: Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 14: Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (Viertes Bergarbeiterwohnungsbaueänderungsgesetz – 4. BergArbWoBauÄndG)
- Artikel 15: Änderung des Gerichtskostengesetzes
- Artikel 16: Änderung der Kostenordnung

Abschnitt 2

Steuerliche Maßnahmen

- Artikel 17: Änderung der Abgabenordnung
- Artikel 18: Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung
- Artikel 19: Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 20: Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes
- Artikel 21: Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 22: Änderung des Körperschaftsteuergesetzes
- Artikel 23: Änderung des Gewerbesteuergesetzes
- Artikel 24: Änderung des Bewertungsgesetzes
- Artikel 25: Änderung des Vermögensteuergesetzes
- Artikel 26: Gesetz zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer
- Artikel 27: Änderung des Umsatzsteuergesetzes
- Artikel 28: Änderung des Versicherungssteuergesetzes
- Artikel 29: Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes
- Artikel 30: Änderung der Versicherungssteuer-Durchführungsverordnung
- Artikel 31: Solidaritätszuschlaggesetz 1995

Abschnitt 3

Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und Bewältigung der finanziellen Erblasten im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands

- Artikel 32: Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern
- Artikel 33: Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz – FAG)
- Artikel 34: Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes
- Artikel 35: Gesetz zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den neuen Ländern (Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost)
- Artikel 36: Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“
- Artikel 37: Gesetz über die Errichtung eines Erblastentilgungsfonds (Erblastentilgungsfonds-Gesetz – ELFG)
- Artikel 38: Gesetz zur Regelung der Verjährung von Ansprüchen wegen unberechtigter oder rechtswidriger Erlangung von Gegenwerten aus Transferrubelgeschäften
- Artikel 39: Gesetz über Altschuldenhilfen für Kommunale Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften und private Vermieter in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Altschuldenhilfe-Gesetz)
- Artikel 40: Gesetz zur Regelung vermögensrechtlicher Angelegenheiten der Wohnungsgenossenschaften und zur Änderung des Artikels 22 Abs. 4 und der Protokollnotiz Nummer 13 des Einigungsvertrages (Wohnungsgenossenschafts-Vermögensgesetz)

Schlußvorschriften

- Artikel 41: Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
- Artikel 42: Neufassung betroffener Gesetze
- Artikel 43: Inkrafttreten

Abschnitt 1**Einschränkung von Ausgaben****Artikel 1****Änderung des Wehrsoldgesetzes**

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1993 (BGBl. I S. 422) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für die Tage, an denen Soldaten von der Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung befreit sind, erhalten sie ein Verpflegungsgeld in Höhe des Betrages, den Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit für die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung zu entrichten haben. Für die Dauer des Erholungsurlaubs wird der doppelte Betrag des Verpflegungsgeldes gewährt.“

2. In § 9 Abs. 2 wird die Angabe „zweitausendfünfhundert“ durch die Angabe „eintausendachthundert“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung
des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes**

Das Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1976 (BGBl. I S. 2793), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2118), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Die Beamten sind in die Aufgaben des höheren Dienstes der Steuerverwaltung einzuführen. Die Einführungszeit beträgt zwölf Monate. Sie besteht aus ergänzenden Studien an der Bundesfinanzakademie von insgesamt dreimonatiger Dauer und einer praktischen Einweisung. Die oberste Landesbehörde stellt den erfolgreichen Abschluß der Einführung fest.

(3) In Fortführung der ergänzenden Studien nehmen die Beamten des höheren Dienstes in den ersten zwölf Monaten nach erfolgreichem Abschluß der Einführung an Lehrveranstaltungen von insgesamt einmonatiger Dauer an der Bundesfinanzakademie teil. Die weitere Fortbildung aller Beamten des höheren Dienstes wird durch regelmäßige Lehrveranstaltungen an der Bundesfinanzakademie gefördert.“

2. Folgender § 9 wird angefügt:

„§ 9**Übergangsvorschriften**

Eine nach § 5 Abs. 2 der vor dem 27. Juni 1993 geltenden Fassung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes begonnene Einführungszeit endet zwölf Monate nach dem 27. Juni 1993, spätestens jedoch nach achtzehn Monaten Einführungszeit.“

Artikel 3**Änderung der Sonderzuschlagsverordnung**

Die Sonderzuschlagsverordnung vom 13. November 1990 (BGBl. I S. 2451) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „0,3“ durch die Zahl „0,1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „0,3“ durch die Zahl „0,1“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Sonderzuschläge dürfen längstens bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung gewährt werden.“
- b) Folgender Satz 4 wird angefügt:
„Sonderzuschläge, die bis zum Tage des Inkrafttretens der Änderungsverordnung festgesetzt worden sind, werden über den Tag des Außerkrafttretens der Verordnung hinaus nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 und des § 6 weitergezahlt.“

Artikel 4**Änderung
des Bundeserziehungsgeldgesetzes**

Das Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1992 (BGBl. I S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:
„(1a) Für den Anspruch eines Ausländers ist Voraussetzung, daß er im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist. Auch bei Besitz einer Aufenthaltserlaubnis haben ein Arbeitnehmer, der von seinem im Ausland ansässigen Arbeitgeber zur vorübergehenden Dienstleistung nach Deutschland entsandt ist und sein Ehepartner keinen Anspruch auf Erziehungsgeld.“
- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „ersten oder zweiten“ durch die Worte „zweiten oder dritten“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Erziehungsgeld ist schriftlich für jeweils ein Lebensjahr zu beantragen. Der Antrag für das zweite Lebensjahr kann frühestens ab dem neunten Lebensmonat des Kindes gestellt werden. Rückwirkend wird Erziehungsgeld höchstens für sechs Monate vor der Antragstellung bewilligt.“

3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Worte „am Beginn des siebten Lebensmonats“ durch die Worte „zum Zeitpunkt der Antragstellung“ ersetzt.
- b) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „Leben die Eltern in einer eheähnlichen Gemeinschaft, gilt die Einkommensgrenze für Verheiratete, die nicht dauernd getrennt leben.“

4. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6
Einkommen

(1) Als Einkommen gilt die nicht um Verluste in einzelnen Einkommensarten zu verminderte Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes abzüglich folgender Beträge:

1. 27 vom Hundert der Einkünfte, bei Personen im Sinne des § 10c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 22 vom Hundert der Einkünfte;
2. Unterhaltsleistungen an Kinder, für die die Einkommensgrenze nicht nach § 5 Abs. 2 Satz 2 erhöht worden ist, bis zu dem durch Unterhaltstitel oder durch Vereinbarung festgelegten Betrag, und an sonstige Personen, soweit die Leistungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder § 33a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden;
3. ein Betrag entsprechend § 33b Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes für ein Kind, das nach § 5 Abs. 2 zu berücksichtigen ist.

(2) Für die Minderung im siebten bis zwölften Lebensmonat des Kindes ist das voraussichtliche Einkommen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes maßgebend, für die Minderung im dreizehnten bis vierundzwanzigsten Lebensmonat des Kindes das voraussichtliche Einkommen des folgenden Jahres. Bei angenommenen Kindern ist das voraussichtliche Einkommen im Kalenderjahr der Inobhutnahme sowie im folgenden Kalenderjahr maßgeblich.

(3) Zu berücksichtigen ist das Einkommen des Berechtigten und seines Ehepartners, soweit sie nicht dauernd getrennt leben. Leben die Eltern in einer eheähnlichen Gemeinschaft, ist auch das Einkommen des Partners zu berücksichtigen.

(4) Soweit ein ausreichender Nachweis der voraussichtlichen Einkünfte in dem maßgebenden Kalenderjahr nicht möglich ist, werden der Ermittlung die Einkünfte in dem Kalenderjahr davor zugrunde gelegt. Dabei können die Einkünfte des vorletzten Jahres berücksichtigt werden.

(5) Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder keiner staatlichen Besteuerung unterliegen, ist von dem um 2 000 Deutsche Mark verminderten Bruttobetrag auszugehen. Andere Einkünfte, die allein nach ausländischem Steuerrecht zu versteuern sind oder keiner staatlichen Besteuerung unterliegen, sind entsprechend § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln. Beträge in ausländischer Währung werden in Deutsche Mark umgerechnet.

(6) Ist der Berechtigte in der Zeit des Erziehungsgeldbezugs nicht erwerbstätig, werden seine vorher erzielten Einkünfte aus Erwerbstätigkeit nicht berücksichtigt. Bei Aufnahme einer Teilzeittätigkeit werden die Einkünfte, soweit sie im Bescheid noch nicht berücksichtigt sind, neu ermittelt.

(7) Sind die voraussichtlichen Einkünfte auf Grund eines Härtefalles geringer als in der Bewilligung zugrunde gelegt, werden sie auf Antrag berücksichtigt.“

5. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7
Anrechnung von Mutterschaftsgeld
und entsprechenden Bezügen

(1) Für die Zeit nach der Geburt laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld, das der Mutter nach der Krankenversicherungsordnung, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder dem Mutterschutzgesetz gewährt wird, wird mit Ausnahme des Mutterschaftsgeldes nach § 13 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes auf das Erziehungsgeld angerechnet. Das gleiche gilt für die Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote gezahlt werden.

(2) Die Anrechnung ist auf 20 Deutsche Mark kalendertäglich begrenzt. Nicht anzurechnen ist laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld, das die Mutter auf Grund einer Teilzeitarbeit oder anstelle von Arbeitslosenhilfe während des Bezugs von Erziehungsgeld erhält.“

6. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Soweit dieses Gesetz keine ausdrückliche Regelung trifft, ist bei der Ausführung des Ersten Abschnitts das Erste Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) § 60 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt auch für den Ehepartner des Antragstellers und für den Partner der eheähnlichen Gemeinschaft.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Arbeitnehmer im Erziehungsurlaub haben im sechzehnten Lebensmonat des Kindes eine Bescheinigung des Arbeitgebers darüber vorzulegen, ob der Erziehungsurlaub andauert und ob eine Teilzeitarbeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ausgeübt wird. Die Erziehungsgeldstelle kann bei hinreichendem Anlaß auch zu anderen Zeitpunkten die Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers verlangen. Selbständige haben im sechzehnten Lebensmonat des Kindes eine Erklärung darüber abzugeben, ob die Unterbrechung der Erwerbstätigkeit andauert oder ob eine Teilzeittätigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 ausgeübt wird.“

8. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für die vor dem 1. Juli 1993 geborenen Kinder sind die Vorschriften des § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6 und § 12 Abs. 1 in der bis zum 30. Juni 1993 geltenden Fassung weiter anzuwenden; bei Adoptivkindern ist der Zeitpunkt der Inobhutnahme maßgebend. Für die vor dem 1. Januar 1994 geborenen Kinder sind die Vorschriften des § 7 in der bis 30. Juni 1993 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 5**Änderung des Wohngeldgesetzes**

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183) mit den Anlagen 1 bis 8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1992 (BGBl. I S. 545) wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Der Bewilligungsbescheid muß die in § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Beträge ausweisen und eine Belehrung über die Mitteilungspflicht nach § 29 Abs. 4 Satz 1 und § 30 Abs. 1 Satz 2 enthalten. Er soll eine Belehrung darüber enthalten, daß der Antrag auf Wohngeld für die Zeit nach Ablauf des Bewilligungszeitraums wiederholt werden kann.“

2. Dem § 27 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist zu erwarten, daß die für die Gewährung des Wohngeldes maßgeblichen Verhältnisse sich vor Ablauf von zwölf Monaten erheblich verändern, so ist der Bewilligungszeitraum entsprechend zu verkürzen.“

3. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Änderung des Wohngeldes“.

b) In Absatz 1 wird der Satz 2 und in Absatz 2 der Satz 4 gestrichen.

c) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Hat sich im laufenden Bewilligungszeitraum

1. die Miete oder Belastung so verringert, daß sich dadurch die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 vom Hundert verringert, oder haben sich
2. die Einnahmen so erhöht, daß sich dadurch das Familieneinkommen um mehr als 15 vom Hundert erhöht,

so ist über die Gewährung von Wohngeld von Amts wegen vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an, bei Änderungen im Laufe eines Monats vom auf die Änderung der Verhältnisse folgenden nächsten Ersten eines Monats neu zu entscheiden, wenn dies zu einem Wegfall oder zu einer Verringerung des Wohngeldes führt.

(4) Der Wohngeldempfänger hat der zuständigen Stelle unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn sich im laufenden Bewilligungszeitraum

1. die monatliche Miete (§ 5) oder die monatliche Belastung (§ 6) nicht nur vorübergehend um

mehr als 15 vom Hundert gegenüber der im Wohngeldbescheid genannten Miete oder Belastung verringert oder

2. die monatlichen Einnahmen (§ 10) der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder nicht nur vorübergehend um mehr als 15 vom Hundert gegenüber den im Wohngeldbescheid genannten Einnahmen erhöhen.

Die zum Haushalt des Wohngeldempfängers rechnenden Familienangehörigen sind verpflichtet, ihm Änderungen ihrer Einnahmen mitzuteilen.“

4. § 30 wird wie folgt gefaßt:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen. Folgender Satz wird angefügt:

„Der Antragberechtigte hat Änderungen im Sinne des Satzes 1 der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Wegen anderer als der in § 29 und den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 genannten Umstände ändert sich der Anspruch auf Wohngeld nicht.“

5. § 40 Abs. 2 wird gestrichen.

6. § 42 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Bemessung des Zuschlags bleibt die Wohnfläche insoweit außer Betracht, als sie auf Wohnraum entfällt, der ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt wird oder der einem anderen unentgeltlich oder entgeltlich zum Gebrauch überlassen ist.“

7. Nach § 42 wird folgender § 43 angefügt:

„§ 43

Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 29 Abs. 4 Satz 1 oder § 30 Abs. 1 Satz 2 eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Wohngeld erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder
2. entgegen § 25 Abs. 1 bis 3 auf Verlangen eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die nach § 23 Abs. 1 Satz 1 zuständigen Behörden.“

Artikel 6**Änderung des Wohngeldsondergesetzes**

Das Wohngeldsondergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2406) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1991 (BGBl. I S. 13), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1991 (BGBl. I S. 1250),“ gestrichen.
2. In § 5 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 wird die Klammer „(Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1991 – BGBl. I S. 1250)“ gestrichen.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
 - b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. soweit die Inanspruchnahme mißbräuchlich wäre.“
4. § 15 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Bewilligungsbescheid muß die in § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Beträge ausweisen und eine Belehrung über die Mitteilungspflicht nach § 18 Abs. 4 Satz 1 und § 19 Abs. 1 Satz 2 enthalten. Er soll eine Belehrung darüber enthalten, daß der Antrag auf Wohngeld für die Zeit nach Ablauf des Bewilligungszeitraums wiederholt werden kann.“
5. Dem § 16 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist zu erwarten, daß die für die Gewährung des Wohngeldes maßgeblichen Verhältnisse sich vor Ablauf von zwölf Monaten erheblich verändern, so ist der Bewilligungszeitraum entsprechend zu verkürzen.“
6. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Änderung des Wohngeldes“.
 - b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Hat sich im laufenden Bewilligungszeitraum

 1. die Miete oder Belastung so verringert, daß sich dadurch die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 vom Hundert verringert, oder haben sich
 2. die Einkünfte, Einnahmen, Leistungen, Renten, Bezüge und Unterhaltszahlungen (§ 9 mit den Anlagen 6 bis 8) so erhöht, daß sich dadurch das Familieneinkommen um mehr als 15 vom Hundert erhöht,

so ist über die Gewährung von Wohngeld von Amts wegen vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an, bei Änderungen im Laufe eines Monats vom auf die Änderung der Verhältnisse folgenden nächsten Ersten eines Monats neu zu entscheiden, wenn dies zu einem Wegfall oder zu einer Verringerung des Wohngeldes führt.

(4) Der Wohngeldempfänger hat der zuständigen Stelle unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn sich im laufenden Bewilligungszeitraum

 1. die monatliche Miete (§ 5) oder die monatliche Belastung (§ 6) nicht nur vorübergehend um mehr als 15 vom Hundert gegenüber der im Wohngeldbescheid genannten Miete oder Belastung verringert oder
 2. die monatlichen Einkünfte, Einnahmen, Leistungen, Renten, Bezüge und Unterhaltszahlungen (§ 9 mit den Anlagen 6 bis 8) der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder nicht nur vorübergehend um mehr als 15 vom Hundert gegenüber dem im Wohngeldbescheid genannten Betrag erhöhen.

Die zum Haushalt des Wohngeldempfängers rechnenden Familienangehörigen sind verpflichtet, ihm Änderungen ihrer Einkommenssituation mitzuteilen.“
7. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Antragberechtigte hat Änderungen im Sinne des Satzes 1 der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Wegen anderer als der in § 18 und den vorstehenden Absätzen 1 und 2 genannten Umstände ändert sich der Anspruch auf Wohngeld nicht.“
8. § 21 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Bemessung des Zuschlags bleibt die Wohnfläche insoweit außer Betracht, als sie auf Wohnraum entfällt, der ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt wird oder der einem anderen unentgeltlich oder entgeltlich zum Gebrauch überlassen ist.“
9. In § 25 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Wohngeldgesetz“ durch das Wort „Wohngeldsondergesetz“ ersetzt.
10. Nach § 28 wird folgender § 29 angefügt:

„§ 29
Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

 1. entgegen § 18 Abs. 4 Satz 1 oder § 19 Abs. 1 Satz 2 eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Wohngeld erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder
 2. entgegen § 14 Abs. 1 bis 3 auf Verlangen eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die nach § 13 Abs. 1 Satz 1 zuständigen Behörden.“
11. In Anlage 7 wird in Nummer 3 das Wort „Eingliederungsgeld“ durch die Worte „Eingliederungsgeld/Eingliederungshilfe“ ersetzt.

Artikel 7**Änderung des Bundessozialhilfegesetzes**

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94, 808), zuletzt geändert gemäß Artikel 31 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 15b wird folgender Satz angefügt:

„Darlehen an Mitglieder von Haushaltsgemeinschaften im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 2 können an einzelne Mitglieder oder an mehrere gemeinsam vergeben werden.“

2. Nach § 16 wird folgender § 17 eingefügt:

„§ 17**Beratung und Unterstützung**

Die Vermeidung und Überwindung von Lebenslagen, in denen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich oder zu erwarten sind, soll durch Beratung und Unterstützung gefördert werden; dazu gehört auch der Hinweis auf das Beratungsangebot von Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe und von sonstigen Stellen. Ist die weitere Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle oder andere Fachberatungsstellen geboten, ist auf ihre Inanspruchnahme hinzuwirken. Angemessene Kosten einer Beratung nach Satz 2 sollen übernommen werden, wenn eine Lebenslage im Sinne des Satzes 1 sonst nicht überwunden werden kann; in anderen Fällen können Kosten übernommen werden.“

3. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Es ist darauf hinzuwirken, daß der Hilfesuchende sich um Arbeit bemüht und Arbeit findet. Bei Hilfesuchenden, insbesondere bei jungen Menschen, die keine Arbeit finden können, ist darauf hinzuwirken, daß sie eine Arbeitsgelegenheit nach § 19 oder § 20 annehmen. Für Hilfesuchende, denen eine Arbeitserlaubnis nicht erteilt werden kann, gilt Satz 2 entsprechend, wenn kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründet wird. Die Träger der Sozialhilfe und die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit, gegebenenfalls auch die Träger der Jugendhilfe und andere auf diesem Gebiet tätige Stellen sollen hierbei zusammenwirken.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Dem Hilfesuchenden darf eine Arbeit oder eine Arbeitsgelegenheit nicht zugemutet werden, wenn er körperlich oder geistig hierzu nicht in der Lage ist oder wenn ihm die künftige Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Tätigkeit wesentlich erschwert würde oder wenn der Arbeit oder der Arbeitsgelegenheit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht. Ihm darf eine Arbeit oder Arbeitsgelegenheit vor allem nicht zugemutet werden, soweit dadurch die geordnete Erziehung eines Kin-

des gefährdet würde. Die geordnete Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel dann nicht gefährdet, wenn und soweit unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in der Familie des Hilfesuchenden die Betreuung des Kindes in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch sichergestellt ist; die Träger der Sozialhilfe sollen darauf hinwirken, daß Alleinerziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird. Auch sonst sind die Pflichten zu berücksichtigen, die dem Hilfesuchenden die Führung eines Haushalts oder die Pflege eines Angehörigen auferlegt. Eine Arbeit oder Arbeitsgelegenheit ist insbesondere nicht allein deshalb unzumutbar, weil

1. sie nicht einer früheren beruflichen Tätigkeit des Hilfeempfängers entspricht,
2. sie im Hinblick auf die Ausbildung des Hilfeempfängers als geringerwertig anzusehen ist,
3. der Beschäftigungsort vom Wohnort des Hilfeempfängers weiter entfernt ist als ein früherer Beschäftigungs- oder Ausbildungsort,
4. die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei den bisherigen Beschäftigungen des Hilfeempfängers.“

4. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für Hilfesuchende, insbesondere für junge Menschen, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten können auch Kosten übernommen werden. Die Arbeitsgelegenheiten sollen in der Regel von vorübergehender Dauer und für eine bessere Eingliederung des Hilfesuchenden in das Arbeitsleben geeignet sein.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Von dem Erfordernis der Zusätzlichkeit kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn dadurch die Eingliederung in das Arbeitsleben besser gefördert wird oder dies nach den besonderen Verhältnissen des Leistungsberechtigten und seiner Familie geboten ist.“

- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten sollen die Träger der Sozialhilfe, die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit und gegebenenfalls andere auf diesem Gebiet tätige Stellen zusammenwirken. In geeigneten Fällen ist für den Hilfesuchenden unter Mitwirkung aller Beteiligten ein Gesamtplan zu erstellen.“

5. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Besondere Arbeitsgelegenheiten“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ist es im Einzelfall erforderlich, die Gewöhnung eines Hilfesuchenden an eine berufliche Tä-

tigkeit besonders zu fördern oder seine Bereitschaft zur Arbeit zu prüfen, soll ihm für eine notwendige Dauer eine hierfür geeignete Tätigkeit oder Maßnahme angeboten werden. § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.“

6. In § 21 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Einmalige Leistungen werden insbesondere zur

1. Instandsetzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhen in nicht kleinem Umfang und deren Beschaffung von nicht geringem Anschaffungspreis,
 2. Beschaffung von Brennstoffen für Einzelheizungen,
 3. Beschaffung von besonderen Lernmitteln für Schüler,
 4. Instandsetzung von Hausrat in nicht kleinem Umfang,
 5. Instandhaltung der Wohnung,
 6. Beschaffung von Gebrauchsgütern von längerer Gebrauchsdauer und von höherem Anschaffungswert sowie
 7. für besondere Anlässe
- gewährt.

(1b) Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über den Inhalt, den Umfang, die Pauschalierung und die Gewährung der einmaligen Leistungen.“

7. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Landesregierungen setzen durch Rechtsverordnung die Höhe der Regelsätze im Rahmen der Rechtsverordnung nach Absatz 2 fest. Sie können dabei die Träger der Sozialhilfe ermächtigen, auf der Grundlage von in der Rechtsverordnung festgelegten Mindestregelsätzen regionale Regelsätze zu bestimmen. Notwendig werdende Neufestsetzungen der Regelsätze sind jeweils zum 1. Juli eines Jahres für das beginnende Halbjahr und für das erste Halbjahr des nächsten Jahres vorzunehmen; dabei sind die Entwicklung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten sowie regionale Unterschiede zu berücksichtigen. Bei größeren Haushaltsgemeinschaften mit vier oder mehr Personen müssen die Regelsätze in ihrem jeweiligen Geltungsbereich zusammen mit den Durchschnittsbeträgen für die Kosten der Unterkunft und Heizung und unter Berücksichtigung des abzusetzenden Betrages nach § 76 Abs. 2a Nr. 1 unter den jeweils erzielten monatlichen durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelten unterer Lohn- und Gehaltsgruppen zuzüglich Kindergeld und Wohngeld bleiben.“

- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die seit dem 1. Juli 1992 geltenden Regelsätze erhöhen sich im Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1994 halbjährlich um insgesamt 2 vom Hundert, im Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis

zum 30. Juni 1995 halbjährlich um insgesamt 3 vom Hundert. Im Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996 dürfen die nach Absatz 3 festzusetzenden Regelsätze insgesamt höchstens um 3 vom Hundert angehoben werden.“

8. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ein Mehrbedarf von 20 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes ist anzuerkennen

1. für Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
2. für Personen unter 65 Jahren, die erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind,
3. für werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche,

soweit nicht im Einzelfalle ein abweichender Bedarf besteht. Für Personen, die am 27. Juni 1993 unter die Nummer 1 der bis zum 26. Juni 1993 geltenden Fassung fallen und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten die bisherigen Vorschriften weiter.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Für Kranke, Genesende, Behinderte oder von einer Krankheit oder Behinderung Bedrohte, die einer kostenaufwendigen Ernährung bedürfen, ist ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anzuerkennen.“

- c) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „anzuwenden“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „die Summe des insgesamt anzuerkennenden Mehrbedarfs darf jedoch die Höhe des maßgebenden Regelsatzes nicht übersteigen“ angefügt.

9. § 24 wird gestrichen.

10. Die Überschrift des Unterabschnitts 4 des Abschnitts 2 wird wie folgt gefaßt:

„Ausschluß des Leistungsanspruchs,
Einschränkung der Leistung, Aufrechnung“.

11. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer sich weigert, zumutbare Arbeit zu leisten oder eine zumutbare Arbeitsgelegenheit anzunehmen, hat keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „kann“ wird durch das Wort „soll“ ersetzt.

- bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. für bis zu zwölf Wochen bei einem Hilfesuchenden,

- a) dessen Anspruch auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Eingliederungs-

hilfe ruht oder erloschen ist, weil das Arbeitsamt den Eintritt einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach § 119 des Arbeitsförderungsgesetzes festgestellt hat, oder

- b) der die in § 119 des Arbeitsförderungsgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllt, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Eingliederungshilfe begründen.“

12. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

Aufrechnung

(1) Die Hilfe kann bis auf das zum Lebensunterhalt Unerläßliche mit Ansprüchen des Trägers der Sozialhilfe gegen den Hilfeempfänger aufgerechnet werden, wenn es sich um Ansprüche auf Erstattung oder auf Schadensersatz auf Grund zu Unrecht erbrachter Leistungen der Sozialhilfe handelt, die der Hilfeempfänger durch vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben veranlaßt hat. Die Aufrechnungsmöglichkeit wegen eines Anspruchs ist auf zwei Jahre beschränkt; ein neuer Anspruch des Trägers der Sozialhilfe auf Erstattung oder Schadensersatz kann erneut aufgerechnet werden.

(2) Eine Aufrechnung nach Absatz 1 kann auch erfolgen, wenn nach § 15a Schulden für Verpflichtungen übernommen werden, die durch vorangegangene Leistungen der Sozialhilfe an den Hilfeempfänger bereits gedeckt worden waren.

(3) § 25 Abs. 3 gilt entsprechend.“

13. In § 27 Abs. 3 werden nach dem Wort „Lebensunterhalt“ die Worte „einschließlich der einmaligen Leistungen nach Abschnitt 2“ eingefügt.

14. § 29a wird wie folgt gefaßt:

„§ 29a

Einschränkung oder Aufrechnung der Hilfe

Die Hilfe kann bei einem Hilfeempfänger, auf den die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 Nr. 1 oder des § 25a zutreffen, eingeschränkt oder aufgerechnet werden, soweit dadurch der Gesundheit dienende Maßnahmen nicht gefährdet werden.“

15. § 67 Abs. 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Die Absätze 1 bis 6 finden auf alle in § 76 Abs. 2a Nr. 3 Buchstabe a genannten Personen Anwendung.“

16. In § 69 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „§ 24 Abs. 2“ durch die Worte „§ 76 Abs. 2a Nr. 3 Buchstabe b“ ersetzt.

17. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Von dem Einkommen sind ferner Beträge in jeweils angemessener Höhe abzusetzen

1. für Erwerbstätige,
2. für Personen, die trotz beschränkten Leistungsvermögens einem Erwerb nachgehen,
3. für Erwerbstätige,

a) die blind sind oder deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als $\frac{1}{50}$ beträgt oder bei denen dem Schweregrad dieser Sehschärfe gleichzuachtende, nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens vorliegen, oder

b) deren Behinderung so schwer ist, daß sie als Beschädigte die Pflegezulage nach den Stufen III bis VI nach § 35 Abs. 1 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes erhielten.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über die Berechnung des Einkommens, besonders der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit, sowie über die Beträge und Abgrenzung der Personenkreise nach Absatz 2a bestimmen.“

18. In § 81 Abs. 3 werden die Worte „§ 24 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2“ durch die Worte „§ 76 Abs. 2a Nr. 3“ ersetzt.

19. § 91 wird wie folgt gefaßt:

„§ 91

Übergang von Ansprüchen
gegen einen nach bürgerlichem Recht
Unterhaltspflichtigen

(1) Hat der Hilfeempfänger für die Zeit, für die Hilfe gewährt wird, nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch, geht dieser bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf den Träger der Sozialhilfe über. Der Übergang des Anspruchs ist ausgeschlossen, soweit der Unterhaltsanspruch durch laufende Zahlung erfüllt wird. Der Übergang des Anspruchs ist auch ausgeschlossen, wenn der Unterhaltspflichtige zum Personenkreis des § 11 Abs. 1 oder des § 28 gehört oder der Unterhaltspflichtige mit dem Hilfeempfänger im zweiten oder in einem entfernteren Grade verwandt ist; gleiches gilt für Unterhaltsansprüche gegen Verwandte ersten Grades einer Hilfeempfängerin, die schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines 6. Lebensjahres betreut. § 90 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Der Anspruch geht nur über, soweit ein Hilfeempfänger sein Einkommen und Vermögen nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 mit Ausnahme des § 84 Abs. 2 oder des § 85 Nr. 3 Satz 2 einzusetzen hat. Der Übergang des Anspruchs gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen ist ausgeschlossen, wenn dies eine unbillige Härte bedeuten würde; sie liegt in der Regel bei unterhaltspflichtigen Eltern vor, soweit einem Behinderten, einem von einer Behinderung Bedrohten oder einem Pflegebedürftigen nach Vollendung des 21. Lebensjahres Eingliede-

rungshilfe für Behinderte oder Hilfe zur Pflege gewährt wird.

(3) Der Übergang des Unterhaltsanspruchs wirkt außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts auf den Beginn der Hilfe nur dann zurück, wenn dem Unterhaltspflichtigen der Bedarf unverzüglich nach Kenntnis des Trägers der Sozialhilfe schriftlich mitgeteilt wurde. Wenn die Hilfe voraussichtlich auf längere Zeit gewährt werden muß, kann der Träger der Sozialhilfe bis zur Höhe der bisherigen monatlichen Aufwendungen auch auf künftige Leistungen klagen.

(4) Über die Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 ist im Zivilrechtsweg zu entscheiden.“

20. In § 93 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „tragen“ die Worte „und Bestimmungen über Inhalt, Umfang, Qualität und Kosten der Leistung und deren Prüfung durch die Kostenträger treffen“ angefügt.

21. In § 95 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Zu den Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 gehören auch die Verhinderung und die Aufdeckung des Leistungsmissbrauchs in der Sozialhilfe.“

22. § 97 wird wie folgt gefaßt:

„§ 97

Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Sozialhilfe örtlich zuständig ist der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich sich der Hilfeempfänger tatsächlich aufhält. Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung der Hilfe auch dann bestehen, wenn die Hilfe außerhalb seines Bereichs sichergestellt wird.

(2) Für die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich der Hilfeempfänger seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat. War bei Einsetzen der Sozialhilfe der Hilfeempfänger aus einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 in eine andere Einrichtung oder von dort in weitere Einrichtungen übergetreten oder tritt nach dem Hilfebeginn ein solcher Fall ein, dann ist der gewöhnliche Aufenthalt, der für die erste Einrichtung maßgebend war, entscheidend. Steht nicht spätestens innerhalb von vier Wochen fest, ob und wo der gewöhnliche Aufenthalt nach Satz 1 oder 2 begründet worden ist, oder liegt ein Eilfall vor, hat der nach Absatz 1 zuständige Träger der Sozialhilfe über die Hilfe unverzüglich zu entscheiden und vorläufig einzutreten. Wird ein Kind in einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 geboren, tritt an die Stelle von dessen gewöhnlichem Aufenthalt der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter.

(3) In den Fällen des § 15 ist der Träger örtlich zuständig, der bis zum Tod des Hilfeempfängers Sozialhilfe gewährte, in den anderen Fällen der Träger, in dessen Bereich der Sterbeort liegt.

(4) Anstalten, Heime oder gleichartige Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 sind alle Einrichtungen,

die der Pflege, der Behandlung oder sonstigen in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen oder der Erziehung dienen.

(5) Für Hilfen an Personen, die sich in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung aufhalten oder aufgehalten haben, gelten die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 103 und 109 entsprechend.“

23. § 98 wird gestrichen.

24. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der nach § 97 Abs. 2 Satz 1 zuständige Träger der Sozialhilfe hat dem Träger, der nach § 97 Abs. 2 Satz 3 die Leistung zu erbringen hat, die aufgewendeten Kosten zu erstatten. Ist in den Fällen des § 97 Abs. 2 Satz 3 und 4 ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln und war für die Hilfestellung ein örtlicher Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig, dann sind diesem die aufgewendeten Kosten von dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu erstatten, zu dessen Bereich der örtliche Träger gehört.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Verläßt in den Fällen des § 97 Abs. 2 der Hilfeempfänger die Einrichtung und bedarf er im Bereich des örtlichen Trägers, in dem die Einrichtung liegt, innerhalb von einem Monat danach der Sozialhilfe, sind dem örtlichen Träger der Sozialhilfe die aufgewendeten Kosten von dem Träger der Sozialhilfe zu erstatten, in dessen Bereich der Hilfeempfänger seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 97 Abs. 2 Satz 1 hatte. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Erstattungspflicht wird nicht durch einen Aufenthalt außerhalb dieses Bereichs oder in einer Einrichtung im Sinne des § 97 Abs. 2 Satz 1 unterbrochen, wenn dieser zwei Monate nicht übersteigt; sie endet, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von zwei Monaten Hilfe nicht zu gewähren war, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Verlassen der Einrichtung.“

c) Absatz 4 wird gestrichen.

25. § 105 und § 106 werden gestrichen.

26. § 107 wird wie folgt gefaßt:

„§ 107

Kostenerstattung bei Umzug

(1) Verzieht eine Person vom Ort ihres bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts, ist der Träger der Sozialhilfe des bisherigen Aufenthaltsortes verpflichtet, dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe die dort erforderlich werdende Hilfe außerhalb von Einrichtungen im Sinne des § 97 Abs. 2 Satz 1 zu erstatten, wenn die Person innerhalb eines Monats nach dem Aufenthaltswechsel der Hilfe bedarf.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von zwei Monaten keine Hilfe zu gewähren war. Sie endet spä-

testens nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Aufenthaltswechsel.“

27. § 108 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Tritt jemand, der weder im Ausland noch im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen gewöhnlichen Aufenthalt hat aus dem Ausland in den Geltungsbereich dieses Gesetzes über und bedarf er innerhalb eines Monats nach seinem Übertritt der Sozialhilfe, so sind die aufgewendeten Kosten von dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu erstatten, der von einer Schiedsstelle bestimmt wird. Bei ihrer Entscheidung hat die Schiedsstelle die Einwohnerzahl und die Belastungen, die sich im vorangegangenen Haushaltsjahr für die Träger nach den Absätzen 1 bis 4 und § 147b ergeben haben, zu berücksichtigen. Satz 1 gilt nicht für Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren sind oder bei Eintritt des Bedarfs an Sozialhilfe mit einer solchen Person als Ehegatte, Verwandte oder Verschwägerte zusammenleben. Leben Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerte bei Eintritt des Bedarfs an Sozialhilfe zusammen, ist ein gemeinsamer erstattungspflichtiger Träger zu bestimmen.

(2) Schiedsstelle im Sinne des Absatzes 1 ist das Bundesverwaltungsamt. Die Länder können durch Verwaltungsvereinbarung eine andere Schiedsstelle bestimmen.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

28. § 109 wird wie folgt gefaßt:

„§ 109

Ausschluß des gewöhnlichen Aufenthalts

Als gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne der Abschnitte 8 und 9 gelten nicht der Aufenthalt in einer Einrichtung der in § 97 Abs. 2 genannten Art und der auf richterlich angeordneter Freiheitsentziehung beruhende Aufenthalt in einer Vollzugsanstalt.“

29. § 110 wird gestrichen.

30. § 111 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Kosten unter 5 000 Deutsche Mark, bezogen auf einen Zeitraum der Leistungsgewährung von bis zu zwölf Monaten, sind außer in den Fällen einer vorläufigen Leistungsgewährung nach § 97 Abs. 2 Satz 3 nicht zu erstatten.“

31. § 112 wird gestrichen.

32. Nach § 112 wird folgender § 113 eingefügt:

„§ 113

Die Länder können darüber hinaus Näheres über die Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe ihres Bereichs regeln.“

33. Nach dem neuen § 113 wird folgender § 113a eingefügt:

„§ 113a

Schiedsrichterliches Verfahren

(1) Streitigkeiten zwischen Trägern der Sozialhilfe, die sich aus der Gewährung oder Nichtgewährung von Sozialhilfe ergeben, werden außer in den Fällen des § 108 durch Schiedsgerichte entschieden. Soweit nach anderen Gesetzen die Regelungen dieses Gesetzes über die Kostenerstattung anzuwenden sind, gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über Streitigkeiten zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach § 89h des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie über Streitigkeiten zwischen Trägern der Sozialhilfe und Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Bundesregierung regelt das Nähere über die Bildung und Zusammensetzung der Schiedsgerichte, ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit sowie das Verfahren und die Kosten des Verfahrens durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.“

34. Nach § 116 wird folgender § 117 eingefügt:

„§ 117

Überprüfung, Verwaltungshilfe

(1) Die Träger der Sozialhilfe sind befugt, Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen, auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs daraufhin zu überprüfen, ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit (Auskunftstelle) oder der Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung (Auskunftstellen) bezogen werden oder wurden und in welchem Umfang Zeiten des Leistungsbezuges nach diesem Gesetz mit Zeiten einer Versicherungspflicht oder Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung zusammentreffen. Sie dürfen für die Überprüfung nach Satz 1 Name, Vorname (Rufname), Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, Geschlecht, Anschrift und Sozialversicherungsnummer der Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen, den Auskunftstellen übermitteln. Die Auskunftstellen führen den Abgleich mit den nach Satz 2 übermittelten Daten durch und übermitteln die Daten über Feststellungen im Sinne des Satzes 1 an die Träger der Sozialhilfe. Die ihnen überlassenen Daten und Datenträger sind nach Durchführung des Abgleichs unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. Die Sozialhilfeträger dürfen die ihnen übermittelten Daten nur zur Überprüfung nach Satz 1 nutzen. Die übermittelten Daten der Personen, bei denen die Überprüfung zu keinen abweichenden Feststellungen führt, sind unverzüglich zu löschen. Das Bundesministerium für Familie und Senioren wird ermächtigt, das Nähere über das Verfahren des automatisierten Datenabgleichs und die Kosten des Verfahrens durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln; dabei ist vorzusehen, daß die Zuleitung an die Auskunftstellen durch eine zentrale Vermittlungsstelle (Kopfstelle) zu erfol-

gen hat, deren Zuständigkeitsbereich zumindest das Gebiet eines Bundeslandes umfaßt.

(2) Die Träger der Sozialhilfe sind befugt, Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen, auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs daraufhin zu überprüfen, ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen nach diesem Gesetz durch andere Träger der Sozialhilfe bezogen werden oder wurden. Hierzu dürfen die erforderlichen Daten gemäß Absatz 1 Satz 2 anderen Sozialhilfeträgern übermittelt werden. Diese führen den Abgleich der ihnen übermittelten Daten durch und leiten Feststellungen im Sinne des Satzes 1 an die übermittelnden Träger der Sozialhilfe zurück. Sind die ihnen übermittelten Daten oder Datenträger für die Überprüfung nach Satz 1 nicht mehr erforderlich, sind diese unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. Überprüfungsverfahren nach diesem Absatz können zusammengefaßt und mit Überprüfungsverfahren nach Absatz 1 verbunden werden. Das Bundesministerium für Familie und Senioren wird ermächtigt, das Nähere über das Verfahren durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

(3) Die Träger der Sozialhilfe sind befugt, zur Vermeidung rechtswidriger Inanspruchnahme von Sozialhilfe Daten von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen, bei anderen Stellen ihrer Verwaltung, bei ihren wirtschaftlichen Unternehmen und bei den Kreisen, Kreisverwaltungsbehörden und Gemeinden zu überprüfen, soweit diese für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich sind. Sie dürfen für die Überprüfung die in Abs. 1 Satz 2 genannten Daten übermitteln. Nach Satz 1 ist die Überprüfung folgender Daten zulässig:

- a) Geburtsdatum und -ort;
- b) Personen- und Familienstand;
- c) Wohnsitz;
- d) Dauer und Kosten von Miet- oder Überlassungsverhältnissen von Wohnraum;
- e) Dauer und Kosten von bezogenen Leistungen über Elektrizität, Gas, Wasser, Fernwärme oder Abfallentsorgung;
- f) Eigenschaft als Kraftfahrzeughalter.

Die in Satz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, die in Satz 3 genannten Daten zu übermitteln. Sie haben die ihnen im Rahmen der Überprüfung übermittelten Daten nach Vorlage der Mitteilung unverzüglich zu löschen. Eine Übermittlung durch diese Stellen unterbleibt, soweit ihr besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.“

35. § 119 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Deutschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und im Ausland der Hilfe bedürfen, kann in besonderen Notfällen Sozialhilfe gewährt werden.

(2) Soweit es im Einzelfall der Billigkeit entspricht, kann Sozialhilfe unter den Voraussetzun-

gen des Absatzes 1 auch Familienangehörigen von Deutschen gewährt werden, wenn sie mit diesen in Haushaltsgemeinschaft leben.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Art, Form und Maß der Hilfe sowie der Einsatz des Einkommens und des Vermögens richten sich nach den besonderen Verhältnissen im Aufenthaltsland.“

c) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Auf Deutsche, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, aber innerhalb des in Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes genannten Gebiets geboren sind und dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, findet Absatz 3 Satz 2 keine Anwendung. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß für diesen Personenkreis unter Übernahme der Kosten durch den Bund Sozialhilfe nach den Absätzen 1 bis 6 über Träger der Freien Wohlfahrtspflege mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes geleistet wird.“

36. Nach Abschnitt 12 wird folgender Abschnitt 13 eingefügt:

„Abschnitt 13
Sozialhilfestatistik

§ 127

Anordnung als Bundesstatistik

Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung werden Erhebungen über

1. die Empfänger
 - a) von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und
 - b) von Hilfe in besonderen Lebenslagen,
2. die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 128

Erhebungsmerkmale

(1) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen nach § 127 Nr. 1 Buchstabe a sind

1. für Leistungsempfänger, denen laufende Hilfe zum Lebensunterhalt für mindestens einen Monat gewährt wird:
 - a) Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Staatsangehörigkeit; bei Ausländern auch Aufenthaltsrechtlicher Status; Stellung zum Haushaltsvorstand; Art der gewährten Mehrbedarfzuschläge;
 - b) für 15- bis unter 65jährige Leistungsempfänger zusätzlich zu den unter Buchstabe a genannten Merkmalen:

höchster Schulabschluß an allgemeinbildenden Schulen; höchster Berufsausbildungsabschluß; Beteiligung am Erwerbsleben; bei gemeldeten

Arbeitslosen auch Monat und Jahr der gemeldeten Arbeitslosigkeit sowie Erhalt von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz; bei anderen Nichterwerbstätigen auch Grund der Nichterwerbstätigkeit;

- c) für Leistungsempfänger in Personengemeinschaften, für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt, und für einzelne Leistungsempfänger:

Wohngemeinde und Gemeindeteil; Art des Trägers; Hilfe in und außerhalb von Einrichtungen; Beginn der Hilfe nach Monat und Jahr; Beginn der ununterbrochenen Hilfestellung für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft nach Monat und Jahr; Anspruch und Bruttobedarf je Monat; anerkannte monatliche Bruttokaltmiete; Art der angerechneten oder in Anspruch genommenen Einkommen und übergegangenen Ansprüche; Haupteinkommensart; besondere soziale Situation; Gewährung der Hilfe als Vorleistung; Zahl aller Haushaltsmitglieder; Zahl aller Leistungsempfänger im Haushalt;

- d) bei Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft und bei Beendigung der Hilfestellung zusätzlich zu den unter den Buchstaben a bis c genannten Merkmalen:

Monat und Jahr der Änderung der Zusammensetzung oder der Beendigung der Hilfe; bei Ende der Hilfe auch Grund der Einstellung der Leistungen; bei Erst- oder Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit auch Förderung der Aufnahme nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Arbeitsförderungsgesetz;

2. für Leistungsempfänger, die nicht zu dem Personenkreis der Nummer 1 zählen:

Geschlecht; Altersgruppe; Staatsangehörigkeit; Vorhandensein eigenen Wohnraums; Art des Trägers.

- (2) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung nach § 127 Nr. 1 Buchstabe b sind für jeden Leistungsempfänger:

Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Wohngemeinde und Gemeindeteil; Staatsangehörigkeit; bei Ausländern auch aufenthaltsrechtlicher Status; Art des Trägers; gewährte Hilfe im Laufe und am Ende des Berichtsjahres sowie in und außerhalb von Einrichtungen nach Hilfearten; am Jahresende gewährte laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in und außerhalb von Einrichtungen; bei Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe für Behinderte auch Art der Leistungen; Beginn und Ende der Hilfestellung nach Monat und Jahr sowie voll- oder teilstationäre Unterbringung; bei Hilfe zur Pflege zusätzlich Gewährung von Pflegeleistungen von Sozialversicherungsträgern.

- (3) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung nach § 127 Nr. 2 sind:

Art des Trägers; Ausgaben für Hilfeleistungen in und außerhalb von Einrichtungen nach Hilfe- und Leistungsarten; Einnahmen in und außerhalb von Einrichtungen nach Einnahme- und Hilfearten.

§ 129

Hilfsmerkmale

- (1) Hilfsmerkmale sind

1. Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen,
2. für die Erhebung nach § 128 Abs. 1 Nr. 1 die Kennnummern der Leistungsempfänger,
3. Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

(2) Die Kennnummern nach Absatz 1 Nr. 2 dienen der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und der Fortschreibung der jeweils letzten Bestandserhebung. Sie enthalten keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten und sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt spätestens nach Abschluß der wiederkehrenden Bestandserhebung zu löschen.

§ 130

Periodizität, Berichtszeitraum

(1) Die Erhebungen nach § 128 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c werden als Bestandserhebungen jährlich zum 31. Dezember, im Jahr 1994 zusätzlich zum 1. Januar durchgeführt. Die Angaben sind darüber hinaus bei Beginn und Ende der Leistungsgewährung sowie bei Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft nach § 128 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c zu erteilen. Die Angaben zu § 128 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d sind ebenfalls zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistungsgewährung und der Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft zu machen. Mit den Erhebungsmerkmalen des § 128 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis d werden vierteljährlich die Bestandszahlen fortgeschrieben.

(2) Die Erhebung nach § 128 Abs. 1 Nr. 2 wird als Bestandserhebung vierteljährlich zum Quartalsende durchgeführt.

(3) Die Erhebungen nach § 128 Absätze 2 und 3 erfolgen jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr.

§ 131

Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Die Angaben nach § 129 Abs. 1 Nr. 3 sowie die Angaben zum Gemeindeteil nach § 128 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und § 128 Abs. 2 sind freiwillig.

(2) Auskunftspflichtig sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen.

§ 132

Übermittlung, Veröffentlichung

(1) An die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit sta-

tistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf Regierungsbezirksebene, im Falle der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

(2) Die statistischen Ämter der Länder stellen dem Statistischen Bundesamt für Zusatzaufbereitungen des Bundes jährlich unverzüglich nach Aufbereitung der Bestandserhebung Einzelangaben aus einer Zufallsstichprobe mit einem Auswahlsatz von 25 vom Hundert der Leistungsempfänger zur Verfügung.

(3) Die Ergebnisse der Sozialhilfestatistik dürfen auf die einzelne Gemeinde bezogen veröffentlicht werden.

§ 133

Übermittlung an Kommunen

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung nach § 128 mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 5 des Bundesstatistikgesetzes gegeben sind.

§ 134

Zusatzerhebungen

Über Leistungen und Maßnahmen nach den Abschnitten 2 und 3 dieses Gesetzes, die nicht durch die Erhebungen nach § 127 Nr. 1 erfaßt sind, werden in mehrjährigen Abständen, beginnend 1996, Zusatzerhebungen als Bundesstatistiken durchgeführt. Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über

- a) den Kreis der Auskunftspflichtigen nach § 131 Abs. 2,
- b) die Gruppen von Empfängern von laufender oder einmaliger Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfe in besonderen Lebenslagen,
- c) die Empfänger bestimmter einzelner Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Hilfe in besonderen Lebenslagen,
- d) den Zeitpunkt der Erhebungen,
- e) die erforderlichen Erhebungs- und Hilfsmerkmale im Sinne der §§ 128 und 129 und
- f) die Art der Erhebung (Vollerhebung oder Zufallsstichprobe).“

37. § 147 wird wie folgt gefaßt:

„§ 147

Übergangsregelung für die Kostenerstattung bei Übertritt aus dem Ausland

Die Pflicht eines Trägers der Sozialhilfe zur Kostenerstattung, die nach der vor dem 1. Januar 1994 geltenden Fassung des § 108 entstanden oder von der Schiedsstelle bestimmt worden ist, bleibt bestehen.“

38. Nach § 147a wird folgender § 147b eingefügt:

„§ 147b

Übergangsregelung für Deutsche im Ausland

Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und am 1. Juli 1992 Leistungen nach § 119 bezogen haben, erhalten bei fortdauernder Bedürftigkeit weiterhin Sozialhilfe nach dieser Vorschrift in der bis zum 27. Juni 1993 geltenden Fassung, wenn sie zu diesem Zeitpunkt das 60. Lebensjahr vollendet hatten oder die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung erhielten. Liegen die in Satz 1 zweiter Halbsatz genannten Voraussetzungen nicht vor, enden die Leistungen bei fortdauernder Bedürftigkeit spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1995.“

Artikel 8

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094), wird wie folgt geändert:

1. In § 25b Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Lebensunterhalt“ die Worte „einschließlich der darüber hinaus erforderlichen einmaligen Leistungen“ angefügt.
2. In § 27g werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.
3. Nach § 27g wird folgender § 27h eingefügt:

„§ 27h

(1) Haben Beschädigte oder Hinterbliebene für die Zeit, für die Hilfe gewährt wird, nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch, geht dieser bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf den Träger der Kriegsofopferfürsorge über. Der Übergang des Anspruchs ist ausgeschlossen, soweit der Unterhaltsanspruch durch laufende Zahlungen erfüllt wird. Gleiches gilt, wenn der Unterhaltspflichtige mit dem Beschädigten oder dem Hinterbliebenen im zweiten oder in einem entfernteren Grad verwandt ist, sowie für Unterhaltsansprüche gegen Verwandte ersten Grades einer Beschädigten oder Hinterbliebenen, die schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres betreut. § 115 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch geht der Regelung des Absatzes 1 Satz 1 vor.

(2) Der Anspruch geht nur über, soweit ein Beschädigter oder Hinterbliebener sein Einkommen und Vermögen nach den Bestimmungen des § 25e Abs. 1, § 25f Abs. 1 bis 4, § 26b Abs. 4, § 26c Abs. 8 sowie § 27d Abs. 5 einzusetzen hat. Der Übergang des Anspruchs gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen ist ausgeschlossen, wenn dies eine unbillige Härte bedeuten würde; sie liegt in der Regel bei unterhaltspflichtigen Eltern vor, soweit einem Beschädigten oder Hinterbliebenen nach Vollendung des

21. Lebensjahres Hilfe zur Pflege nach § 26c oder Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 27d gewährt wird.

(3) Der Übergang des Unterhaltsanspruchs wirkt außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts auf den Beginn der Hilfe nur dann zurück, wenn dem Unterhaltspflichtigen der Bedarf unverzüglich nach Kenntnis des Trägers der Kriegsopferfürsorge schriftlich mitgeteilt wurde. Wenn die Hilfe voraussichtlich auf längere Zeit gewährt werden muß, kann der Träger der Kriegsopferfürsorge bis zur Höhe der bisherigen monatlichen Aufwendungen auch auf künftige Leistungen klagen.

(4) Über die Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 ist im Zivilrechtsweg zu entscheiden.“

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe

Das Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes werden die Worte „der Sozialhilfe und“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „den Gebieten der Sozialhilfe und“ durch die Worte „dem Gebiet“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Bundesrat“ die Worte „höchstens einmal in zwei Jahren“ eingefügt und die Worte „diesen Gebieten“ durch die Worte „diesem Gebiet“ ersetzt. Satz 2 wird gestrichen.
3. § 2 wird gestrichen.
4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für die Angaben nach § 3 sind die für die Durchführung der Kriegsopferfürsorge sachlich zuständigen Stellen auskunftspflichtig.“
5. § 6 wird gestrichen.

Artikel 10

Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 24 Abs. 2 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes

In der Überschrift und in § 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des § 24 Abs. 2 Nr. 1 des Bundessozialhilfegesetzes vom 28. Juni 1974 (BGBl. I S. 1365) werden

jeweils die Worte „§ 24 Abs. 2 Satz 1“ durch die Worte „§ 76 Abs. 2a Nr. 3 Buchstabe b“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 101 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), wird wie folgt geändert:

1. § 19a wird aufgehoben.
2. In § 21 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „zur Vermittlung ausländischer Arbeitnehmer auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen“ die Worte „oder Vermittlungsabsprachen der Bundesanstalt mit ausländischen Arbeitsverwaltungen“ eingefügt.
3. In § 62b Abs. 1 werden die Worte „Richtlinien des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit für die Vergabe von Beihilfen“ bis „in Anspruch nehmen können“ durch die Worte „Richtlinien des Bundesministers für Frauen und Jugend für die Vergabe von Zuwendungen (Beihilfen) zur gesellschaftlichen, das heißt zur sprachlichen, schulischen, beruflichen und damit in Verbindung stehenden sozialen Eingliederung junger Aussiedler und junger ausländischer Flüchtlinge „Garantiefonds – Schul- und Berufsbildungsbereich – (RL-GF-SB)“ vom 1. Januar 1993 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 1146) oder nach den Richtlinien des Bundesministers für Frauen und Jugend für die Gewährung von Zuwendungen an die Otto Benecke Stiftung e.V., Bonn, für die Vergabe von Beihilfen durch die Otto Benecke Stiftung e.V. an junge Aussiedler und junge ausländische Flüchtlinge zur Vorbereitung und Durchführung eines Hochschulstudiums „Garantiefonds – Hochschulbereich – (RL-GF-H)“ vom 1. Januar 1993 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 1154) in Anspruch nehmen können“ ersetzt.
4. Dem § 67 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In einem Betrieb kann Kurzarbeitergeld über einen Zeitraum über sechs Monate hinaus nur gewährt werden, wenn der Empfänger von Kurzarbeitergeld der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht und der Arbeitgeber mit der Aufnahme einer Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber einverstanden ist. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitsamt den Empfänger von Kurzarbeitergeld nach Namen, Anschrift, Alter und Beruf zum Ablauf einer Bezugsfrist von sechs Monaten zu melden.“
5. In § 70 wird die Verweisung „127, 132 und 132a“ durch die Verweisung „127 und 132“ ersetzt.
6. Dem § 72 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Mit dem Antrag sind die Namen, Anschriften und Sozialversicherungsnummern der Arbeitnehmer mitzuteilen, für die Kurzarbeitergeld beantragt wird.“
7. In § 87 wird die Verweisung „127, 132 und 132a“ durch die Verweisung „127 und 132“ ersetzt.

8. Nach § 88 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Mit dem Antrag sind die Namen, Anschriften und Sozialversicherungsnummern der Arbeitnehmer mitzuteilen, für die Schlechtwettergeld beantragt wird.“

9. In § 112 Abs. 5 Nr. 4 Satz 2 wird die Verweisung „§ 112a Abs. 1 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 112a Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

10. § 112a wird wie folgt gefaßt:

„§ 112a

(1) Das für die Bemessung des Arbeitslosengeldes nach § 112 maßgebende Arbeitsentgelt wird jeweils nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des Bemessungszeitraumes (Anpassungstag) entsprechend der Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltsumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer vom vorangegangenen zum vergangenen Kalenderjahr an die Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte angepaßt.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt jeweils zum 30. Juni eines Kalenderjahres durch Rechtsverordnung den Anpassungsfaktor, der für die folgenden zwölf Monate maßgebend ist. Der Anpassungsfaktor errechnet sich, indem die Bruttolohn- und -gehaltsumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer für das vergangene Kalenderjahr durch die Bruttolohn- und -gehaltsumme für das vorangegangene Kalenderjahr geteilt wird; § 68 Abs. 4 und § 121 Abs. 1 und 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

(3) Ist das maßgebende Arbeitsentgelt nach § 112 Abs. 7 bestimmt worden, tritt an die Stelle des Endes des Bemessungszeitraumes der Tag, der dem Zeitraum vorausgeht, für den das Arbeitslosengeld bemessen worden ist. Die Anpassung unterbleibt, wenn am Anpassungstag die sich aus § 106 ergebende Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld auf weniger als 25 Tage gemindert ist. Erhöht sich das maßgebliche Arbeitsentgelt, ist eine Minderung des Arbeitslosengeldes ausgeschlossen.“

11. § 117 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:

„(3a) Hat der Arbeitslose wegen der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses unter Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung erhalten oder zu beanspruchen, gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.“

- b) In Absatz 4 werden die Worte „in den Absätzen 1 bis 2“ durch die Worte „in den Absätzen 1 bis 2, 3a“ ersetzt.

12. § 132a wird aufgehoben.

13. In § 136 Absatz 2b Satz 2 wird die Verweisung „§ 112a Abs. 1 Satz 3“ durch die Verweisung „§ 112a Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

14. Nach § 150 werden folgende §§ 150a und 150b eingefügt:

„§ 150a

(1) Die Bundesanstalt prüft, ob Leistungen nach diesem Gesetz zu Unrecht bezogen werden oder wurden, ob die Angaben des Arbeitgebers, die für die Leistungen erheblich sind, zutreffend bescheinigt wurden und ob ausländische Arbeitnehmer mit einer gültigen Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 Satz 1 und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden oder wurden. Die Bundesanstalt ist berechtigt, zu diesen Zwecken Grundstücke und Geschäftsräume des Arbeitgebers während der Geschäftszeit zu betreten und dort Einsicht in die Lohn-, Melde- oder vergleichbaren Unterlagen des Arbeitgebers zu nehmen. Ist der Arbeitnehmer bei einem Dritten tätig, ist die Bundesanstalt zur Prüfung nach Satz 1 berechtigt, die Grundstücke und Geschäftsräume dieses Dritten während der Geschäftszeit zu betreten. Die Bundesanstalt ist ferner ermächtigt, die Personalien der in den Geschäftsräumen oder auf dem Grundstück des Arbeitgebers oder des Dritten tätigen Personen zu überprüfen. Die Sätze 2 und 3 gelten bei Prüfungen im Verteidigungsbereich mit der Maßgabe, daß ein Betretensrecht nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung ausgeübt werden kann.

(2) Die Bundesanstalt ist bei ihren Prüfungen von den Krankenkassen, den Trägern der Rentenversicherung, den in § 63 des Ausländergesetzes genannten Behörden, den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zuständigen Behörden, den Trägern der Unfallversicherung und den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden zu unterstützen; die Aufgaben dieser Behörden auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Für diese Behörden gelten die in Absatz 1 Satz 2 bis 4 genannten Rechte. Die Behörden sind befugt, die im Rahmen ihrer Unterstützung nach Satz 1 erforderlichen Daten untereinander auszutauschen. Die Prüfungen nach Absatz 1 Satz 1 können mit anderen Prüfungen verbunden werden; die Vorschriften über die Zusammenarbeit mit anderen Behörden bleiben unberührt.

(3) Neben der Bundesanstalt führen die örtlich zuständigen Hauptzollämter die Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 in eigener Verantwortung durch. Die Prüfung erfolgt im Einvernehmen mit der Bundesanstalt. Die Hauptzollämter sind an Erklärungen der Bundesanstalt zu Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung gebunden. Absatz 1 Satz 2 bis 5 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(4) Die Hauptzollämter haben die bei ihrer Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen personenbezogenen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ebenso wie die in § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungsträger als Sozialgeheimnis zu wahren. Das Zweite Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist anzuwenden.

(5) Der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und jeder, der bei einer Prüfung an einem der in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannten Orte angetroffen wird, hat die Prüfungen der Bundesanstalt und der in den Absätzen 2 und 3 genannten Behörden zu dulden und hierbei

mitzuwirken sowie Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die darüber Aufschluß geben, ob Leistungen nach diesem Gesetz zu Unrecht bezogen werden oder wurden, ob die Angaben des Arbeitgebers, die für die Leistungen erheblich sind, zutreffend bescheinigt wurden, ob ausländische Arbeitnehmer mit einer gültigen Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 Satz 1 und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden oder wurden, und die in Absatz 1 Satz 2 genannten Unterlagen vorzulegen. Arbeitgeber und Dritte haben das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 und 3 zu dulden. Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung dem Auskunftspflichtigen selbst oder einer ihm nahestehenden Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozeßordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

(6) Hat der Arbeitgeber die erforderlichen Daten in automatisierten Dateien gespeichert, hat er die Daten auf Verlangen und auf Kosten der Bundesanstalt und der Hauptzollämter aus den Datenbeständen auszusondern und auf maschinenverwertbaren Datenträgern oder in Form von Listen zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitgeber darf maschinenverwertbare Datenträger oder Datenlisten, die die erforderlichen Daten enthalten, ungesondert zur Verfügung stellen, wenn die Aussonderung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre und überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen. In diesem Fall hat die Bundesanstalt die erforderlichen Daten auszusondern. Die übrigen Daten dürfen darüber hinaus nicht verarbeitet und genutzt werden. Sind die zur Verfügung gestellten Datenträger oder Datenlisten für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu vernichten oder auf Verlangen des Arbeitgebers zurückzugeben.

§ 150b

Die Bundesanstalt soll von jemandem, der Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld beantragt oder bezieht, die Hinterlegung der Lohnsteuerkarte verlangen, auf der nicht die Steuerklasse VI eingetragen ist; hiervon darf nur abgewichen werden, wenn überwiegende Interessen des zur Hinterlegung Verpflichteten einer Hinterlegung entgegenstehen. Die Bundesanstalt darf die auf der Lohnsteuerkarte enthaltenen Daten weder verarbeiten noch nutzen. Die Lohnsteuerkarte ist nach Wegfall der Leistung oder nach Ablauf des Kalenderjahres unverzüglich zurückzugeben. Kommt der Verpflichtete der Aufforderung zur Hinterlegung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nach, kann die Bundesanstalt die Leistungen bis zur Nachholung der Hinterlegung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.“

15. Nach § 166 Abs. 3 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit Kurzarbeitergeld gewährt wird, wird der Zuschuß längstens für eine Kurzarbeitergeldbezugsfrist von bis zu sechs Monaten gezahlt.“

16. § 230 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 3a wird wie folgt gefaßt:

„3a. entgegen § 150a Abs. 5 Satz 1 als Arbeitnehmer bei einer Prüfung nicht mitwirkt, eine dort genannte Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder eine in § 150a Abs. 1 Satz 2 genannte Unterlage nicht oder nicht vollständig vorlegt.“

- bb) Nummer 7b wird wie folgt gefaßt:

„7b. als Arbeitgeber oder Dritter entgegen § 150a Abs. 5 Satz 1 eine Prüfung nicht duldet, bei einer Prüfung nicht mitwirkt, eine dort genannte Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder eine in § 150a Abs. 1 Satz 2 genannte Unterlage nicht oder nicht vollständig vorlegt oder entgegen § 150a Abs. 5 Satz 2 das Betreten eines Grundstückes oder eines Geschäftsraumes nicht duldet oder“.

- cc) Folgende Nummer 7c wird angefügt:

„7c. entgegen § 150a Abs. 6 Satz 1 die erforderlichen Daten nicht oder nicht vollständig zur Verfügung stellt.“

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 7b“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 7b und c“ ersetzt.

17. § 237 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Verweisung „§ 111 Abs. 2,“ wird die Verweisung „§ 112a Abs. 2 Satz 1,“ eingefügt.
b) Die Verweisung „sowie nach § 249c Abs. 13 Satz 3“ wird gestrichen.

18. Nach § 242n wird folgender § 242o eingefügt:

„§ 242o

§ 112a ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- a) Bei Arbeitsentgelten, die in der Zeit vom 1. Juli 1993 bis zum 31. Dezember 1993 mit einem Anpassungssatz nach § 249c Abs. 13 in der bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Fassung erhöht worden sind, tritt an die Stelle des Endes des Bemessungszeitraumes der Tag, der dem letzten Anpassungstag vorausgeht.
b) Der in der Zeit vom 1. Januar 1994 bis zum 30. Juni 1994 außerhalb des Beitrittsgebietes geltende Anpassungsfaktor ergibt sich, indem der in diesem Gebiet vom 1. Juli 1993 an geltende Anpassungssatz als Dezimalzahl dargestellt und um 1 erhöht wird.
c) Für Ansprüche nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 42), die gemäß Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 1210) mit Maßgaben fortgilt, ist § 112a in Verbindung mit § 249c Abs. 13 in der bis zum

31. Dezember 1993 geltenden Fassung weiterhin entsprechend anzuwenden.“

oder sein Wiederauffinden unverzüglich anzuzeigen.“

19. Nach § 242o wird folgender § 242p eingefügt:

„§ 242p

Bei der Bestimmung der Leistungssätze des Arbeitslosengeldes für die Jahre 1993 bis 1995 ist § 111 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß ergänzend zu der allgemeinen Lohnsteuertabelle die jeweils geltende Zusatztablette zur Entlastung von niedrigen Erwerbseinkommen im Lohnsteuerverfahren zugrunde zu legen ist. Arbeitslose, für die die Lohnsteuerklasse IV maßgebend ist, sind im Jahre 1993 der Leistungsgruppe F zuzuordnen. Für die Leistungssätze des Unterhaltsgeldes, des Kurzarbeitergeldes, des Schlechtwettergeldes, der Arbeitslosenhilfe und des Altersübergangsgeldes gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

20. § 249c Abs. 13 wird wie folgt gefaßt:

„(13) Bis zur Herstellung einheitlicher Entgeltverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist § 112a Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Anpassungsfaktor jeweils gesondert für das Beitrittsgebiet und das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vor dem 3. Oktober 1990 entsprechend der Entwicklung der Bruttoarbeitsentgelte in dem jeweiligen Gebiet zu bestimmen ist. Beruht das Arbeitsentgelt überwiegend auf Zeiten mit Arbeitsentgelten aus dem Beitrittsgebiet, ist der Anpassungsfaktor dieses Gebietes, im übrigen der Anpassungsfaktor des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vor dem 3. Oktober 1990 anzuwenden.“

Artikel 12

Änderung

des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266), wird wie folgt geändert:

1. In § 95 Abs. 3 Satz 2 werden nach den Worten „Bundesanstalt für Arbeit,“ die Worte „die Hauptzollämter,“ eingefügt.
2. § 96 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Unbrauchbare und weitere Sozialversicherungsausweise sind zurückzugeben.“
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Jeder Beschäftigte darf nur einen, auf seinen Namen ausgestellten Sozialversicherungsausweis besitzen.“
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Beschäftigte ist verpflichtet, der Einzugsstelle den Verlust des Sozialversicherungsausweises

3. In § 99 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „im Baugewerbe,“ die Worte „im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, im Personen- und Güterbeförderungsgewerbe,“ eingefügt.

4. § 107 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Bundesanstalt für Arbeit ist ferner ermächtigt, die Personalien der auf den Grundstücken oder in den Geschäftsräumen tätigen Personen zu überprüfen.“

b) Im bisherigen Satz 4 werden die Worte „Sie ist hierbei“ durch die Worte „Bei ihren Prüfungen ist sie“ ersetzt.

5. § 111 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Nummern 5a bis 5c eingefügt:

„5a. entgegen § 96 Abs. 2 Satz 3 einen Sozialversicherungsausweis nicht zurückgibt,

5b. entgegen § 96 Abs. 2 Satz 4 mehr als einen Sozialversicherungsausweis besitzt,

5c. entgegen § 96 Abs. 3 Satz 4 den Verlust eines Sozialversicherungsausweises oder sein Wiederauffinden nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.“

b) In Absatz 4 werden die Angaben „nach Absatz 1 Nr. 6 und 6a“ durch die Angaben „nach Absatz 1 Nr. 5a bis 6a“ ersetzt.

6. In § 112 Abs. 1 Nr. 4 werden die Angaben „4, 8 und Abs. 2“ durch die Angaben „4, 5a bis 5c, 8 und Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung

des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Nach § 89g des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1993 (BGBl. I S. 637) wird folgender § 89h eingefügt:

„§ 89h

Schiedsrichterliches Verfahren

(1) Streitigkeiten zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe über die Anwendung der Vorschriften dieses Abschnitts werden durch Schiedsgerichte entschieden. Soweit nach anderen Gesetzen die Regelungen dieses Buches über die Kostenerstattung anzuwenden sind, gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über Streitigkeiten zwischen Trägern der Sozialhilfe und in der Jugendhilfe nach § 113a des Bundessozialhilfegesetzes sowie über Streitigkeiten zwischen Trägern der Sozialhilfe und Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Bundesregierung regelt das Nähere über die Bildung und Zusammensetzung der Schiedsgerichte, ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit sowie das Verfahren und die Kosten des Verfahrens durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.“

Artikel 14

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiter- wohnungsbaues im Kohlenbergbau (Viertes Bergarbeiterwohnungsbaue- nderungsgesetz – 4. BergArbWoBauÄndG)

§ 1

Änderung des Bergarbeiterwohnungsbaugesetzes

Das Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2330-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 53 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), wird wie folgt geändert:

1. § 2a wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Darlehen sollen entsprechend den für den allgemeinen Wohnungsbau geltenden Förderbestimmungen der kohlefördernden Länder eingesetzt werden, soweit nicht § 21 entgegensteht.“

2. In § 11 wird Absatz 1 Buchstabe a wie folgt gefaßt:

„a) die Verteilung des Aufkommens aus der Abgabe auf die Kohlenbezirke, unter besonderer Berücksichtigung des in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes;“.

3. § 24a Abs. 1 wird gestrichen.

§ 2

Geltung im Saarland

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 15

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Nach § 13 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), das zuletzt durch Artikel 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) geändert worden ist, wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) In Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit über Ansprüche nach dem Vermögensgesetz darf der Streitwert nicht über 1 Million Deutsche Mark angenommen werden.“

Artikel 16

Änderung der Kostenordnung

Nach § 144 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juni 1993 (BGBl. I S. 912) geändert worden ist, wird folgender § 144a eingefügt:

„§ 144a

Besondere Gebührenermäßigung

Bei Geschäften, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet belegene Grundstücke betreffen und bei denen die in § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Kostenschuldner nach § 2 Nr. 1 zur Zahlung der Kosten verpflichtet sind, ermäßigen sich die Gebühren, die dem Notar für seine Tätigkeit selbst zufließen und vor dem 1. Januar 2004 fällig werden, um 20 vom Hundert sowie um weitere Vomhundertsätze entsprechend § 144 Abs. 1 Satz 1. Den in Satz 1 genannten Kostenschuldnern steht die Treuhandanstalt gleich. § 144 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß. Die Ermäßigungsbestimmungen des Einigungsvertrages sind nicht anzuwenden.“

Abschnitt 2

Steuerliche Maßnahmen

Artikel 17

Änderung der Abgabenordnung

§ 240 Abs. 3 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben. Dies gilt nicht bei Zahlung nach § 224 Abs. 2 Nr. 1.“

Artikel 18

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Dem Artikel 97 § 16 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Vorschrift des § 240 Abs. 3 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 17 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) ist erstmals auf Säumniszuschläge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 verwirkt werden.“

Artikel 19

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 1993 I S. 169) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10e Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Steuerpflichtige kann von den Herstellungskosten einer Wohnung in einem im Inland belegenen eigenen Haus oder einer im Inland belegenen eigenen Eigentumswohnung zuzüglich der Hälfte der Anschaffungskosten für den dazugehörenden Grund und Boden (Bemessungsgrundlage) im Jahr der Fertigstellung und in den drei folgenden Jahren jeweils bis zu 6 vom Hundert, höchstens jeweils 19 800 Deutsche Mark, und in den vier darauffolgenden Jahren jeweils bis zu 5 vom Hundert, höchstens jeweils 16 500 Deutsche Mark, wie Sonderausgaben abziehen. Voraussetzung ist, daß der Steuerpflichtige die Wohnung hergestellt und in dem jeweiligen Jahr des Zeitraums nach Satz 1 (Abzugszeitraum) zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat und die Wohnung keine Ferienwohnung oder Wochenendwohnung ist. Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt auch vor, wenn Teile einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden. Hat der Steuerpflichtige die Wohnung angeschafft, so sind die Sätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Jahres der Fertigstellung das Jahr der Anschaffung und an die Stelle der Herstellungskosten die Anschaffungskosten treten; hat der Steuerpflichtige die Wohnung nicht bis zum Ende des zweiten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahres angeschafft, kann er von der Bemessungsgrundlage im Jahr der Anschaffung und in den drei folgenden Jahren höchstens jeweils 9 000 Deutsche Mark und in den vier darauffolgenden Jahren höchstens jeweils 7 500 Deutsche Mark abziehen. § 6b Abs. 6 gilt sinngemäß. Bei einem Anteil an der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung kann der Steuerpflichtige den entsprechenden Teil der Abzugsbeträge nach Satz 1 wie Sonderausgaben abziehen. Werden Teile der Wohnung nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt, ist die Bemessungsgrundlage um den auf den nicht zu eigenen Wohnzwecken entfallenden Teil zu kürzen. Satz 4 ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige die Wohnung oder einen Anteil daran von seinem Ehegatten anschafft und bei den Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen.“

2. Die Tabelle in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in v. H.	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in v. H.	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in v. H.
0 bis 3	73	44	49	68	23
4 bis 5	72	45	48	69	22
6 bis 8	71	46	47	70	21
9 bis 11	70	47	46	71	20
12 bis 13	69	48	45	72	19
14 bis 15	68	49	44	73	18
16 bis 17	67	50	43	74	17
18 bis 19	66	51	42	75	16
20 bis 21	65	52	41	76	15
22 bis 23	64	53	40	77	14
24 bis 25	63	54	39	78	13
26 bis 27	62	55	38	79	12
28	61	56	37	80 bis 81	11

„Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in v. H.	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in v. H.	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in v. H.
29 bis 30	60	57	36	82	10
31	59	58	35	83	9
32 bis 33	58	59	34	84 bis 85	8
34	57	60	32	86 bis 87	7
35	56	61	31	88	6
36 bis 37	55	62	30	89 bis 91	5
38	54	63	29	92 bis 93	4
39	53	64	28	94 bis 96	3
40	52	65	27	ab 97	2“.
41 bis 42	51	66	26		
43	50	67	25		

3. Nach § 32b wird folgender § 32c eingefügt:

„§ 32c

Entlastung bei niedrigen Erwerbseinkommen

(1) Die festzusetzende Einkommensteuer (§ 2 Abs. 6) auf das zu versteuernde Einkommen beträgt 0 Deutsche Mark bei Erwerbsbezügen (Absatz 2) bis 11 069 Deutsche Mark und bei Anwendung des § 32a Abs. 5 oder 6 bei Erwerbsbezügen bis 22 139 Deutsche Mark. Betragen die Erwerbsbezüge 11 070 Deutsche Mark bis 13 607 Deutsche Mark und bei Anwendung des § 32a Abs. 5 oder 6 22 140 Deutsche Mark bis 27 215 Deutsche Mark, so ist die festzusetzende Einkommensteuer auf den Betrag zu mildern, der sich aus den Anlagen 4 und 5 zu diesem Gesetz ergibt.

(2) Erwerbsbezüge sind das zu versteuernde Einkommen zuzüglich der folgenden Beträge:

1. Verlustabzugsbeträge nach § 10d,
2. Abzugsbeträge nach § 10e Abs. 1 bis 6a, §§ 10f bis 10h, 52 Abs. 21 Satz 4 bis 7 sowie nach § 15b des Berlinförderungsgesetzes und § 7 des Fördergebietsgesetzes,
3. der Abzug nach § 13 Abs. 3,
4. steuerfreie Gewinne nach den §§ 14, 14a Abs. 1 bis 3, § 16 Abs. 4, § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3,
5. die nach § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 4, § 22 Nr. 4 und § 24a steuerfrei bleibenden Einkünfte,
6. die den Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a übersteigenden Teile von Leibrenten außer von Veräußerungsrenten und Renten aus einer Versicherung auf den Erlebens- oder Todesfall gegen Einmalbeitrag,
7. die Einkünfte und Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen,
8. die Renten nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a, Bezüge nach § 3 Nr. 3, 6, 9, 10, 27 und nach § 3b, Bezüge nach § 3 Nr. 44, soweit sie zur Bestreitung des Lebensunterhalts dienen, sowie Bezüge nach § 3 Nr. 5 und 11 mit Ausnahme der Heilfürsorge, Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz und der steuerfreien Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen im Sinne der Beihilfevorschriften des Bundes und der Länder,

9. Sonderabschreibungen sowie erhöhte Absetzungen, soweit sie die höchstmöglichen Absetzungen für Abnutzung nach § 7 übersteigen,
10. pauschal besteuerte Bezüge nach § 40a.
- Zurückgeforderte Beträge mindern die Summe der Erwerbsbezüge mit Ausnahme des zu versteuernden Einkommens im Kalenderjahr der Rückzahlung.“
4. § 37 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
- „Dabei sind bei der Ermittlung der Erwerbsbezüge neben dem zu versteuernden Einkommen nur die Beträge nach § 32c Abs. 2 zu berücksichtigen, die dem Finanzamt bekannt sind oder nach den Umständen des Einzelfalles leicht zu ermitteln sind.“
- b) Im bisherigen Satz 4 wird die Verweisung „Sätze 2 und 3“ durch die Verweisung „Sätze 2 bis 4“ und in den bisherigen Sätzen 8 und 9 jeweils die Verweisung „Satz 6“ durch die Verweisung „Satz 7“ ersetzt.
5. Dem § 39 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Gemeinde hat die Ausstellung einer Ersatz-Lohnsteuerkarte dem für den Arbeitnehmer örtlich zuständigen Finanzamt und Arbeitsamt unverzüglich mitzuteilen.“
6. In § 42b Abs. 1 Satz 4 wird folgende neue Nummer 4b eingefügt:
- „4b. im Lohnkonto oder auf der Lohnsteuerkarte der Großbuchstabe Z eingetragen worden ist oder“.
7. In § 44d Abs. 2 werden die Worte „Anlage 4“ durch die Worte „Anlage 7“ ersetzt.
8. In § 46 Abs. 2 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:
- „7. wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer für den Veranlagungszeitraum oder einen Teil davon nach einer der in § 61 bezeichneten Zusatztabellen ermittelt hat.“
9. § 50 Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt gefaßt:
- „Die übrigen Vorschriften der §§ 10 und 34 und die Vorschriften der §§ 9a, 10c, 16 Abs. 4 Satz 3, § 20 Abs. 4, §§ 24a, 32, 32a Abs. 6, §§ 32c, 33 bis 33c sind nicht anzuwenden.“
10. § 51 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im Einleitungssatz werden nach den Worten „zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen“ die Worte „, zur Steuerfreistellung des Existenzminimums“ eingefügt.
- b) Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:
- „d) über die Besteuerung der beschränkt Steuerpflichtigen einschließlich eines Steuerabzugs,“.
- c) Folgender neuer Buchstabe e wird angefügt:
- „e) über die Anpassung der Beträge des § 32c Abs. 1 in Anlehnung an die Mindestbedarfsregelungen des Sozialhilferechts;“.
11. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Jahreszahl „1993“ durch die Jahreszahl „1994“ und jeweils die Jahreszahl „1992“ durch die Jahreszahl „1993“ ersetzt.
- b) Absatz 14 wird wie folgt gefaßt:
- „(14) Für nach dem 31. Dezember 1986 und vor dem 1. Januar 1991 hergestellte oder angeschaffte Wohnungen im eigenen Haus oder Eigentumswohnungen sowie in diesem Zeitraum fertiggestellte Ausbauten oder Erweiterungen ist § 10e des Einkommensteuergesetzes 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898; 1991 I S. 808) weiter anzuwenden. Für nach dem 31. Dezember 1990 hergestellte oder angeschaffte Wohnungen im eigenen Haus oder Eigentumswohnungen sowie in diesem Zeitraum fertiggestellte Ausbauten oder Erweiterungen ist § 10e des Einkommensteuergesetzes in der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) geänderten Fassung weiter anzuwenden. Abweichend von Satz 2 ist § 10e Abs. 1 bis 5 und 6 bis 7 in der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) geänderten Fassung erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 bei Objekten im Sinne des § 10e Abs. 1 und 2 anzuwenden, wenn im Fall der Herstellung der Steuerpflichtige nach dem 30. September 1991 den Bauantrag gestellt oder mit der Herstellung begonnen hat oder im Fall der Anschaffung der Steuerpflichtige das Objekt nach dem 30. September 1991 auf Grund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat oder mit der Herstellung des Objekts nach dem 30. September 1991 begonnen worden ist. § 10e Abs. 5a ist erstmals bei in § 10e Abs. 1 und 2 bezeichneten Objekten anzuwenden, wenn im Fall der Herstellung der Steuerpflichtige den Bauantrag nach dem 31. Dezember 1991 gestellt oder, falls ein solcher nicht erforderlich ist, mit der Herstellung nach diesem Zeitpunkt begonnen hat, oder im Fall der Anschaffung der Steuerpflichtige das Objekt auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1991 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat. § 10e Abs. 1 Satz 4 in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige das Objekt auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1993 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat.“
- c) Nach Absatz 21e wird folgender neuer Absatz 21f eingefügt:
- „(21f) § 32c Abs. 1 ist anzuwenden
1. für den Veranlagungszeitraum 1993 in der folgenden Fassung:
- Die festzusetzende Einkommensteuer (§ 2 Abs. 6) auf das zu versteuernde Einkommen beträgt 0 Deutsche Mark bei Erwerbsbezügen (Absatz 2) bis 10 529 Deutsche Mark und bei Anwendung des § 32a Abs. 5 oder 6 bei Erwerbsbezügen bis 21 059 Deutsche Mark. Be-

tragen die Erwerbsbezüge 10 530 Deutsche Mark bis 12 797 Deutsche Mark und bei Anwendung des § 32a Abs. 5 oder 6 21 060 Deutsche Mark bis 25 595 Deutsche Mark, so ist die festzusetzende Einkommensteuer auf den Betrag zu mildern, der sich aus den Anlagen 4a und 5a zu diesem Gesetz ergibt;

2. für den Veranlagungszeitraum 1995 in der folgenden Fassung:

Die festzusetzende Einkommensteuer (§ 2 Abs. 6) auf das zu versteuernde Einkommen beträgt 0 Deutsche Mark bei Erwerbsbezügen (Absatz 2) bis 11 555 Deutsche Mark und bei Anwendung des § 32a Abs. 5 oder 6 bei Erwerbsbezügen bis 23 111 Deutsche Mark. Betragen die Erwerbsbezüge 11 556 Deutsche Mark bis 15 173 Deutsche Mark und bei Anwendung des § 32a Abs. 5 oder 6 23 112 Deutsche Mark bis 30 347 Deutsche Mark, so ist die festzusetzende Einkommensteuer auf den Betrag zu mildern, der sich aus den Anlagen 4b und 5b zu diesem Gesetz ergibt.

§ 32c Abs. 2, § 37 Abs. 3 Satz 3, § 42b Abs. 1 Nr. 4b, § 44d Abs. 2, § 46 Abs. 2 Nr. 7, § 50 Abs. 1 Satz 5 und § 51 Abs. 1 Nr. 1 jeweils in der Fassung dieses Gesetzes sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1993 anzuwenden.“

- d) Der bisherige Absatz 21f wird neuer Absatz 21g.

- e) Folgender Absatz 35 wird angefügt:

„(35) § 61 ist erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 1992 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1992 zufließen.“

12. Nach § 60 wird folgender § 61 angefügt:

„§ 61

Entlastung bei niedrigen Erwerbseinkommen im Lohnsteuerverfahren

(1) Das Bundesministerium der Finanzen hat Zusatztabellen aufzustellen und bekanntzumachen, in denen zu den Lohnsteuerbeträgen, die in den nach § 38c bekanntgemachten Jahres-, Monats-, Wochen- und Tageslohnsteuertabellen für die Steuerklassen I bis IV ausgewiesen werden, gemilderte Lohnsteuerbeträge enthalten sind. Dabei sind den gemilderten Lohnsteuerbeträgen für den laufenden Arbeitslohn der nach dem 31. Dezember 1993 endenden Lohnzahlungszeiträume und für sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1993 zufließen, in den Steuerklassen I, II und IV die gemilderte Einkommensteuer nach den Anlagen 4 und 4b und in der Steuerklasse III die gemilderte Einkommensteuer nach den Anlagen 5 und 5b zu diesem Gesetz zugrunde zu legen. Für den laufenden Arbeitslohn der vor dem 1. Januar 1994 endenden Lohnzahlungszeiträume und für sonstige Bezüge, die vor dem 1. Januar 1994 zufließen, sind den gemilderten Lohnsteuerbeträgen in den Steuerklassen I und II die gemilderte Einkommensteuer nach der Anlage 6, in Steuerklasse III die gemilderte Einkommensteuer nach der Anlage 6a und in Steuer-

klasse IV die gemilderte Einkommensteuer nach der Anlage 6b zu diesem Gesetz zugrunde zu legen.

(2) Der Arbeitgeber hat die in den Zusatztabellen ausgewiesene gemilderte Lohnsteuer vom Arbeitslohn nach § 39b Abs. 2 einzubehalten oder der Lohnsteuerberechnung für sonstige Bezüge nach § 39b Abs. 3 zugrunde zu legen, wenn sich für einen unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer in den Steuerklassen I bis IV ein in den Zusatztabellen enthaltener Lohnsteuerbetrag nach den allgemeinen oder besonderen Lohnsteuertabellen ergibt. Die Zusatztabellen sind nicht anzuwenden bei der Ermittlung der Lohnsteuer für Arbeitslöhne oder Arbeitslohnteile, für die der Arbeitgeber vereinbarungsgemäß die Lohnsteuer zu übernehmen hat oder die nach § 40 Abs. 1 pauschal besteuert werden sollen. Der Arbeitgeber hat die Zusatztabellen auch nicht anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer dies bei ihm bis zu der Lohnabrechnung beantragt hat, bei der erstmals im Kalenderjahr die Voraussetzung des Satzes 1 erfüllt ist; der Antrag kann nicht zurückgenommen werden.

(3) Bei einem Arbeitnehmer, der die Voraussetzungen für den Abzug des Versorgungs-Freibetrags oder des Altersentlastungsbetrags erfüllt, sind die Zusatztabellen nur anzuwenden, wenn ohne Abzug des Versorgungs-Freibetrags oder des Altersentlastungsbetrags die in den Zusatztabellen ausgewiesene gemilderte Lohnsteuer geringer ist als die Lohnsteuer, die sich für den um den Versorgungs-Freibetrag oder Altersentlastungsbetrag geminderten Arbeitslohn nach den allgemeinen oder besonderen Lohnsteuertabellen ergibt.

(4) Wenn der Arbeitgeber bei einem Arbeitnehmer für die Ermittlung der Lohnsteuer eine der Zusatztabellen angewendet hat, so hat er dies im Lohnkonto und in der Lohnsteuerbescheinigung durch Eintragung des Großbuchstabens Z anzugeben.“

13. Nach der Anlage 3 werden die Anlagen 1 bis 9 zu diesem Gesetz als neue Anlagen 4 bis 6b eingefügt.

14. Die bisherige Anlage 4 wird Anlage 7.

Anlage 1
zu Artikel 19 Nr. 13

Anlage 4
(zu § 32c Abs. 1)

Zusatztable für 1994
zur Einkommensteuer-Grundtable 1990

Erwerbsbezüge in DM von	bis	gemilderte Einkommensteuer in DM
0	– 11 069	0
11 070	– 11 123	33
11 124	– 11 177	66
11 178	– 11 231	99
11 232	– 11 285	129
11 286	– 11 339	162
11 340	– 11 393	195

Erwerbsbezüge in DM von bis		gemilderte Einkommensteuer in DM	Erwerbsbezüge in DM von bis		gemilderte Einkommensteuer in DM
11 394 – 11 447		228	10 692 – 10 745		126
11 448 – 11 501		261	10 746 – 10 799		159
11 502 – 11 555		291	10 800 – 10 853		192
11 556 – 11 609		324	10 854 – 10 907		222
11 610 – 11 663		357	10 908 – 10 961		255
11 664 – 11 717		390	10 962 – 11 015		288
11 718 – 11 771		423	11 016 – 11 069		318
11 772 – 11 825		456	11 070 – 11 123		351
11 826 – 11 879		489	11 124 – 11 177		384
11 880 – 11 933		519	11 178 – 11 231		417
11 934 – 11 987		552	11 232 – 11 285		447
11 988 – 12 041		585	11 286 – 11 339		480
12 042 – 12 095		618	11 340 – 11 393		513
12 096 – 12 149		651	11 394 – 11 447		546
12 150 – 12 203		684	11 448 – 11 501		579
12 204 – 12 257		717	11 502 – 11 555		609
12 258 – 12 311		750	11 556 – 11 609		642
12 312 – 12 365		783	11 610 – 11 663		675
12 366 – 12 419		816	11 664 – 11 717		708
12 420 – 12 473		849	11 718 – 11 771		741
12 474 – 12 527		882	11 772 – 11 825		774
12 528 – 12 581		915	11 826 – 11 879		807
12 582 – 12 635		948	11 880 – 11 933		837
12 636 – 12 689		981	11 934 – 11 987		870
12 690 – 12 743	1 014		11 988 – 12 041		903
12 744 – 12 797	1 047		12 042 – 12 095		936
12 798 – 12 851	1 080		12 096 – 12 149		969
12 852 – 12 905	1 113		12 150 – 12 203	1 002	
12 906 – 12 959	1 146		12 204 – 12 257	1 035	
12 960 – 13 013	1 179		12 258 – 12 311	1 068	
13 014 – 13 067	1 212		12 312 – 12 365	1 101	
13 068 – 13 121	1 245		12 366 – 12 419	1 134	
13 122 – 13 175	1 278		12 420 – 12 473	1 167	
13 176 – 13 229	1 311		12 474 – 12 527	1 200	
13 230 – 13 283	1 344		12 528 – 12 581	1 233	
13 284 – 13 337	1 377		12 582 – 12 635	1 266	
13 338 – 13 391	1 410		12 636 – 12 689	1 299	
13 392 – 13 445	1 446		12 690 – 12 743	1 332	
13 446 – 13 499	1 479		12 744 – 12 797	1 365	
13 500 – 13 553	1 512				
13 554 – 13 607	1 545				

Anlage 3
zu Artikel 19 Nr. 13

Anlage 2
zu Artikel 19 Nr. 13

Anlage 4b
(zu § 52 Abs. 21f)

Anlage 4a
(zu § 52 Abs. 21f)

Zusatztable für 1995
zur Einkommensteuer-Grundtable 1990

Zusatztable für 1993 zur Einkommensteuer-Grundtable 1990		gemilderte Einkommensteuer in DM
Erwerbsbezüge in DM von bis		
0 – 10 529		0
10 530 – 10 583		30
10 584 – 10 637		63
10 638 – 10 691		96

Erwerbsbezüge in DM von bis		gemilderte Einkommensteuer in DM
0 – 11 555		0
11 556 – 11 609		27
11 610 – 11 663		55
11 664 – 11 717		82
11 718 – 11 771		110
11 772 – 11 825		137
11 826 – 11 879		165

Erwerbsbezüge in DM		gemilderte Einkommensteuer in DM	Erwerbsbezüge in DM		gemilderte Einkommensteuer in DM
von	bis		von	bis	
11 880	– 11 933	190	15 012	– 15 065	1 805
11 934	– 11 987	217	15 066	– 15 119	1 835
11 988	– 12 041	245	15 120	– 15 173	1 862
12 042	– 12 095	272			
12 096	– 12 149	300			
12 150	– 12 203	327			
12 204	– 12 257	355			
			Anlage 4 zu Artikel 19 Nr. 13		
12 258	– 12 311	382			
12 312	– 12 365	410			
12 366	– 12 419	437			
12 420	– 12 473	465			
12 474	– 12 527	492			
12 528	– 12 581	520			
12 582	– 12 635	547			
12 636	– 12 689	575			
12 690	– 12 743	602			
12 744	– 12 797	630			
12 798	– 12 851	657			
12 852	– 12 905	685			
12 906	– 12 959	712			
12 960	– 13 013	740			
13 014	– 13 067	767			
13 068	– 13 121	795			
13 122	– 13 175	822			
13 176	– 13 229	850			
13 230	– 13 283	877			
13 284	– 13 337	905			
13 338	– 13 391	932			
13 392	– 13 445	962			
13 446	– 13 499	990			
13 500	– 13 553	1 017			
13 554	– 13 607	1 045			
13 608	– 13 661	1 072			
13 662	– 13 715	1 100			
13 716	– 13 769	1 127			
13 770	– 13 823	1 157			
13 824	– 13 877	1 185			
13 878	– 13 931	1 212			
13 932	– 13 985	1 240			
13 986	– 14 039	1 267			
14 040	– 14 093	1 297			
14 094	– 14 147	1 325			
14 148	– 14 201	1 352			
14 202	– 14 255	1 380			
14 256	– 14 309	1 410			
14 310	– 14 363	1 437			
14 364	– 14 417	1 465			
14 418	– 14 471	1 495			
14 472	– 14 525	1 522			
14 526	– 14 579	1 550			
14 580	– 14 633	1 580			
14 634	– 14 687	1 607			
14 688	– 14 741	1 635			
14 742	– 14 795	1 665			
14 796	– 14 849	1 692			
14 850	– 14 903	1 720			
14 904	– 14 957	1 750			
14 958	– 15 011	1 777			
			Anlage 5 (zu § 32c Abs. 1)		
			Zusatztable für 1994 zur Einkommensteuer-Splittingtable 1990		
Erwerbsbezüge in DM		gemilderte Einkommensteuer in DM	Erwerbsbezüge in DM		gemilderte Einkommensteuer in DM
von	bis		von	bis	
			0	– 22 139	0
			22 140	– 22 247	66
			22 248	– 22 355	132
			22 356	– 22 463	198
			22 464	– 22 571	258
			22 572	– 22 679	324
			22 680	– 22 787	390
			22 788	– 22 895	456
			22 896	– 23 003	522
			23 004	– 23 111	582
			23 112	– 23 219	648
			23 220	– 23 327	714
			23 328	– 23 435	780
			23 436	– 23 543	846
			23 544	– 23 651	912
			23 652	– 23 759	978
			23 760	– 23 867	1 038
			23 868	– 23 975	1 104
			23 976	– 24 083	1 170
			24 084	– 24 191	1 236
			24 192	– 24 299	1 302
			24 300	– 24 407	1 368
			24 408	– 24 515	1 434
			24 516	– 24 623	1 500
			24 624	– 24 731	1 566
			24 732	– 24 839	1 632
			24 840	– 24 947	1 698
			24 948	– 25 055	1 764
			25 056	– 25 163	1 830
			25 164	– 25 271	1 896
			25 272	– 25 379	1 962
			25 380	– 25 487	2 028
			25 488	– 25 595	2 094
			25 596	– 25 703	2 160
			25 704	– 25 811	2 226
			25 812	– 25 919	2 292
			25 920	– 26 027	2 358
			26 028	– 26 135	2 424
			26 136	– 26 243	2 490
			26 244	– 26 351	2 556
			26 352	– 26 459	2 622
			26 460	– 26 567	2 688

Erwerbsbezüge in DM		gemilderte Einkommensteuer in DM	Erwerbsbezüge in DM		gemilderte Einkommensteuer in DM
von	bis		von	bis	
26 568	– 26 675	2 754	25 056	– 25 163	2 466
26 676	– 26 783	2 820	25 164	– 25 271	2 532
26 784	– 26 891	2 892	25 272	– 25 379	2 598
26 892	– 26 999	2 958	25 380	– 25 487	2 664
27 000	– 27 107	3 024	25 488	– 25 595	2 730
27 108	– 27 215	3 090			

Anlage 5
zu Artikel 19 Nr. 13

Anlage 6
zu Artikel 19 Nr. 13

Anlage 5a
(zu § 52 Abs. 21f)

Anlage 5b
(zu § 52 Abs. 21f)

Zusatztable für 1993
zur Einkommensteuer-Splittingtable 1990

Erwerbsbezüge in DM		gemilderte Einkommensteuer in DM
von	bis	
0	– 21 059	0
21 060	– 21 167	60
21 168	– 21 275	126
21 276	– 21 383	192
21 384	– 21 491	252
21 492	– 21 599	318
21 600	– 21 707	384
21 708	– 21 815	444
21 816	– 21 923	510
21 924	– 22 031	576
22 032	– 22 139	636
22 140	– 22 247	702
22 248	– 22 355	768
22 356	– 22 463	834
22 464	– 22 571	894
22 572	– 22 679	960
22 680	– 22 787	1 026
22 788	– 22 895	1 092
22 896	– 23 003	1 158
23 004	– 23 111	1 218
23 112	– 23 219	1 284
23 220	– 23 327	1 350
23 328	– 23 435	1 416
23 436	– 23 543	1 482
23 544	– 23 651	1 548
23 652	– 23 759	1 614
23 760	– 23 867	1 674
23 868	– 23 975	1 740
23 976	– 24 083	1 806
24 084	– 24 191	1 872
24 192	– 24 299	1 938
24 300	– 24 407	2 004
24 408	– 24 515	2 070
24 516	– 24 623	2 136
24 624	– 24 731	2 202
24 732	– 24 839	2 268
24 840	– 24 947	2 334
24 948	– 25 055	2 400

Zusatztable für 1995
zur Einkommensteuer-Splittingtable 1990

Erwerbsbezüge in DM		gemilderte Einkommensteuer in DM
von	bis	
0	– 23 111	0
23 112	– 23 219	54
23 220	– 23 327	110
23 328	– 23 435	164
23 436	– 23 543	220
23 544	– 23 651	274
23 652	– 23 759	330
23 760	– 23 867	380
23 868	– 23 975	434
23 976	– 24 083	490
24 084	– 24 191	544
24 192	– 24 299	600
24 300	– 24 407	654
24 408	– 24 515	710
24 516	– 24 623	764
24 624	– 24 731	820
24 732	– 24 839	874
24 840	– 24 947	930
24 948	– 25 055	984
25 056	– 25 163	1 040
25 164	– 25 271	1 094
25 272	– 25 379	1 150
25 380	– 25 487	1 204
25 488	– 25 595	1 260
25 596	– 25 703	1 314
25 704	– 25 811	1 370
25 812	– 25 919	1 424
25 920	– 26 027	1 480
26 028	– 26 135	1 534
26 136	– 26 243	1 590
26 244	– 26 351	1 644
26 352	– 26 459	1 700
26 460	– 26 567	1 754
26 568	– 26 675	1 810
26 676	– 26 783	1 864
26 784	– 26 891	1 924
26 892	– 26 999	1 980
27 000	– 27 107	2 034
27 108	– 27 215	2 090

Erwerbsbezüge in DM von bis		gemilderte Einkommensteuer in DM	Erwerbsbezüge in DM von bis		gemilderte Einkommensteuer in DM
27 216 – 27 323		2 144	12 744 – 12 797		462
27 324 – 27 431		2 200	12 798 – 12 851		495
27 432 – 27 539		2 254	12 852 – 12 905		528
27 540 – 27 647		2 314	12 906 – 12 959		561
27 648 – 27 755		2 370	12 960 – 13 013		594
27 756 – 27 863		2 424	13 014 – 13 067		627
27 864 – 27 971		2 480	13 068 – 13 121		660
27 972 – 28 079		2 534	13 122 – 13 175		693
28 080 – 28 187		2 594	13 176 – 13 229		726
28 188 – 28 295		2 650	13 230 – 13 283		759
28 296 – 28 403		2 704	13 284 – 13 337		792
28 404 – 28 511		2 760	13 338 – 13 391		825
28 512 – 28 619		2 820	13 392 – 13 445		861
28 620 – 28 727		2 874	13 446 – 13 499		894
28 728 – 28 835		2 930	13 500 – 13 553		927
28 836 – 28 943		2 990	13 554 – 13 607		960
28 944 – 29 051		3 044	13 608 – 13 661		993
29 052 – 29 159		3 100	13 662 – 13 715		1 026
29 160 – 29 267		3 160	13 716 – 13 769		1 059
29 268 – 29 375		3 214	13 770 – 13 823		1 095
29 376 – 29 483		3 270	13 824 – 13 877		1 128
29 484 – 29 591		3 330	13 878 – 13 931		1 161
29 592 – 29 699		3 384	13 932 – 13 985		1 194
29 700 – 29 807		3 440	13 986 – 14 039		1 227
29 808 – 29 915		3 500	14 040 – 14 093		1 263
29 916 – 30 023		3 554	14 094 – 14 147		1 296
30 024 – 30 131		3 610	14 148 – 14 201		1 329
30 132 – 30 239		3 670	14 202 – 14 255		1 362
30 240 – 30 347		3 724	14 256 – 14 309		1 398
			14 310 – 14 363		1 431
			14 364 – 14 417		1 464
			14 418 – 14 471		1 500
			14 472 – 14 525		1 533
			14 526 – 14 579		1 566
			14 580 – 14 633		1 602
			14 634 – 14 687		1 635
			14 688 – 14 741		1 668
			14 742 – 14 795		1 704
			14 796 – 14 849		1 737
			14 850 – 14 903		1 770
			14 904 – 14 957		1 806
			14 958 – 15 011		1 839

Anlage 7
zu Artikel 19 Nr. 13

Anlage 6
(zu § 61 Abs. 1)

Zusatztable für 1993
zur Einkommensteuer-Grundtable 1990
für Zwecke des Lohnsteuerabzugs

Erwerbsbezüge in DM von bis		gemilderte Einkommensteuer in DM
0 – 12 041		0
12 042 – 12 095		33
12 096 – 12 149		66
12 150 – 12 203		99
12 204 – 12 257		132
12 258 – 12 311		165
12 312 – 12 365		198
12 366 – 12 419		231
12 420 – 12 473		264
12 474 – 12 527		297
12 528 – 12 581		330
12 582 – 12 635		363
12 636 – 12 689		396
12 690 – 12 743		429

Anlage 8
zu Artikel 19 Nr. 13

Anlage 6a
(zu § 61 Abs. 1)

Zusatztable für 1993
zur Einkommensteuer-Splittingtable 1990
für Zwecke des Lohnsteuerabzugs

Erwerbsbezüge in DM von bis		gemilderte Einkommensteuer in DM
0 – 19 115		0
19 116 – 19 223		66

Erwerbsbezüge in DM		gemilderte Einkommensteuer in DM	Erwerbsbezüge in DM		gemilderte Einkommensteuer in DM
von	bis		von	bis	
19 224	– 19 331	126	10 044	– 10 097	318
19 332	– 19 439	192	10 098	– 10 151	348
19 440	– 19 547	252	10 152	– 10 205	381
19 548	– 19 655	318	10 206	– 10 259	411
19 656	– 19 763	378	10 260	– 10 313	444
19 764	– 19 871	444	10 314	– 10 367	477
19 872	– 19 979	504	10 368	– 10 421	507
19 980	– 20 087	570	10 422	– 10 475	540
20 088	– 20 195	636	10 476	– 10 529	573
20 196	– 20 303	696	10 530	– 10 583	603
20 304	– 20 411	762	10 584	– 10 637	636
20 412	– 20 519	822	10 638	– 10 691	669
20 520	– 20 627	888	10 692	– 10 745	699
20 628	– 20 735	954	10 746	– 10 799	732
20 736	– 20 843	1 014	10 800	– 10 853	765
20 844	– 20 951	1 080	10 854	– 10 907	795
20 952	– 21 059	1 146	10 908	– 10 961	828
21 060	– 21 167	1 206	10 962	– 11 015	861
21 168	– 21 275	1 272	11 016	– 11 069	891
21 276	– 21 383	1 338	11 070	– 11 123	924
21 384	– 21 491	1 398	11 124	– 11 177	957
21 492	– 21 599	1 464	11 178	– 11 231	990
21 600	– 21 707	1 530	11 232	– 11 285	1 020
21 708	– 21 815	1 590	11 286	– 11 339	1 053
21 816	– 21 923	1 656	11 340	– 11 393	1 086
21 924	– 22 031	1 722			
22 032	– 22 139	1 782			
22 140	– 22 247	1 848			
22 248	– 22 355	1 914			
22 356	– 22 463	1 980			
22 464	– 22 571	2 040			
22 572	– 22 679	2 106			
22 680	– 22 787	2 172			

Anlage 9
zu Artikel 19 Nr. 13

Anlage 6b
(zu § 61 Abs. 1)

Zusatztable für 1993
zur Einkommensteuer-Grundtabelle 1990
für Zwecke des Lohnsteuerabzugs

Erwerbsbezüge in DM		gemilderte Einkommensteuer in DM
von	bis	
0	– 9 557	0
9 558	– 9 611	33
9 612	– 9 665	63
9 666	– 9 719	96
9 720	– 9 773	126
9 774	– 9 827	159
9 828	– 9 881	189
9 882	– 9 935	222
9 936	– 9 989	252
9 990	– 10 043	285

Artikel 20

Änderung des Auslandinvestment-Gesetzes

Das Auslandinvestment-Gesetz vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 986), zuletzt geändert durch Artikel 65 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), wird wie folgt geändert:

- In § 17 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b werden folgende Doppelbuchstaben dd und ee eingefügt:

„dd) zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teilen der Ausschüttung,

ee) anzurechnender oder zu erstattender Kapitalertragsteuer,“.

- Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

(1) Ein Steuerabzug vom Kapitalertrag in Höhe von 30 vom Hundert des ausgeschütteten Betrags wird erhoben von

- Ausschüttungen im Sinne des § 17, soweit sie nicht enthalten

a) Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften,

b) Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der

Zeitraum zwischen der Anschaffung und der Veräußerung mehr als zwei Jahre beträgt,

c) die auf diese Gewinne entfallenden Teile des Ausgabepreises der Anteilscheine;

2. Ausschüttungen im Sinne des § 18.

(2) Die für den Steuerabzug von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 7 und Satz 2 des Einkommensteuergesetzes geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

3. Nach § 20a wird folgender neuer § 21 eingefügt:

„§ 21

§ 17 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd und ee sowie § 18a sind erstmals auf Ausschüttungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1993 zufließen.“

Artikel 21

Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

In § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1992 (BGBl. I S. 1418) wird jeweils das Zitat „§ 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 6“ durch das Zitat „§ 46 Abs. 2 Nr. 1 bis 7“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 2a Satz 1 werden die Worte „Anlage 4“ durch die Worte „Anlage 7“ ersetzt.

„Anlage 9
(zu § 14)

2. § 49 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 23

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

In § 9 Nr. 7 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) geändert worden ist, werden die Worte „Anlage 4“ durch die Worte „Anlage 7“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853), wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. bei einem Gewerbebetrieb, wenn der nach § 30 abgerundete Wert, der sich für den Beginn eines Kalenderjahrs ergibt, nach oben um mehr als 200 000 Deutsche Mark oder nach unten um mehr als 100 000 Deutsche Mark von dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunkts abweicht.“

2. § 110 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Bei der Ermittlung des Werts des sonstigen Vermögens bleibt der Wert der Wirtschaftsgüter, der sich nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 ergibt, bis zu einem Betrag von 10 000 Deutsche Mark außer Ansatz. Ein nach Anwendung des Satzes 1 verbleibender Teil des Freibetrags ist vom Wert der Wirtschaftsgüter nach Absatz 1 Nr. 3 abzuziehen.“

3. In § 124 Abs. 1 wird die Jahreszahl „1993“ durch die Jahreszahl „1995“ ersetzt.

4. Anlage 9 wird wie folgt gefaßt:

**Kapitalwert
einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung
im Jahresbetrag von einer Deutschen Mark**

Der Kapitalwert ist nach der „Sterbetafel für die Bundesrepublik Deutschland 1986/88; Gebietsstand seit dem 3. Oktober 1990“ unter Berücksichtigung von Zwischenzinsen und Zinseszinsen mit 5,5 vom Hundert errechnet worden. Der Kapitalwert der Tabelle ist der Mittelwert zwischen dem Kapitalwert für jährlich vorschüssige und jährlich nachschüssige Zahlungsweise.

Vollendetes Lebensalter in Jahren	Männer	Frauen
0	17,908	18,136
1	18,040	18,239
2	18,019	18,227
3	17,992	18,210
4	17,961	18,189

Vollendetes Lebensalter in Jahren	Männer	Frauen
5	17,927	18,166
6	17,891	18,142
7	17,853	18,115
8	17,813	18,087
9	17,769	18,058

Vollendetes Lebensalter in Jahren	Männer	Frauen	Vollendetes Lebensalter in Jahren	Männer	Frauen
10	17,723	18,026	65	9,019	10,601
11	17,674	17,993	66	8,723	10,292
12	17,623	17,958	67	8,422	9,977
13	17,569	17,921	68	8,120	9,654
14	17,512	17,882	69	7,816	9,325
15	17,453	17,842	70	7,511	8,990
16	17,393	17,800	71	7,206	8,650
17	17,332	17,756	72	6,904	8,037
18	17,272	17,712	73	6,604	7,962
19	17,212	17,665	74	6,310	7,616
20	17,151	17,616	75	6,020	7,271
21	17,086	17,564	76	5,738	6,930
22	17,018	17,510	77	5,464	6,592
23	16,945	17,452	78	5,198	6,261
24	16,867	17,392	79	4,941	5,937
25	16,785	17,328	80	4,693	5,622
26	16,699	17,261	81	4,456	5,317
27	16,608	17,190	82	4,228	5,022
28	16,512	17,116	83	4,010	4,739
29	16,411	17,038	84	3,802	4,468
30	16,306	16,956	85	3,603	4,210
31	16,196	16,870	86	3,415	3,964
32	16,080	16,781	87	3,235	3,731
33	15,960	16,687	88	3,065	3,511
34	15,833	16,589	89	2,904	3,304
35	15,700	16,486	90	2,753	3,109
36	15,562	16,379	91	2,609	2,927
37	15,417	16,267	92	2,475	2,756
38	15,267	16,150	93	2,348	2,597
39	15,109	16,029	94	2,229	2,448
40	14,945	15,902	95	2,118	2,310
41	14,775	15,770	96	2,014	2,183
42	14,598	15,632	97	1,917	2,064
43	14,415	15,489	98	1,826	1,955
44	14,225	15,341	99	1,741	1,854
45	14,030	15,186	100	1,662	1,761
46	13,828	15,025	101	1,589	1,675
47	13,620	14,858	102	1,520	1,595
48	13,406	14,684	103	1,455	1,522
49	13,187	14,503	104	1,394	1,453
50	12,961	14,316	105	1,334	1,387
51	12,730	14,122	106	1,272	1,318
52	12,494	13,920	107	1,199	1,238
53	12,253	13,711	108	1,095	1,125
54	12,008	13,495	109	0,908	0,924
55	11,759	13,271	110	0,500	0,500“
56	11,506	13,040	und darüber		
57	11,249	12,801			
58	10,987	12,553			
59	10,720	12,298			
60	10,448	12,034			
61	10,171	11,763			
62	9,889	11,484			
63	9,603	11,197			
64	9,313	10,903			

Artikel 25

Änderung des Vermögensteuergesetzes

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990 (BGBl. I S. 2467), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 und 2 werden die Worte „70 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Worte „120 000 Deutsche Mark“ und die Worte „140 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „240 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

2. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10

Steuersatz

Die Vermögensteuer beträgt jährlich

1. für natürliche Personen 1 vom Hundert des steuerpflichtigen Vermögens. Sie beträgt 0,5 vom Hundert des steuerpflichtigen Vermögens, soweit in dem steuerpflichtigen Vermögen land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Betriebsvermögen und Wirtschaftsgüter im Sinne des § 110 Abs. 1 Nr. 3 des Bewertungsgesetzes enthalten sind; der Wert dieses Vermögens ist auf volle tausend Deutsche Mark nach oben aufzurunden;
2. für die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen 0,6 vom Hundert des steuerpflichtigen Vermögens.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Vermögensteuer wird neu veranlagt, wenn dem Finanzamt bekannt wird,

1. daß sich die Verhältnisse für die Zusammenveranlagung ändern;
2. daß sich vorbehaltlich der Nummer 1 die Verhältnisse für die Ermittlung der Vermögensteuer gegenüber den Verhältnissen geändert haben, die bei der zuletzt festgesetzten Vermögensteuer zugrunde gelegt worden sind, und die Vermögensteuer nach oben um mindestens 1 000 Deutsche Mark oder nach unten um mindestens 250 Deutsche Mark von der zuletzt festgesetzten Vermögensteuer abweicht.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Neu veranlagt wird

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahrs an, das der Änderung der Verhältnisse für die Zusammenveranlagung folgt;
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahrs an, für den sich die Abweichung bei der Vermögensteuer ergibt;
3. in den Fällen des Absatzes 2 mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahrs an, in dem der Fehler dem Finanzamt bekannt wird, bei einer Erhöhung der Vermögensteuer jedoch frühestens vom Beginn des Kalenderjahrs an, in dem der Steuerbescheid erteilt wird.

Der Beginn des maßgebenden Kalenderjahrs ist der Neuveranlagungszeitpunkt. § 15 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.“

4. In § 19 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „70 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Worte „120 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

5. In § 25 Abs. 1 wird die Jahreszahl „1993“ durch die Jahreszahl „1995“ ersetzt.

Artikel 26

Gesetz zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer

§ 1

Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens

Abweichend von § 21 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes findet für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens die nächste Hauptfeststellung der Einheitswerte auf den 1. Januar 1995 und die darauffolgende Hauptfeststellung der Einheitswerte auf den 1. Januar 1999 statt.

§ 2

Änderung des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer

Abweichend von § 15 Abs. 1 Satz 1 des Vermögensteuergesetzes findet die nächste Hauptveranlagung der Vermögensteuer auf den 1. Januar 1995 und die darauffolgende Hauptveranlagung der Vermögensteuer auf den 1. Januar 1999 statt.

Artikel 27

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 565) wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) die Überlassung von Filmen zur Auswertung und Vorführung sowie die Filmvorführungen, soweit die Filme nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit gekennzeichnet sind,“.

2. In Nummer 49 der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden die Worte „die auf Grund des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in eine Liste aufgenommen sind,“ durch die Worte „für die die Hinweispflicht nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften besteht,“ ersetzt.

Artikel 28

Änderung des Versicherungsteuergesetzes

(1) Das Versicherungsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-15, veröffent-

lichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6
Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt 12 vom Hundert des Versicherungsentgelts; dies gilt nicht für die in Absatz 2 bezeichneten Versicherungen.

(2) Die Steuer beträgt

1. bei der Feuerversicherung und bei der Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung 10 vom Hundert des Versicherungsentgelts;
2. bei der Gebäudeversicherung und bei der Hausratversicherung, wenn bei ihnen ein Anteil des Versicherungsentgelts als Feueranteil auch der Steuer nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Feuerschutzsteuergesetzes unterliegt, insoweit bei der Gebäudeversicherung 11,5 vom Hundert sowie bei der Hausratversicherung 11,6 vom Hundert des Versicherungsentgelts;
3. bei der Hagelversicherung und bei der im Betrieb der Landwirtschaft oder Gärtnerei genommenen Versicherung von Glasdeckungen über Bodenerzeugnissen gegen Hagelschaden für jedes Versicherungsjahr 20 Pfennig für je 1 000 Deutsche Mark der Versicherungssumme oder einen Teil davon;
4. bei der Seeschiffskaskoversicherung 2 vom Hundert des Versicherungsentgelts;
5. bei der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr 2,4 vom Hundert des Versicherungsentgelts.“

2. § 10b wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Wird ein Steuersatz geändert, ist der neue Steuersatz auf Versicherungsentgelte anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten der Änderung des Steuersatzes fällig werden. Wird die Fälligkeit des Versicherungsentgelts für Zeitpunkte, ab denen ein höherer Steuersatz anzuwenden ist, geändert und würde die Änderung zur Anwendung eines niedrigeren Steuersatzes führen, ist die Änderung insoweit nicht zu berücksichtigen. Dies gilt entsprechend, wenn ein Versicherungsvertrag zur Änderung der Fälligkeit des Versicherungsentgelts gekündigt und alsbald neu abgeschlossen oder wenn die Fälligkeit des Versicherungsentgelts für einen Zeitpunkt vor Abschluß des Versicherungsvertrags festgelegt wird. Die Sätze 2 und 3 gelten für ab dem 29. Januar 1993 vorgenommene Änderungen der Fälligkeit des Versicherungsentgelts für Fälligkeitszeitpunkte ab dem 1. Juli 1993 und ab dem 1. Januar 1995.

(2) Der Steuersatz von 12 vom Hundert nach § 6 Abs. 1 ist bei Versicherungen, die im Zusammenhang mit Reisen durch einen Reiseveranstalter oder durch ein Reisebüro zu einem Festpreis angeboten werden (Reiseversicherungen), auf Versicherungsentgelte anzuwenden, die ab dem 1. Januar 1994

fällig werden. Der bisherige Steuersatz von 10 vom Hundert gilt weiter für die entsprechenden Versicherungsentgelte, die bis zum 31. Dezember 1993 fällig werden.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

(2) Das Versicherungsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-15, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Absatz 1 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Steuer beträgt 15 vom Hundert des Versicherungsentgelts; dies gilt nicht für die in Absatz 2 bezeichneten Versicherungen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. bei der Gebäudeversicherung und bei der Hausratversicherung, wenn bei ihnen ein Anteil des Versicherungsentgelts als Feueranteil auch der Steuer nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Feuerschutzsteuergesetzes unterliegt, insoweit bei der Gebäudeversicherung 13,75 vom Hundert sowie bei der Hausratversicherung 14 vom Hundert des Versicherungsentgelts;“.

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. bei der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr 3 vom Hundert des Versicherungsentgelts.“

2. § 10b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 29

Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes

(1) § 4 Abs. 2 des Feuerschutzsteuergesetzes vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2353), das zuletzt durch Artikel 49a des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2) Hat der Versicherer die Versicherungsteuer in das Versicherungsentgelt eingerechnet, so beträgt der Steuersatz bei eingerechneter Versicherungsteuer von 10 vom Hundert statt 12 vom Hundert 10,909 vom Hundert und statt 5 vom Hundert 4,545 vom Hundert des Versicherungsentgelts einschließlich der Versicherungsteuer. Hat der Versicherer die Versicherungsteuer bei der Gebäudeversicherung und bei der Hausratversicherung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 in das Versicherungsentgelt eingerechnet, beträgt der Steuersatz bei eingerechneter Versicherungsteuer von 11,5 vom Hundert statt 12 vom Hundert 10,762 vom Hundert und statt 5 vom Hundert 4,484 vom Hundert, bei eingerechneter Versicherungsteuer von 11,6 vom Hundert statt 12 vom Hundert 10,753 vom Hundert und statt 5 vom

Hundert 4,480 vom Hundert des anteiligen Versicherungsentgelts einschließlich der Versicherungssteuer.“

(2) § 4 Abs. 2 des Feuerschutzsteuergesetzes vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2353), das zuletzt durch Absatz 1 dieses Artikels geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2) Hat der Versicherer die Versicherungssteuer in das Versicherungsentgelt eingerechnet, so beträgt der Steuersatz bei eingerechneter Versicherungssteuer von 10 vom Hundert statt 12 vom Hundert 10,909 vom Hundert und statt 5 vom Hundert 4,545 vom Hundert des Versicherungsentgelts einschließlich der Versicherungssteuer. Hat der Versicherer die Versicherungssteuer bei der Gebäudeversicherung und bei der Hausratversicherung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 in das Versicherungsentgelt eingerechnet, beträgt der Steuersatz bei eingerechneter Versicherungssteuer von 13,75 vom Hundert statt 12 vom Hundert 10,549 vom Hundert und statt 5 vom Hundert 4,396 vom Hundert sowie bei eingerechneter Versicherungssteuer von 14 vom Hundert statt 12 vom Hundert 10,526 vom Hundert und statt 5 vom Hundert 4,386 vom Hundert des anteiligen Versicherungsentgelts einschließlich der Versicherungssteuer.“

Artikel 30

Änderung der Versicherungssteuer-Durchführungsverordnung

(1) § 4 der Versicherungssteuer-Durchführungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-15-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Steuerberechnung bei der Einrechnung der Steuer in das Versicherungsentgelt

Berechnet der Versicherer die Steuer nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes von dem Gesamtbetrag der Versicherungsentgelte einschließlich der Steuer, sind von diesem Gesamtbetrag statt 2 vom Hundert 1,961 vom Hundert, statt 2,4 vom Hundert 2,344 vom Hundert, statt 10 vom Hundert 9,091 vom Hundert, statt 11,5 vom Hundert 10,314 vom Hundert, statt 11,6 vom Hundert 10,394 vom Hundert und statt 12 vom Hundert 10,714 vom Hundert zu erheben.“

(2) § 4 der Versicherungssteuer-Durchführungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-15-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Absatz 1 dieses Artikels geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Steuerberechnung bei der Einrechnung der Steuer in das Versicherungsentgelt

Berechnet der Versicherer die Steuer nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes von dem Gesamtbetrag der Versicherungsentgelte einschließlich der Steuer, sind von diesem Gesamtbetrag statt 2 vom Hundert 1,961 vom Hundert, statt 3 vom Hundert 2,913 vom Hundert, statt 10 vom Hundert

9,091 vom Hundert, statt 13,75 vom Hundert 12,088 vom Hundert, statt 14 vom Hundert 12,281 vom Hundert und statt 15 vom Hundert 13,043 vom Hundert zu erheben.“

Artikel 31

Solidaritätszuschlaggesetz 1995

§ 1

Erhebung eines Solidaritätszuschlags

Zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben.

§ 2

Abgabepflicht

Abgabepflichtig sind

1. natürliche Personen, die nach § 1 des Einkommensteuergesetzes einkommensteuerpflichtig sind,
2. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach § 1 oder § 2 des Körperschaftsteuergesetzes körperschaftsteuerpflichtig sind.

§ 3

Bemessungsgrundlage und zeitliche Anwendung

(1) Der Solidaritätszuschlag bemißt sich vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5,

1. soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer vorzunehmen ist:
nach der für die Veranlagungszeiträume ab 1995 festgesetzten Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, vermindert um die anzurechnende Körperschaftsteuer, wenn ein positiver Betrag verbleibt;
2. soweit Vorauszahlungen zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zu leisten sind:
nach den Vorauszahlungen auf die Steuer für Veranlagungszeiträume ab 1995;
3. soweit Lohnsteuer zu erheben ist:
nach der Lohnsteuer, die
 - a) vom laufenden Arbeitslohn zu erheben ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1994 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird,
 - b) von sonstigen Bezügen zu erheben ist, die nach dem 31. Dezember 1994 zufließen;
4. soweit ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen ist, nach der Jahreslohnsteuer für Ausgleichsjahre ab 1995;
5. soweit Kapitalertragsteuer oder Zinsabschlag zu erheben ist außer in den Fällen des § 44d des Einkommensteuergesetzes:
nach der ab 1. Januar 1995 zu erhebenden Kapitalertragsteuer oder dem ab diesem Zeitpunkt zu erhebenden Zinsabschlag;
6. soweit bei beschränkt Steuerpflichtigen ein Steuerabzugsbetrag nach § 50a des Einkommensteuergesetzes zu erheben ist:

nach dem ab 1. Januar 1995 zu erhebenden Steuerabzugsbetrag.

(2) § 51a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden.

(3) Der Solidaritätszuschlag ist von einkommensteuerpflichtigen Personen nur zu erheben, wenn die Bemessungsgrundlage nach Absatz 1

1. in den Fällen des § 32a Abs. 5 oder 6 des Einkommensteuergesetzes 2 664 Deutsche Mark,
2. in anderen Fällen 1 332 Deutsche Mark übersteigt.

(4) Beim Abzug vom Arbeitslohn ist der Solidaritätszuschlag nur zu erheben, wenn die Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 Nr. 3 im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum

1. bei monatlicher Lohnzahlung
 - a) in der Steuerklasse III mehr als 222 Deutsche Mark und
 - b) in den Steuerklassen I, II, IV bis VI mehr als 111 Deutsche Mark,
2. bei wöchentlicher Lohnzahlung
 - a) in der Steuerklasse III mehr als 51,80 Deutsche Mark und
 - b) in den Steuerklassen I, II, IV bis VI mehr als 25,90 Deutsche Mark,
3. bei täglicher Lohnzahlung
 - a) in der Steuerklasse III mehr als 7,40 Deutsche Mark und
 - b) in den Steuerklassen I, II, IV bis VI mehr als 3,70 Deutsche Mark
 beträgt.

§ 39b Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Beim Lohnsteuer-Jahresausgleich ist der Solidaritätszuschlag nur zu ermitteln, wenn die Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 Nr. 4 in Steuerklasse III mehr als 2 664 Deutsche Mark und in den Steuerklassen I, II oder IV mehr als 1 332 Deutsche Mark beträgt.

§ 4

Zuschlagsatz

Der Solidaritätszuschlag beträgt 7,5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Er beträgt nicht mehr als 20 vom Hundert des Unterschiedsbetrags zwischen der Bemessungsgrundlage und der nach § 3 Abs. 3 bis 5 jeweils maßgebenden Freigrenze. Bruchteile eines Pfennigs bleiben außer Ansatz.

§ 5

Doppelbesteuerungsabkommen

Werden auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhobene Steuern vom Einkommen ermäßigt, so ist diese Ermäßigung zuerst auf den Solidaritätszuschlag zu beziehen.

Abschnitt 3

Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und Bewältigung der finanziellen Erblasten im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands

Artikel 32

Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2124), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Wenn die nach Maßgabe von § 7 ermittelten Einnahmen eines ausgleichsberechtigten Landes einschließlich der nach Absatz 1 ermittelten Ausgleichszuweisungen je Einwohner gemäß § 9 Abs. 2 unter 95 vom Hundert der durchschnittlichen Einnahmen nach Maßgabe von § 7 liegen, so sind die Ausgleichszuweisungen an dieses Land um den hälftigen Fehlbetrag zu erhöhen und die Ausgleichsbeiträge der ausgleichspflichtigen Länder im Sinne des § 5 Abs. 1 im Verhältnis der Beträge zu berichtigen, um die ihre Finanzkraftmeßzahl abzüglich der Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2 ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt. Wenn die nach Maßgabe von § 7 ermittelten Einnahmen eines ausgleichspflichtigen Landes nach Abzug der von ihm zu leistenden Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 je Einwohner gemäß § 9 Abs. 2 unter den nach Maßgabe von § 7 ermittelten durchschnittlichen Einnahmen der Länder liegen, so ist der Fehlbetrag dieses Landes zur Hälfte, höchstens bis zur Höhe seiner Ausgleichsleistungen nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 von den anderen ausgleichspflichtigen Ländern im Verhältnis der Beträge zu übernehmen, um die ihre Finanzkraftmeßzahl abzüglich der Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt. Sinken die nach Maßgabe von § 7 ermittelten Einnahmen eines ausgleichspflichtigen Landes infolge der nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 und 2 zu leistenden Beiträge je Einwohner unter die durchschnittlichen nach Maßgabe von § 7 ermittelten Einnahmen der Länder und ist ein Ausgleich nach Satz 2 nicht möglich, so ist der Fehlbetrag dieses Landes zur Hälfte, höchstens bis zur Höhe seiner Ausgleichsleistungen nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 von allen Ländern im Verhältnis ihrer Finanzkraft unter Berücksichtigung der Ausgleichsbeiträge und Ausgleichszuweisungen nach den Absätzen 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 1 und 2 aufzubringen.“

2. § 11a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Bund gewährt aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Ergänzungszuweisungen) in den Jahren 1993 und 1994 jährlich in Höhe von 2 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens im bisherigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5. Die Ergänzungszuweisungen nach Satz 1 erhöhen sich im Jahr 1993 um 119 000 000 DM und vermindern sich im Jahr 1994 um 600 000 000 DM. Im Jahr 1994 werden zusätzlich Sonder-Bundesergänzungszuweisungen nach Absatz 4 in Höhe von 3 400 000 000 DM gewährt.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorabträge für Bremen und das Saarland ermäßigen sich ab dem Jahre 1994 auf je 100 000 000 DM.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Zum Zwecke der Haushaltssanierung erhalten aus dem Gesamtbetrag der Zuweisungen nach Absatz 1 nachstehende Länder im Jahre 1994 vorab folgende Sonder-Bundesergänzungszuweisungen:

Bremen	1 800 000 000 DM,
Saarland	1 600 000 000 DM.

Diese Zuweisungen werden mit folgender Maßgabe gewährt:

1. Sie sind unmittelbar zur Schuldentilgung zu verwenden.
2. Die durch Schuldentilgung nach Nummer 1 entstehenden Finanzierungsspielräume werden in den jeweiligen Haushaltsjahren entweder für Investitionen, die die Wirtschafts- und Finanzkraft des Landes stärken, oder zur Verminderung der Nettokreditaufnahme des Landes genutzt.
3. Dem Bundesministerium der Finanzen sowie den obersten Finanzbehörden der anderen Länder ist über die Verwendung der Sonder-Bundesergänzungszuweisungen, über die Nutzung der durch sie entstehenden Finanzierungsspielräume sowie über die bei der haushaltswirtschaftlichen Stabilisierung erzielten Fortschritte jährlich bis Ende April des folgenden Jahres zu berichten.“

d) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die neuen Absätze 5 bis 8.

e) Im neuen Absatz 5 werden in Satz 1 die Worte „abzüglich der Beträge nach den Absätzen 2 und 3“ ersetzt durch die Worte „abzüglich der Beträge nach den Absätzen 2 bis 4“.

f) Der neue Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Die Zuweisungen nach den Absätzen 1 bis 5 sind mit je einem Viertel ihres Betrages am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig. Auf die Zuweisungen in den Jahren 1988 bis 1994 werden zu diesen Stichtagen Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt 2 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens im bisherigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland des jeweils vorausgehenden Quartals, in den Jahren 1989 bis 1991 zuzüglich eines Betrages von 12 500 000 DM, in den Jahren 1992 und 1993 zuzüglich eines Betra-

ges von 29 750 000 DM, im Jahr 1994 zuzüglich eines Betrages von 700 000 000 DM, entrichtet. Gleichzeitig werden die mit der Abschlagszahlung des vorausgegangenen Zahlungstermins zuviel oder zuwenig gezahlten Beträge verrechnet. Das Bundesministerium der Finanzen stellt zu Beginn des jeweiligen Leistungsjahres durch Übersendung der Berechnungsgrundlagen an die Länder die Beteiligung der einzelnen Länder an den nach Absatz 5 zu gewährenden Zuweisungen fest.“

Artikel 33

Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz – FAG)

Erster Abschnitt

Steuerverteilung zwischen Bund und Ländern sowie unter den Ländern

§ 1

Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer

(1) Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen ab 1995 dem Bund 56 vom Hundert und den Ländern 44 vom Hundert zu. Diese Aufteilung der Umsatzsteuer gilt jeweils für alle Beträge, die während der Geltungsdauer des Beteiligungsverhältnisses vereinnahmt oder erstattet werden.

(2) Aus dem Anteil der Länder an der Umsatzsteuer erhält der Bund zusätzlich einen Betrag in Höhe von 50 vom Hundert der Bundeszuschüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Fonds „Deutsche Einheit“ zuzüglich eines Betrages von 2,1 Milliarden DM jährlich. Der Beitrag der Länder wird auf die einzelnen Länder zu 50 vom Hundert nach der Einwohnerzahl am 30. Juni des jeweiligen Jahres und zu 50 vom Hundert im Verhältnis ihrer Finanzkraft nach Länderfinanzausgleich verteilt; der Anteil des Landes Berlin am Beitrag der Länder wird vorab nach der Einwohnerzahl ohne Berücksichtigung der Einwohnerzahl des Teils des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, berechnet. Er wird in Monatsbeträgen mit den Einfuhrumsatzsteuerzahlungen des Bundes nach § 14 Abs. 2 vorläufig berechnet. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

(3) Übergangsweise werden überproportionale Belastungen finanzschwacher Länder in dem bisherigen Bundesgebiet auf Grund der Einbeziehung der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in den Länderfinanzausgleich teilweise ausgeglichen. Die Anteile am Beitrag der Länder nach Absatz 2 werden daher für 1995 um folgende Beträge erhöht oder ermäßigt:

Baden-Württemberg	+ 183 000 000 DM,
Bayern	+ 210 000 000 DM,
Bremen	– 55 000 000 DM,
Hamburg	+ 30 000 000 DM,

Hessen	+ 108 000 000 DM,
Niedersachsen	- 532 000 000 DM,
Nordrhein-Westfalen	+ 317 000 000 DM,
Rheinland-Pfalz	- 53 000 000 DM,
Saarland	- 77 000 000 DM,
Schleswig-Holstein	- 131 000 000 DM.

In den Jahren 1996 bis 2000 vermindern sich die in Satz 2 genannten Beträge stufenweise um jeweils 5 vom Hundert und in den Jahren 2001 bis 2005 um jeweils 15 vom Hundert der Ausgangsbeträge für 1995.

§ 2

Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern

(1) Der Länderanteil an der Umsatzsteuer nach § 1 Abs. 1 wird zu 75 vom Hundert im Verhältnis der Einwohnerzahl der Länder und zu 25 vom Hundert nach den Vorschriften des Absatzes 2 verteilt.

(2) Die Länder, deren Einnahmen aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuerumlage und aus den nach § 7 Abs. 1 ermittelten Landessteuern je Einwohner unter 92 vom Hundert des Länderdurchschnitts liegen, erhalten aus dem Länderanteil an der Umsatzsteuer Ergänzungsanteile in Höhe der Beträge, die an 92 vom Hundert des Länderdurchschnitts fehlen. Der restliche Länderanteil an der Umsatzsteuer wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Länder verteilt. Betragen die Ergänzungsanteile nach Satz 1 insgesamt mehr als ein Viertel des Gesamtanteils an der Umsatzsteuer, so sind die Ergänzungsanteile entsprechend herabzusetzen.

(3) Für die Berechnung der Anteile der einzelnen Länder an der Umsatzsteuer ist die Einwohnerzahl maßgebend, die das Statistische Bundesamt zum 30. Juni des Rechnungsjahres festgestellt hat.

§ 3

Verteilung der Gewerbesteuerumlage unter den Ländern

Die Gewerbesteuerumlage steht den Ländern insoweit zu, als die Gewerbesteuer in dem Gebiet des einzelnen Landes vereinnahmt wird.

Zweiter Abschnitt

Finanzausgleich unter den Ländern

§ 4

Ausgleichsleistungen

Zur Durchführung des Finanzausgleichs unter den Ländern werden aus Beiträgen der ausgleichspflichtigen Länder (Ausgleichsbeiträge) Zuschüsse an die ausgleichsberechtigten Länder (Ausgleichszuweisungen) geleistet.

§ 5

Ausgleichspflichtige und ausgleichsberechtigte Länder

(1) Ausgleichspflichtig sind die Länder, deren Finanzkraftmeßzahl in dem Rechnungsjahr, für das der Ausgleich

durchgeführt wird (Ausgleichsjahr), ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt.

(2) Ausgleichsberechtigt sind die Länder, deren Finanzkraftmeßzahl im Ausgleichsjahr ihre Ausgleichsmeßzahl nicht erreicht.

§ 6

Finanzkraftmeßzahl, Ausgleichsmeßzahl

(1) Die Finanzkraftmeßzahl eines Landes ist die Summe der Steuereinnahmen und der Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe des Landes nach § 7 und der Steuereinnahmen seiner Gemeinden nach § 8.

(2) Die Ausgleichsmeßzahl eines Landes ist die Summe der beiden Meßzahlen, die zum Ausgleich der Steuereinnahmen und der Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe der Länder (§ 7) und zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Gemeinden (§ 8) getrennt festgestellt werden. Die Meßzahlen ergeben sich aus den auszugleichenden Einnahmen je Einwohner im Bundesdurchschnitt, vervielfacht mit der Einwohnerzahl des Landes; hierbei sind die nach § 9 gewerteten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen.

§ 7

Einnahmen der Länder aus Steuern und Förderabgabe

(1) Als Steuereinnahmen eines Landes gelten die ihm im Ausgleichsjahr zugeflossenen Einnahmen

1. aus seinem Anteil an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer;
2. aus seinem Anteil an der Gewerbesteuerumlage nach § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes;
3. aus der Vermögensteuer, der Erbschaftsteuer, der Kraftfahrzeugsteuer, der Biersteuer, der Rennwett- und Lotteriesteuer mit Ausnahme der Totalisatorsteuer, der Grunderwerbsteuer, der Feuerschutzsteuer und der Spielbankabgabe mit Ausnahme der Sonderabgabe und der Troncabgabe.

Als Steuereinnahmen eines Landes gelten ferner die nach § 2 für das Ausgleichsjahr festgestellten Anteile an der Umsatzsteuer. Die aus § 1 Abs. 3 resultierenden Mehr- und Mindereinnahmen bleiben dabei ebenso wie der gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 nach der Einwohnerzahl zu verteilende Beitrag der Länder unberücksichtigt.

(2) Den Einnahmen der Länder nach Absatz 1 wird das Aufkommen aus der Förderabgabe nach § 31 des Bundesberggesetzes hinzugesetzt.

(3) Zur Abgeltung der Sonderbelastungen, die den Ländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen aus der Unterhaltung und Erneuerung der Seehäfen Bremen, Bremerhaven, Hamburg, Rostock und Emden erwachsen, werden von den Einnahmen nach den Absätzen 1 und 2

des Landes Bremen	90 000 000 DM,
des Landes Hamburg	142 000 000 DM,
des Landes Mecklenburg-Vorpommern	50 000 000 DM,
des Landes Niedersachsen	18 000 000 DM

abgesetzt.

§ 8

Steuereinnahmen der Gemeinden

(1) Als Steuereinnahmen der Gemeinden eines Landes gelten unter Kürzung nach den Vorschriften des Absatzes 5

1. die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer im Ausgleichsjahr,
2. die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital, die für das Kalenderjahr ermittelt sind, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht, vermindert um die im Ausgleichsjahr geleistete Gewerbesteuerumlage.

Für die Anteile der Gemeinden an der Einkommensteuer und für die von den Gemeinden geleistete Gewerbesteuerumlage sind die Feststellungen der Länder maßgebend.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

1. die Grundbeträge der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit 180 vom Hundert;
2. von den Grundbeträgen der Grundsteuer von den Grundstücken
 - die ersten 100 000 Deutsche Mark einer Gemeinde mit 180 vom Hundert,
 - die weiteren 200 000 Deutsche Mark einer Gemeinde mit 200 vom Hundert,
 - die weiteren 500 000 Deutsche Mark einer Gemeinde mit 225 vom Hundert,
 - die 800 000 Deutsche Mark übersteigenden Beträge einer Gemeinde mit 250 vom Hundert;
3. die Grundbeträge der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital mit 250 vom Hundert.

Als Grundbetrag gilt das Aufkommen in dem Kalenderjahr, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht, geteilt durch die in diesem Kalenderjahr in Geltung gewesenen Hebesätze.

(3) Für die Errechnung der Realsteuerkraft eines Landes ist die Summe der Grundbeträge maßgebend, die das Statistische Bundesamt nach dem Ergebnis der Gemeindefinanzstatistik festgestellt hat. Bei der Grundsteuer von den Grundstücken gilt für alle Gemeinden einer Gemeindegruppe einheitlich der im Durchschnitt auf eine Gemeinde entfallende Grundbetrag. Maßgebend sind die folgenden Gemeindegruppen:

Gemeinden	bis 10 000 Einwohner,
Gemeinden über	10 000 bis 20 000 Einwohner,
Gemeinden über	20 000 bis 50 000 Einwohner,
Gemeinden über	50 000 bis 100 000 Einwohner,
Gemeinden über	100 000 bis 200 000 Einwohner,
Gemeinden über	200 000 bis 500 000 Einwohner,
Gemeinden über	500 000 Einwohner.

(4) Durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können

1. bei der Errechnung der Steuerkraftzahlen Ungleichheiten ausgeglichen werden, die sich aus einer verschiedenen Einheitsbewertung des Grundbesitzes im Bundesgebiet ergeben;

2. die in Absatz 2 genannten Hundertsätze geändert werden, soweit die Entwicklung der durchschnittlichen Realsteuerhebesätze eine Anpassung der Hundertsätze erforderlich macht.

(5) Die nach den Absätzen 2 bis 4 errechneten Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, der Grundsteuer von den Grundstücken und der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital werden je für sich nach einem für alle Länder einheitlichen Hundertsatz auf die Hälfte des Betrages herabgesetzt, den die Gemeinden aus der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, aus der Grundsteuer von den Grundstücken sowie aus der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital im Ausgleichsjahr eingenommen haben. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und die Gewerbesteuerumlage werden auf die Hälfte der Beträge herabgesetzt, die für das Ausgleichsjahr festgestellt sind.

§ 9

Einwohnerzahl

(1) Der Ausgleichsmaßzahl eines Landes wird die Einwohnerzahl (Wohnbevölkerung) zugrunde gelegt, die das Statistische Bundesamt zum 30. Juni des Ausgleichsjahres festgestellt hat.

(2) Bei der Ermittlung der Maßzahlen zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Länder werden die Einwohnerzahlen der Länder Berlin, Bremen und Hamburg mit 135 vom Hundert und die Einwohnerzahlen der übrigen Länder mit 100 vom Hundert gewertet.

(3) Bei der Ermittlung der Maßzahlen zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Gemeinden werden die Einwohnerzahlen der Gemeinden eines Landes mit folgenden Ansätzen je Einwohner gewertet:

- die ersten 5 000 Einwohner einer Gemeinde mit 100 vom Hundert,
- die weiteren 15 000 Einwohner einer Gemeinde mit 110 vom Hundert,
- die weiteren 80 000 Einwohner einer Gemeinde mit 115 vom Hundert,
- die weiteren 400 000 Einwohner einer Gemeinde mit 120 vom Hundert,
- die weiteren 500 000 Einwohner einer Gemeinde mit 125 vom Hundert,
- die weiteren Einwohner einer Gemeinde mit 130 vom Hundert.

Für Gemeinden mit mehr als 500 000 Einwohnern werden dem Land darüber hinaus

- bei einer Dichte von 1 500 bis 2 000 Einwohnern je Quadratkilometer 2 vom Hundert der Einwohnerzahl,
- bei einer Dichte von 2 000 bis 3 000 Einwohnern je Quadratkilometer 4 vom Hundert der Einwohnerzahl,
- bei einer Dichte von mehr als 3 000 Einwohnern je Quadratkilometer 6 vom Hundert der Einwohnerzahl hinzugerechnet.

(4) Als Gemeinden im Sinne des Absatzes 3 gelten auch die Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz und die Samtgemeinden in Niedersachsen.

§ 10

**Bemessung
der Ausgleichszuweisungen
und der Ausgleichsbeiträge**

(1) Die Ausgleichszuweisungen der ausgleichsberechtigten Länder werden mit gestaffelten Hundertsätzen von den Beträgen errechnet, um die ihre Finanzkraftmeßzahl hinter ihrer Ausgleichsmeßzahl zurückbleibt. Hierbei werden als Ausgleichszuweisungen festgesetzt:

1. 100 vom Hundert des Betrages, der an 92 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt;
2. 37,5 vom Hundert des Betrages, der von 92 bis 100 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt.

(2) Die Ausgleichsbeiträge der ausgleichspflichtigen Länder werden nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 von den Beträgen errechnet, um die ihre Finanzkraftmeßzahl ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt (ausgleichspflichtige Beträge). Hierbei wird die Finanzkraft,

1. die zwischen 100 und 101 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegt, mit 15 vom Hundert,
2. die zwischen 101 und 110 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegt, mit 66 vom Hundert,
3. die über 110 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegt, mit 80 vom Hundert

angesetzt. Die nach Satz 2 ermittelten Beträge werden mit dem Vohundertsatz zur Aufbringung der Ausgleichszuweisungen herangezogen, der erforderlich ist, damit die Summe der Ausgleichsbeiträge mit der Summe der Ausgleichszuweisungen übereinstimmt.

(3) Wenn die nach Maßgabe von § 7 ermittelten Einnahmen eines ausgleichsberechtigten Landes einschließlich der nach Absatz 1 ermittelten Ausgleichszuweisungen je Einwohner gemäß § 9 Abs. 2 unter 95 vom Hundert der durchschnittlichen Einnahmen nach Maßgabe von § 7 liegen, so sind die Ausgleichszuweisungen an dieses Land um den hälftigen Fehlbetrag zu erhöhen und die Ausgleichsbeiträge der ausgleichspflichtigen Länder im Sinne des § 5 Abs. 1 im Verhältnis der Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2 zu berichtigen. Wenn die nach Maßgabe von § 7 ermittelten Einnahmen eines ausgleichspflichtigen Landes nach Abzug der von ihm zu leistenden Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 je Einwohner gemäß § 9 Abs. 2 unter den nach Maßgabe von § 7 ermittelten durchschnittlichen Einnahmen der Länder liegen, so ist der Fehlbetrag dieses Landes zu einem Viertel, höchstens bis zur Höhe seiner Ausgleichsleistungen nach Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 von den anderen ausgleichspflichtigen Ländern im Verhältnis der Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2 zu übernehmen. Zur Sicherung der Finanzkraftreihenfolge ist der Ausgleich des Fehlbetrags gemäß Satz 2 auf den Betrag zu begrenzen, mit dem das begünstigte Land die Finanzkraftrelation des nächststärkeren Landes erreicht, höchstens jedoch auf den Betrag, der sicherstellt, daß ein an der Aufbringung beteiligtes Land in seiner Finanzkraftrelation nicht unter die des nächstschwächeren Landes sinkt. Kommt Satz 3 zur Anwendung, ist das nächststärkere Land nach Satz 3 von der Aufbringung des Fehlbetrags ausgenommen.

(4) Übersteigt der Ausgleichsbeitrag eines ausgleichspflichtigen Landes nach den Absätzen 2 und 3 15 vom Hundert der Finanzkraft, die zwischen 100 und 101 vom

Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegt, sowie vier Fünftel der 101 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl übersteigenden Finanzkraft, so ist der übersteigende Betrag von den anderen ausgleichspflichtigen Ländern im Verhältnis ihrer Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2 zu übernehmen. Für die Übernahme der Fehlbeträge nach Satz 1 gilt die Belastungsgrenze des Satzes 1 entsprechend. Übersteigt die Summe der Ausgleichszuweisungen nach Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 15 vom Hundert der Finanzkraft, die zwischen 100 und 101 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegt, sowie vier Fünftel der 101 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl übersteigenden Finanzkraft der ausgleichspflichtigen Länder, so ist der Fehlbetrag von allen Ländern im Verhältnis ihrer Finanzkraft unter Berücksichtigung der Ausgleichsbeiträge und Ausgleichszuweisungen nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 4 Satz 1 und 2 aufzubringen.

§ 11

Bundesergänzungszuweisungen

(1) Der Bund gewährt ab 1995 aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs sowie zum Ausgleich von Sonderlasten (Bundesergänzungszuweisungen) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

(2) Zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs erhalten leistungsschwache Länder Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 90 vom Hundert ihrer nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs verbleibenden Fehlbeträge der Finanzkraftmeßzahlen gegenüber den Ausgleichsmeßzahlen des Ausgleichsjahres.

(3) Wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung und der zentralen Verwaltung erhalten nachstehende Länder jährlich folgende Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen:

Berlin	219 000 000 DM,
Brandenburg	164 000 000 DM,
Bremen	126 000 000 DM,
Mecklenburg-Vorpommern	164 000 000 DM,
Rheinland-Pfalz	219 000 000 DM,
Saarland	153 000 000 DM,
Sachsen-Anhalt	164 000 000 DM,
Schleswig-Holstein	164 000 000 DM,
Thüringen	164 000 000 DM.

(4) Zum Abbau teilungsbedingter Sonderbelastungen sowie zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft erhalten nachstehende Länder in den Jahren 1995 bis 2004 zusätzlich folgende Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen:

Berlin	2 662 000 000 DM,
Brandenburg	1 985 000 000 DM,
Mecklenburg-Vorpommern	1 479 000 000 DM,
Sachsen	3 658 000 000 DM,
Sachsen-Anhalt	2 208 000 000 DM,
Thüringen	2 008 000 000 DM.

Die Zuweisungen nach Satz 1 werden im Jahre 1999 im Falle einer wesentlichen Abweichung von den zugrunde

gelegten Erwartungen von Bund und Ländern gemeinsam überprüft.

(5) Zum Ausgleich überproportionaler Belastungen erhalten nachstehende Länder im Jahre 1995 zusätzlich folgende Übergangs-Bundesergänzungszuweisungen:

Bremen	80 000 000 DM,
Niedersachsen	507 000 000 DM,
Rheinland-Pfalz	451 000 000 DM,
Saarland	80 000 000 DM,
Schleswig-Holstein	227 000 000 DM.

Die Zuweisungen nach Satz 1 vermindern sich ab dem Jahre 1996 linear um jährlich 10 vom Hundert der Ausgangsbeträge.

(6) Zum Zwecke der Haushaltssanierung erhalten in den Jahren 1995 bis 1998 nachfolgende Länder jährlich zusätzlich folgende Sonder-Bundesergänzungszuweisungen:

Bremen	1 800 000 000 DM,
Saarland	1 600 000 000 DM.

Diese Zuweisungen werden mit folgender Maßgabe gewährt:

1. Sie sind unmittelbar zur Schuldentilgung zu verwenden.
2. Die durch Schuldentilgung nach Nummer 1 entstehenden Finanzierungsspielräume werden in den jeweiligen Haushaltsjahren entweder für Investitionen, die die Wirtschaftskraft des Landes stärken, oder zur Verminderung der Nettokreditaufnahme des Landes genutzt.
3. Dem Bundesministerium der Finanzen sowie den obersten Finanzbehörden der anderen Länder ist über die Verwendung der Sonder-Bundesergänzungszuweisungen, über die Nutzung der durch sie entstehenden Finanzierungsspielräume sowie über die bei der hauswirtschaftlichen Stabilisierung erzielten Fortschritte jährlich bis Ende April des folgenden Jahres zu berichten.

Im Jahr 1997 überprüfen Bund und Länder gemeinsam in Ansehung der dann gegebenen Haushaltslage aller Länder, ob zur Haushaltsstabilisierung Bremens und des Saarlandes weitere Sanierungshilfen erforderlich sind.

(7) Die Zuweisungen nach den Absätzen 3 bis 6 sind mit je einem Viertel ihres Betrages am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig. Auf die Zuweisungen nach Absatz 2 werden zu diesen Stichtagen Abschlagszahlungen nach Maßgabe der Finanzkraftverhältnisse des jeweils vorhergehenden Kalendervierteljahres entrichtet. Gleichzeitig werden die mit der Abschlagszahlung des vorausgegangenen Zahlungstermins zuviel oder zuwenig gezahlten Beträge verrechnet. Das Bundesministerium der Finanzen stellt zu Beginn des jeweiligen Kalendervierteljahres durch Übersendung der Berechnungsgrundlagen an die Länder die Beteiligung der einzelnen Länder an den zu gewährenden Zuweisungen fest.

(8) Die Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 sind abweichend von § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 1 und 4 des Haushaltsgrundsatzgesetzes sowie von § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung bei den Einnahmen darzustellen.

Dritter Abschnitt

Vollzug und Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs

§ 12

Feststellung der Ausgleichszahlungen

Das Bundesministerium der Finanzen stellt nach Ablauf des Ausgleichsjahres die endgültige Höhe der Länderanteile an der Umsatzsteuer nach § 2 und die endgültige Höhe der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeiträge nach § 10 durch Rechtsverordnung fest, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 13

Vollzug des Finanzausgleichs während des Ausgleichsjahres

Der Finanzausgleich wird während des Ausgleichsjahres auf Grund vorläufiger Bemessungsgrundlagen vollzogen. Die vorläufigen Ergänzungsanteile werden nach § 2, die vorläufigen Ausgleichszuweisungen und Ausgleichsbeiträge werden nach den §§ 4 bis 10 ermittelt; jedoch werden zugrunde gelegt

1. die Steuereinnahmen und die Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe der Länder (§ 7) sowie die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und die Gewerbesteuerumlage (§ 3) in dem Jahreszeitraum, der am 30. September des vorausgehenden Jahres endet;
2. die Realsteuerkraft der Gemeinden (§ 8 Abs. 1 Satz 1) nach den Grundbeträgen, die das Statistische Bundesamt zuletzt festgestellt hat;
3. die Einwohnerzahlen (§ 9 Abs. 1), die das Statistische Bundesamt zum 30. Juni des Jahres festgestellt hat, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht; sind diese nicht rechtzeitig verfügbar, die vom Statistischen Bundesamt zuletzt festgestellten Einwohnerzahlen.

§ 14

Zahlungsverkehr während des Ausgleichsjahres

(1) Der Zahlungsverkehr wird während des Ausgleichsjahres in der Weise abgewickelt, daß die Ablieferung des Bundesanteils an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer um die Beträge erhöht oder ermäßigt wird, die nach der vorläufigen Bemessung der Länderanteile an der Umsatzsteuer (§ 2) und nach der vorläufigen Bemessung der Ausgleichsbeiträge und der Ausgleichszuweisungen im Finanzausgleich (§ 10) unter den Ländern zu verrechnen sind. Soweit der Anspruch eines Landes aus diesen Verrechnungen durch den Bundesanteil an der Umsatzsteuer nicht voll gedeckt wird, überweist das Bundesministerium der Finanzen diesem Land den nicht gedeckten Teil des vorläufigen Ausgleichsanspruchs in monatlichen Teilbeträgen. Soweit die Verpflichtung eines Landes aus diesen Verrechnungen über dem Aufkommen der von Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer liegt, ist der darüber liegende Teil von dem Land dem Bundesministerium der Finanzen in monatlichen Teilbeträgen zu überweisen.

(2) Der Länderanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Einfuhrumsatzsteuer wird auf die Länder nach der Einwohnerzahl verteilt und in monatlichen Teilbeträgen überwiesen.

(3) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 15

Endgültige Abrechnung

Unterschiede zwischen den vorläufigen und den endgültigen Ausgleichszahlungen werden durch Überweisungen ausgeglichen, die mit dem Inkrafttreten der in § 12 vorgesehenen Rechtsverordnung fällig werden. Das Bundesministerium der Finanzen trifft die für den Überweisungsverkehr erforderlichen Anordnungen.

§ 16

Auskunftspflicht

Die zuständigen Landesbehörden sind verpflichtet, dem Bundesministerium der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihre sachliche Richtigkeit von der obersten Rechnungsprüfungsbehörde des Landes bestätigen zu lassen.

Artikel 34

Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

§ 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. November 1992 (BGBl. I S. 1853) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Die Gemeinden führen nach den folgenden Vorschriften eine Umlage an das für sie zuständige Finanzamt ab. Die Umlage ist entsprechend dem Verhältnis von Bundes- und Landesvervielfältiger auf den Bund und das Land aufzuteilen.

(2) Die Umlage wird in der Weise ermittelt, daß das Istaufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital im Erhebungsjahr durch den von der Gemeinde für dieses Jahr festgesetzten Hebesatz der Steuer geteilt und mit dem Vervielfältiger gemäß Absatz 3 multipliziert wird.“

2. Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Der Vervielfältiger ist die Summe eines Bundes- und Landesvervielfältigers für das jeweilige Land. Der Bundesvervielfältiger beträgt 14 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen beträgt 14 vom Hundert. Der Landesvervielfältiger für die übrigen Länder beträgt 43 vom Hundert. Er ist 1997 zu überprüfen. Absatz 5 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) Das sich bei den übrigen Ländern aus der höheren Gewerbesteuerumlage – in Relation zum Vervielfältiger der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen – auf Grund der unterschiedlichen Landesvervielfältiger ergebende Mehraufkommen bleibt bei der Ermittlung der Steuereinnahmen der Länder und Gemeinden im Sinne der §§ 7 und 8 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern unberücksichtigt.“

3. Der bisherige Absatz 2a wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „Der Vervielfältiger nach Absatz 2“ durch die Worte „Der Landesvervielfältiger nach Absatz 3 Satz 4“ ersetzt. Ebenfalls in Satz 1 werden die Worte „in der Fassung des Artikels 32 des Gesetzes zu dem Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990“ durch die Worte „in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.

4. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 6 bis 8.

Artikel 35

Gesetz zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den neuen Ländern (Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost)

§ 1

Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums gewährt der Bund den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für die Dauer von 10 Jahren ab dem Jahr 1995 Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) in Höhe von jährlich insgesamt 6,6 Mrd. DM.

§ 2

(1) Von dem Jahresbetrag der Finanzhilfen erhalten die Länder

Berlin	1 255 Mio. DM,
Brandenburg	936 Mio. DM,
Mecklenburg-Vorpommern	697 Mio. DM,
Sachsen	1 725 Mio. DM,
Sachsen-Anhalt	1 041 Mio. DM,
Thüringen	946 Mio. DM.

(2) Die Finanzhilfen nach dem in Artikel 14 des Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266) vereinbarten Krankenhausinvestitionsprogramm sind Bestandteil der Finanzhilfen nach § 1.

§ 3

Durch die Finanzhilfen werden zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums folgende strukturverbessernde Investitionen gefördert:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur, insbesondere in folgenden Bereichen:
 - a) für die wirtschaftliche Entwicklung bedeutsame Umweltschutzmaßnahmen;
 - b) Energieversorgung;
 - c) Trinkwasserversorgung;
 - d) Verkehr;
 - e) Erschließung und Sanierung von Industrie- und Gewerbeflächen;
 - f) Fremdenverkehr;
2. Maßnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus, insbesondere zur Modernisierung und Instandsetzung, einschließlich des Studentenwohnraumbaus;
3. Maßnahmen zur Förderung des Städtebaus, insbesondere zur Stadt- und Dorferneuerung, einschließlich Erhaltung und Erneuerung historischer Stadtkerne;
4. Maßnahmen zur Förderung der Aus- und Weiterbildung im beruflichen Bereich unter Einschluß der Hochschulen und Fachhochschulen;
5. Maßnahmen zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Entwicklung;
6. für die wirtschaftliche Entwicklung bedeutsame Maßnahmen zur Förderung kommunaler Investitionen, soweit sie nicht bereits von den Förderungsmaßnahmen nach den Nummern 1 bis 5 umfaßt werden, insbesondere Investitionen zum Aufbau und zur Erneuerung von sozialen Einrichtungen.

§ 4

(1) Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes gefördert werden oder nach Artikel 91a des Grundgesetzes durch den Bund gefördert werden können, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach diesem Gesetz gewährt werden.

(2) Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie unmittelbar in ursächlichem Zusammenhang mit den Maßnahmen nach § 3 stehen.

§ 5

(1) Die Finanzhilfen des Bundes betragen 90 vom Hundert der öffentlichen Finanzierung. Die Länder können abweichend von Satz 1 bestimmen, daß der Anteil des Bundes weniger als 90 vom Hundert beträgt.

(2) Der Bund richtet für die Finanzhilfen Verwahrkonten bei den Bundeskassen ein, auf die er die Jahrestanzen zur eigenen Bewirtschaftung durch die Länder überträgt. Die Minister und Senatoren der Finanzen der Länder sind ermächtigt, die zuständigen Bundeskassen zur Auszahlung der benötigten Kassenmittel aus den Verwahrkonten an die zuständigen Landeskassen anzuweisen, sobald die Bundesmittel zur anteiligen Begleichung fälliger Zahlun-

gen benötigt werden. Die Länder leiten an Letztempfänger Finanzhilfen des Bundes unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen weiter.

(3) Von einem Land in einem Jahr nicht abgerufene Bundesmittel können in den Folgejahren bei Bedarf abgerufen werden. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 6

Die Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung dieses Gesetzes werden durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.

Artikel 36

**Änderung
des Gesetzes über die Errichtung
eines Fonds „Deutsche Einheit“**

Das Gesetz über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 533), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 1992 (BGBl. I S. 674), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird die Zahl „146,3“ durch die Zahl „160,705“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Worte „im Jahre 1993 in Höhe von 31,5 Milliarden DM und im Jahre 1994 in Höhe von 23,9 Milliarden DM“ durch die Worte „im Jahre 1993 in Höhe von 35,205 Milliarden DM und im Jahre 1994 in Höhe von 34,6 Milliarden DM“ ersetzt.

2. Dem § 5 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Von den Zuweisungen nach Satz 2 werden außerdem im Jahr 1993 2,075 Milliarden DM und im Jahr 1994 5,35 Milliarden DM von den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein im Verhältnis ihrer Beiträge nach § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern finanziert und in Monatsbeträgen mit den Einfuhrumsatzsteuerzahlungen des Bundes nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vorläufig verrechnet. Zur Erbringung einer Finanzierungsbeitragung der Gemeinden an den nach Satz 4 zusätzlich von den Ländern aufzubringenden Leistungen für die Jahre 1993 und 1994 gilt § 6 Abs. 2a des Gemeindefinanzreformgesetzes entsprechend.“

3. In § 6 Abs. 5 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Die Länder erstatten dem Bund bis 1994 50 vom Hundert und ab 1995 50 vom Hundert der Zuschüsse nach Absatz 2 Satz 1 zuzüglich eines jährlichen Betrages von 2,1 Milliarden DM als ihren Beitrag zur Finanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ nach Maßgabe von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern.“

Artikel 37
Gesetz
über die Errichtung
eines Erblastentilgungsfonds
(Erblastentilgungsfonds-Gesetz – ELFG)

§ 1

Errichtung des Fonds

Es wird ein Fonds mit dem Namen „Erblastentilgungsfonds“ (Fonds) als Sondervermögen des Bundes errichtet.

§ 2

Zweck des Fonds

- (1) Der Fonds übernimmt ab 1. Januar 1995
1. die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Verbindlichkeiten des Kreditabwicklungsfonds aus
 - a) der bei Wirksamwerden des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zum Geltungsbereich des Grundgesetzes bestehenden Gesamtverschuldung des Republikhaushalts,
 - b) den Verbindlichkeiten aus der Zuteilung von Ausgleichsforderungen nach Artikel 8 § 4 Abs. 6 der Anlage I zu dem Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 (BGBl. 1990 II S. 518),
 - c) den Verpflichtungen des Bundes aus der Gewährträgerhaftung für die Staatsbank Berlin nach Artikel 23 Abs. 7 des Einigungsvertrages,
 - d) den Kosten der Abwicklung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber dem Ausland und der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 24 Abs. 2 des Einigungsvertrages,
 2. die Verbindlichkeiten des Kreditabwicklungsfonds aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen, Schatzwechseln und aus der Aufnahme von Darlehen gegen Schuldschein,
 3. die sich nach diesem Zeitpunkt ergebenden Schulden, Verbindlichkeiten, Verpflichtungen und Kosten nach Nummer 1.

(2) Der Fonds übernimmt ab 1. Januar 1995 als Mitschuldner die bis zum 31. Dezember 1994 aufgelaufenen Verbindlichkeiten der Treuhandanstalt aus aufgenommenen Krediten, übernommenen Altkrediten nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Treuhandkreditaufnahmegesetzes sowie aus Ausgleichsforderungen nach § 24 des D-Markbilanzgesetzes, § 6 Abs. 2 und 4 des Vermögensgesetzes und § 6 Abs. 2 der Unternehmensrückgabeverordnung. Im Innenverhältnis zur Treuhandanstalt ist der Fonds alleiniger Schuldner. § 4 des Treuhandkreditaufnahmegesetzes bleibt unberührt.

(3) Der Fonds übernimmt ab 1. Juli 1995 die ihm auf Grund der §§ 4 und 11 des Altschuldenhilfe-Gesetzes übertragenen Altverbindlichkeiten und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen und Tilgung. Der Fonds kann den Gläubigern die Einwendun-

gen entgegensetzen, welche sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Gläubiger und dem bisherigen Schuldner ergeben. Privatisierungserlöse nach § 5 des Altschuldenhilfe-Gesetzes sind von dem Veräußerer oder Empfänger an den Fonds abzuführen. Der Begünstigte nach § 4 des Altschuldenhilfe-Gesetzes und sein Rechtsnachfolger haben den vom Fonds übernommenen Teilentlastungsbeitrag zuzüglich geleisteter Zinsen an den Fonds zu zahlen, wenn und soweit ein Bescheid nach § 4 Abs. 4 oder 7 oder § 5 Abs. 3 des Altschuldenhilfe-Gesetzes wirksam wird. Dem Fonds stehen auch die Zinsen nach § 4 Abs. 8 und § 5 Abs. 3 des Altschuldenhilfe-Gesetzes zu. Der Zinssatz bemißt sich nach der Höhe der Refinanzierungskosten des Bundes und wird vom Fonds festgelegt. Die Einnahmen des Fonds nach den Sätzen 3 bis 5 sind nach § 6 Abs. 4 zu verwenden. Der Fonds erstattet den Wohnungsunternehmen die in § 4 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 des Altschuldenhilfe-Gesetzes genannten Zinsen.

§ 3

Stellung im Rechtsverkehr, Verwaltung

(1) Der Fonds ist nicht rechtsfähig. Er kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Fonds ist der Sitz der Bundesregierung. Das Bundesministerium der Finanzen verwaltet den Fonds.

(2) Die Schulden des Fonds werden nach den für die Verwaltung der allgemeinen Bundesschuld jeweils geltenden Grundsätzen durch die Bundesschuldenverwaltung verwaltet.

§ 4

Vermögensstrennung, Bundeshaftung

(1) Der Fonds ist von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

(2) Für die Verbindlichkeiten des Fonds haftet der Bund.

(3) Der Fonds ist ein Sondervermögen im Sinne von Artikel 110 Abs. 1 und Artikel 115 Abs. 2 des Grundgesetzes; Artikel 115 Abs. 1 des Grundgesetzes findet auf den Fonds keine Anwendung.

§ 5

Kreditermächtigungen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für den Fonds Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen

1. zur Tilgung von Schulden des Fonds,
2. zum Zwecke des Ankaufs von Schuldtiteln des Fonds, des Ausgleichsfonds Währungsumstellung, des Kreditabwicklungsfonds und der Treuhandanstalt im Wege der Marktpflege bis zu 10 vom Hundert der umlaufenden Schuldtitel,
3. zur Kassenverstärkung bis in Höhe von 10 Milliarden Deutsche Mark.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für den Fonds ab Oktober des Wirtschaftsjahres im Vorgriff auf die Kreditaufnahme des nächsten Wirtschafts-

jahres Kredite bis zur Höhe von 20 Milliarden Deutsche Mark aufzunehmen. Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditaufnahme des nächsten Wirtschaftsjahres anzurechnen.

(3) Der Fonds ist berechtigt, Ausgleichsforderungen oder in Inhaberschuldverschreibungen umgewandelte Ausgleichsforderungen des Ausgleichsfonds Währungsumstellung aufzukaufen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, hierfür dem Fonds Mittel in Höhe von jährlich 5 Milliarden Deutsche Mark im Wege des Kredits zu beschaffen.

(4) Die Kreditaufnahme erfolgt durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen und Schatzwechseln oder durch Aufnahme von Darlehen gegen Schuldschein.

(5) Die Schuldurkunden des Fonds stehen den Schuldurkunden des Bundes gleich. Die Schuldurkunden werden durch die Bundesschuldenverwaltung ausgefertigt.

§ 6

Zuführungen des Bundes

(1) Der Fonds erhält aus dem Bundeshaushalt für die Zahlung seiner Zins- und Tilgungsverpflichtungen jährlich die folgenden Mittel:

1. Zuführungen in Höhe von 7,5 vom Hundert der bis zum 1. Januar 1995 nach § 2 Abs. 1 und 2 sowie der ab 1. Juli 1995 nach § 2 Abs. 3 zu übernehmenden Verpflichtungen. Erhöhen sich diese Verbindlichkeiten, so sind die Zuführungen in Höhe von 7,5 vom Hundert ab dem Folgejahr von dem höheren Betrag zu bestimmen;
2. Zuführungen in Höhe der Einnahmen aus dem Bundesbankgewinn, die einen Betrag von 7 Milliarden Deutsche Mark übersteigen.

(2) Reichen in einem Wirtschaftsjahr die Mittel nach Absatz 1 zur Abdeckung der tatsächlichen Zinsbelastung nicht aus, so wird der Mehrbedarf durch einen erhöhten Bundeszuschuß ausgeglichen. Der Mehrbedarf ist auf den Bundeszuschuß des Folgejahres anzurechnen.

(3) Die Zuführung aus dem Bundeshaushalt erfolgt bei Fälligkeit und auf Anforderung des Fonds.

(4) Nichtverbrauchte Mittel des Fonds sind jeweils am Jahresende einer Reserve zuzuführen, die zur Tilgung fälliger Beträge zu verwenden ist.

§ 7

Wirtschaftsplan

Für den Fonds wird ab 1. Januar 1995 für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan erstellt, in dem Einnahmen und Ausgaben darzustellen sind.

§ 8

Jahresrechnung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen stellt am Schluß eines jeden Wirtschaftsjahres die Jahresrechnung für den Fonds auf und fügt sie als Anhang der Haushaltsrechnung des Bundes bei.

(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

§ 9

Verwaltungskosten

Die Kosten für die Verwaltung des Fonds trägt der Bund.

§ 10

Gleichstellung mit Bundesbehörden

Auf die Verpflichtungen des Fonds, Abgaben auf Grund von Bundesgesetzen an den Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu entrichten, finden die allgemein für Bundesbehörden geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 11

Auflösung des Fonds

Der Fonds wird nach Tilgung seiner Verbindlichkeiten durch das Bundesministerium der Finanzen aufgelöst. Die Auflösung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 12

Überleitungsvorschriften

(1) Der Kreditabwicklungsfonds wird abweichend von den in Artikel 23 Abs. 5 sowie Artikel 24 Abs. 2 des Einigungsvertrages genannten Fristen und abweichend von den in den §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Kreditabwicklungsfonds“ genannten Fristen bis zum 31. Dezember 1994 verlängert. Der Kreditabwicklungsfonds wird mit Ablauf des 31. Dezember 1994 aufgelöst und mit seinen Verbindlichkeiten und Forderungen in den Erblastentilgungsfonds nach § 1 überführt. Der Erblastentilgungsfonds wird Rechtsnachfolger des Kreditabwicklungsfonds.

(2) Abweichend von Artikel 27 Abs. 3 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik sowie Artikel 34 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518), Artikel 23 Abs. 4 und Artikel 24 Abs. 2 des Einigungsvertrages und § 11 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Kreditabwicklungsfonds“ werden die dort bezeichneten Verbindlichkeiten vom Erblastentilgungsfonds nach § 1 übernommen.

(3) Abweichend von Artikel 23 Abs. 3 des Einigungsvertrages erstatten Bund und Treuhandanstalt bis zum 31. Dezember 1994 jeweils die Hälfte der vom Kreditabwicklungsfonds erbrachten Zinsleistungen. Zu diesem Zweck aufzunehmende Kredite der Treuhandanstalt sind nicht auf den Kreditrahmen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Treuhandkreditaufnahmegesetzes anzurechnen.

(4) Mit Ablauf des 31. Dezember 1994 ist das Gesetz über die Errichtung eines Fonds „Kreditabwicklungsfonds“ nicht mehr anzuwenden.

(5) Der Ausgleichsfonds Währungsumstellung hat eingehende Rückzahlungen bis zum 31. Dezember 1994 an den Kreditabwicklungsfonds und ab 1. Januar 1995 an den Erblastentilgungsfonds nach § 1 abzuführen.

(6) Im Falle der Liquidation oder des Verkaufs von Außenhandelsbetrieben ist der nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Liquidations- oder Verkaufserlös bis zum 31. Dezember 1994 an den Kreditabwicklungsfonds und ab dem 1. Januar 1995 an den Erblastentilgungsfonds (§ 1) abzuführen.

Artikel 38

Gesetz zur Regelung der Verjährung von Ansprüchen wegen unberechtigter oder rechtswidriger Erlangung von Gegenwerten aus Transferrubelgeschäften

(1) Ansprüche wegen unberechtigter oder rechtswidriger Erlangung von DM-Gegenwerten aus der Verrechnung von Transferrubeln bzw. bilateralen Clearingrubeln verjähren unabhängig von ihrem Rechtsgrund in zehn Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem die für die Geltendmachung der DM-Forderungen zuständige Stelle von den den Anspruch begründenden Tatsachen und der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

(2) Für die Verjährung von Ansprüchen auf die Zahlung von DM-Gegenwerten aus Importgeschäften auf Transferrubel- beziehungsweise Clearingrubelbasis ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

Artikel 39

Gesetz über Altschuldenhilfen für Kommunale Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften und private Vermieter in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Altschuldenhilfe-Gesetz)

Erster Teil

Allgemeine Grundsätze

§ 1

Zweck der Altschuldenhilfen

Den in diesem Gesetz bezeichneten Wohnungsunternehmen und privaten Vermietern mit Wohnraum in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet werden zur angemessenen Bewirtschaftung des Wohnungsbestandes, insbesondere zur Verbesserung der Kredit- und Investitionsfähigkeit, auf Antrag Altschuldenhilfen (§§ 4 und 7) gewährt. Damit werden gleichzeitig die Voraussetzungen für die Privatisierung und Bildung individuellen Wohneigentums für Mieter verbessert.

§ 2

Antragberechtigte

(1) Antragberechtigte sind:

1. Kommunale Wohnungsunternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, auf die die Wohnzwecken dienenden Grundstücke und das sonstige Wohnungsvermögen, die auf Grund des Einigungsvertrages und der zu seinem Vollzug erlassenen Gesetze auf die Gemeinden übergegangen sind, mit den zugehörigen Altverbindlichkeiten im Sinne des § 3 übertragen worden sind oder bei denen ihre Übertragung mit Sicherheit erwartet werden kann;
2. Kommunen, soweit oder solange eine Übertragung ihrer Wohnzwecken dienenden Grundstücke und des sonstigen Wohnungsvermögens auf Wohnungsunternehmen, insbesondere wegen geringen Umfangs dieses Vermögens, betriebswirtschaftlich nicht vertretbar oder eine vollständige oder teilweise Übertragung, insbesondere wegen ausstehender Vermögenszuordnung und Sachenrechtsbereinigung, rechtlich noch nicht möglich ist;
3. Wohnungsgenossenschaften;
4. private Vermieter von Wohnraum, die die Verfügungsbefugnis über die Wohnung haben. Für Wohnungsbestände im Eigentum der Treuhandanstalt und ihrer Unternehmen sowie der Nachfolgeunternehmen der früheren landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften einschließlich der ab 1. Juli 1990 bereits veräußerten Wohnungen werden Altschuldenhilfen (§§ 4 und 7) nicht gewährt.

Die Antragberechtigten müssen die Altverbindlichkeiten gegenüber der kreditgebenden Bank spätestens bis zur Gewährung der Teilentlastung nach § 4 oder der Zinshilfe nach § 7 schriftlich anerkennen und hierüber einen rechtswirksamen Kreditvertrag abgeschlossen haben. Die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Antragberechtigten sind Wohnungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Soweit ein Antragsteller Leistungen nach diesem Gesetz in Anspruch genommen hat, ist eine Rückforderung des Schuldanerkenntnisses entsprechend den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung ausgeschlossen.

§ 3

Altverbindlichkeiten

(1) Altverbindlichkeiten sind die Verpflichtungen der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Wohnungsunternehmen und privaten Vermieter aus Krediten für Wohnungen, deren höchstzulässiger Mietzins sich aus § 11 Abs. 2 und 3 des Miethöhegesetzes ergibt und bei denen die Kredite

1. bis zum 30. Juni 1990 auf Grund von Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik für Wohnzwecke im Rahmen des volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsbaus sowie zur Schaffung und Erhaltung oder Verbesserung von privatem Wohnraum in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gewährt worden sind oder
2. von Wohnungsunternehmen zur Finanzierung der vor dem 3. Oktober 1990 begonnenen Mietwohnungsbau-

vorhaben nach dem 30. Juni 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet aufgenommen worden sind.

Als Altverbindlichkeiten gelten auch die von den Förderinstituten der Länder nach den Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bewilligten Baudarlehen, soweit diese zur Ablösung von Krediten für die in Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Mietwohnungsbauvorhaben eingesetzt worden sind.

(2) Zu den Altverbindlichkeiten gehören auch die den Wohnungsunternehmen bis zum 31. Dezember 1993 gestundeten Zinsen und Bürgschaftsgebühren.

Zweiter Teil

Teilentlastung durch Schuldübernahme

§ 4

Teilentlastung

(1) Auf Antrag des Wohnungsunternehmens übernimmt der Erblastentilgungsfonds ab dem 1. Juli 1995 eine Schuld in Höhe eines Teils der am 1. Januar 1994 bestehenden Altverbindlichkeiten des Wohnungsunternehmens mit befreiender Wirkung gegenüber dem bisherigen Gläubiger. Sind mehrere Gläubiger vorhanden, so hat der Erblastentilgungsfonds zuerst die Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern der in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 genannten Kredite unter Berücksichtigung des in Absatz 2 Satz 1 genannten Höchstbetrages zu übernehmen. Der Teilentlastungsbetrag besteht aus den Altverbindlichkeiten, die am 1. Januar 1994 einen Betrag von 150 Deutsche Mark, multipliziert mit der Quadratmeterzahl der nach dem Stand vom 1. Januar 1993 beim Wohnungsunternehmen vorhandenen gesamten Wohnfläche, übersteigen. Als Wohnfläche ist die Fläche zugrunde zu legen, für die sich der höchstzulässige Mietzins aus § 11 Abs. 2 und 3 des Miethöhegesetzes ergibt. Soweit bei Mieterhöhungen nach der Ersten und Zweiten Grundmietenverordnung bei der Wohnflächenberechnung die §§ 42 und 44 der Zweiten Berechnungsverordnung zugrunde gelegt worden sind, bestimmt sich die Wohnfläche nach diesen Vorschriften. Wohnfläche von Wohnungen, die nach dem 1. Januar 1993 an deren Mieter oder an private Investoren veräußert und deren zugehörige Altverbindlichkeiten vor dem 1. Januar 1994 getilgt wurden, wird nicht berücksichtigt. Altverbindlichkeiten des Wohnungsunternehmens werden insoweit berücksichtigt, als sie sich auf die in den Sätzen 4 und 5 bezeichnete Wohnfläche beziehen.

(2) Für Altverbindlichkeiten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 dürfen bei der Ermittlung des Teilentlastungsbetrages höchstens 1 000 Deutsche Mark Kreditbelastung je Quadratmeter Wohnfläche bei der Berechnung nach Absatz 1 berücksichtigt werden. Wird der Antragsteller durch die den nach Satz 1 entlastungsfähigen Betrag übersteigenden Restverpflichtungen in einer die wirtschaftliche Existenz des Unternehmens gefährdenden Weise belastet, kann ein höherer entlastungsfähiger Betrag festgelegt werden.

(3) Wurden Teile des Wohnungsunternehmens oder Teile der Wohnfläche ab dem 1. Januar 1993 ausgegliedert, verringert sich der für den 1. Januar 1994 für das am

1. Januar 1993 bestehende Unternehmen (Altunternehmen) berechnete Teilentlastungsbetrag im Verhältnis der beim Unternehmen verbliebenen Wohnfläche zur gesamten Wohnfläche am 1. Januar 1993. Für Wohnungsunternehmen, die ab dem 1. Januar 1993 auf Grund von Ausgliederungen aus einem am 1. Januar 1993 bestehenden Unternehmen (Altunternehmen) gegründet wurden, bestimmt sich der auf dieses Unternehmen entfallende Teil des auf der Grundlage der Wohnfläche am 1. Januar 1994 für das Gesamtunternehmen berechneten Teilentlastungsbetrages durch das Verhältnis der ausgegliederten Wohnfläche zur Wohnfläche des Altunternehmens am 1. Januar 1993.

(4) Wohnflächen von Wohnungen, die nach dem Vermögensgesetz rückgegeben oder rückübertragen werden, werden bei der Ermittlung der nach Absatz 1 anzurechnenden Fläche nicht berücksichtigt. Soweit oder solange über den Antrag nach dem Vermögensgesetz nicht bestandskräftig entschieden ist, wird die nach dem Vermögensgesetz antragbelastete Wohnfläche berücksichtigt, soweit die Wohngebäude nach dem 1. Januar 1949 errichtet wurden; der Bescheid über die Teilentlastung wird unter dem Vorbehalt der Entscheidung nach Satz 3 gewährt. Nach bestandskräftiger Entscheidung über die Anträge nach dem Vermögensgesetz ergeht ein ergänzender Bescheid über die Teilentlastung unter Zugrundelegung der nach Maßgabe des Absatzes 1 zu berücksichtigenden Fläche. Im Falle eines nach Satz 2 bis zur Entscheidung nach Satz 3 zu hoch gewährten Teilentlastungsbetrages ist der Unterschiedsbetrag einschließlich vom Erblastentilgungsfonds hierfür gezahlter Zinsen an diesen zu erstatten; im Falle eines nach Satz 2 bis zur Entscheidung nach Satz 3 zu niedrig gewährten Teilentlastungsbetrages ist auch der erhöhte Teilentlastungsbetrag vom Erblastentilgungsfonds zu übernehmen, und die vom Wohnungsunternehmen für den Unterschiedsbetrag gezahlten Zinsen sind diesem vom Erblastentilgungsfonds zu erstatten. Die Bestimmung nach Satz 3 erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag des Unternehmens, wenn über alle Anträge nach dem Vermögensgesetz bestandskräftig entschieden worden ist. Abweichend von Satz 5 kann nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres ein ergänzender Teilentlastungsbescheid in entsprechender Anwendung der Sätze 3 und 4 erfolgen.

(5) Die Teilentlastung wird Wohnungsunternehmen gewährt, wenn neben den Voraussetzungen der §§ 2 und 3 sowie der Absätze 1 bis 3 folgende weitere Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Wohnungsunternehmen muß sich zur Veräußerung von Wohnraum und Abführung von Veräußerungserlösen nach Maßgabe des § 5 verpflichten;
2. das Wohnungsunternehmen muß nach seinen rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen geeignet und in der Lage sein, seine Geschäfte ordnungsgemäß zu führen; insbesondere muß sein Unternehmenskonzept eine zügige Privatisierung, Modernisierung und Instandsetzung seiner Wohnungsbestände vorsehen;
3. das Wohnungsunternehmen muß sich, sofern es nicht bereits kraft Gesetzes einer jährlichen Prüfung seiner Geschäftstätigkeit und seiner wirtschaftlichen Verhältnisse unterliegt, einer derartigen Prüfung unterwerfen.

Zur Erfüllung der in Satz 1 enthaltenen Verpflichtungen hat das Wohnungsunternehmen seinem Antrag auf Teilentlastung insbesondere den letzten Jahresabschluß ein-

schließlich Prüfungsbericht, einen Investitionsplan, eine Finanzvorschau sowie ein Privatisierungs- und Unternehmenskonzept, aus denen die beabsichtigten Privatisierungs-, Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ersichtlich sind, beizufügen. Die Antragsberechtigung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist zu begründen.

(6) Soweit dem Wohnungsunternehmen eine Ausgleichsforderung nach den §§ 24, 26 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes zusteht, ist der Teilentlastungsbetrag auf die Ausgleichsforderung anzurechnen. § 36 Abs. 4 Satz 2 des D-Markbilanzgesetzes ist insoweit nicht anzuwenden.

(7) Das Wohnungsunternehmen hat jährlich über den Stand seines Investitionsprogramms und die Ergebnisse der Privatisierung zu berichten. Ergibt sich aus dem Bericht eine wesentliche Abweichung vom Investitionsplan oder dem Privatisierungskonzept, kann der Bescheid über die Gewährung der Teilentlastung ganz oder teilweise aufgehoben und die entsprechende Erstattung des Teilentlastungsbetrages einschließlich vom Erblastentilgungsfonds gezahlter Zinsen an diesen angeordnet werden, es sei denn, daß das Wohnungsunternehmen dies nicht zu vertreten hat. Die befreiende Wirkung der Schuldübernahme durch den Erblastentilgungsfonds nach § 4 Abs. 1 Satz 1 bleibt auch bei Aufhebung des Bescheides unberührt. Ist auf Grund der Teilentlastung der Betrag der übernommenen Schuld auf Ausgleichsforderungen nach den §§ 24, 26 Abs. 3 des D-Markbilanzgesetzes angerechnet worden (§ 4 Abs. 6), erhöhen sich im Falle der Rückerstattung die Ausgleichsforderungen um den Betrag, der erforderlich ist, eine ansonsten eintretende bilanzielle Überschuldung zu vermeiden, jedoch höchstens bis zum Betrag der ursprünglichen Ausgleichsforderung.

(8) Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an zu verzinsen. Der Zinssatz bemißt sich nach den Refinanzierungskosten des Bundes.

(9) Privaten Vermietern kann eine Teilentlastung unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 gewährt werden, wenn die Belastung mit Altverbindlichkeiten nach dem 30. Juni 1995 zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit des Hausbesitzes führen würde.

§ 5

Privatisierungs- und Veräußerungspflicht, Abführung von Erlösen

(1) Das Wohnungsunternehmen hat mindestens 15 vom Hundert seines zahlenmäßigen Wohnungsbestandes mit mindestens 15 vom Hundert seiner Wohnfläche nach dem Stand vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 2003 zu privatisieren oder im Falle der Wohnungsgenossenschaften zu veräußern; dabei sind die Mieter zur Bildung individuellen Wohneigentums vorrangig zu berücksichtigen. Privatisierungen und Veräußerungen ab dem 3. Oktober 1990 sind anzurechnen. Bei der Bestimmung des nach Satz 1 zu privatisierenden oder zu veräußernden Wohnungsbestandes werden Wohnungen, die nach dem Vermögensgesetz rückgegeben worden sind oder rückübertragen werden, nicht berücksichtigt.

(2) Das Wohnungsunternehmen hat folgende Erlösanteile aus der Veräußerung von 15 vom Hundert seines

zahlenmäßigen Wohnungsbestandes mit 15 vom Hundert seiner Wohnfläche nach dem Stand vom 1. Januar 1993, die 150 Deutsche Mark je Quadratmeter verkaufter Wohnfläche zuzüglich der in Verbindung mit dem Verkauf entstandenen Sanierungskosten übersteigen, bis zur Höhe des Teilentlastungsbetrages nach § 4 an den Erblastentilgungsfonds bei Veräußerung abzuführen:

1. bis zum 31. Dezember 1994 in Höhe von 20 vom Hundert,
2. vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1995 in Höhe von 30 vom Hundert,
3. vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1996 in Höhe von 40 vom Hundert,
4. vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 1997 in Höhe von 60 vom Hundert,
5. vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 2000 in Höhe von 80 vom Hundert,
6. vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2003 in Höhe von 90 vom Hundert.

Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt, zu dem der Eigentumsumschreibungsantrag beim Grundbuchamt gestellt worden ist, wenn es auf Grund des gestellten Antrages zur Eigentumsumschreibung kommt.

(3) Erfüllt das Wohnungsunternehmen die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen nicht fristgerecht, ist der Bescheid über die Gewährung der Teilentlastung ganz oder teilweise aufzuheben und der Teilentlastungsbetrag einschließlich vom Erblastentilgungsfonds gezahlter Zinsen insoweit vom Wohnungsunternehmen dem Erblastentilgungsfonds zu erstatten, es sei denn, daß das Wohnungsunternehmen dies nicht zu vertreten hat. § 4 Abs. 7 Satz 3 und 4 und Abs. 8 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Die Verpflichtung zur Privatisierung nach Artikel 22 Abs. 4 des Einigungsvertrages bleibt unberührt.

§ 6

Steuern vom Einkommen und Ertrag

Erhöhungen des Betriebsvermögens, die durch eine Teilentlastung im Sinne des § 4 entstehen, sind von der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit. Minderungen des Betriebsvermögens, die durch Aufhebung der Teilentlastung nach § 4 Abs. 7 oder nach § 5 Abs. 3 oder durch die Pflicht zur Abführung von Erlösen nach § 5 Abs. 2 entstehen, bleiben bei der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer außer Ansatz.

Dritter Teil

Gewährung einer Zinshilfe

§ 7

Zinshilfe

(1) Auf Antrag wird dem Wohnungsunternehmen oder dem privaten Vermieter für die auf Altverbindlichkeiten für die Zeit vom 1. Januar 1994 bis 30. Juni 1995 zu zahlen-

den Zinsen, soweit diese die marktübliche Höhe nicht übersteigen, in voller Höhe eine Zinshilfe gewährt. Berechnungsgrundlage sind die der Wohnfläche des Unternehmers oder des privaten Vermieters nach § 4 Abs. 1 zuzuordnenden Altverbindlichkeiten.

(2) Die Antragsberechtigung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist zu begründen.

(3) Erlangen private Vermieter die Verfügungsbefugnis über die Wohnung nach dem 1. Januar 1994, beschränkt sich der Anspruch auf Zinshilfe auf den Zeitraum, in dem ihre Verfügungsbefugnis besteht.

§ 8

Kostentragung

Der Bund und die in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Länder sowie das Land Berlin tragen jeweils die Hälfte der Kosten der Zinshilfe.

Vierter Teil

Verfahrens- und Schlußvorschriften

§ 9

Antrag

Die Anträge auf Teilentlastung nach § 4 und auf Zahlung einer Zinshilfe nach § 7 sind bei der kreditgebenden Bank spätestens bis zum 31. Dezember 1993 zu stellen.

§ 10

Auskunftspflicht

Wenn und soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert, sind Wohnungsunternehmen, private Vermieter oder deren Beauftragte sowie die kreditgebende Bank verpflichtet, der nach § 11 Abs. 1 für Entscheidungen zuständigen Stelle auf Verlangen Auskunft über die für die Gewährung von Leistungen nach diesem Gesetz maßgeblichen Umstände zu erteilen und Einsicht in ihre Unterlagen zu gewähren sowie die Besichtigung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen zu gestatten.

§ 11

Entscheidungen

(1) Der Bund entscheidet über Anträge auf Leistungen sowie über Erstattungsansprüche und die Abführung von Erlösen nach den §§ 4 und 5. Er überträgt diese Befugnis auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau. Die Entscheidung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.

(2) Die Entscheidung über die Zinshilfe nach § 7 wird durch das jeweilige Land getroffen. Das Land kann die Entscheidungsbefugnis im Einvernehmen mit dem Bund auf die nach Absatz 1 zuständige Stelle übertragen.

(3) Zur Wahrung einer einheitlichen Prüfungs- und Verfahrenspraxis für Leistungen nach § 4 wird ein Lenkungsausschuß gebildet. Dieser spricht Empfehlungen aus. Die Mitglieder des Lenkungsausschusses werden vom Bund und den Ländern im Einvernehmen bestellt.

§ 12

Ermächtigung

(1) Das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Einzelheiten der Ermittlung der Höhe des Teilentlastungsbetrages nach § 4, der Zinshilfe nach § 7, der Abführung von Erlösen nach § 5 sowie der Anordnung und Festsetzung von Erstattungsansprüchen nach § 4 Abs. 7 und § 5 Abs. 3 zu erlassen.

(2) Die Länder werden ermächtigt, durch landesrechtliche Vorschriften für die Zeit nach dem Außerkrafttreten des Belegungsrechtsgesetzes Vorschriften über Belegungsbindungen für Wohnungen der Wohnungsunternehmen zu erlassen, denen Altschuldenhilfen (§§ 4 und 7) gewährt werden. Dabei sind nähere Vorschriften zu erlassen über

1. die Geltung während der Zeit vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 2003, längstens bis 31. Dezember 2013,
2. die Festlegung eines nach den jeweiligen örtlichen Wohnungsmarktverhältnissen zur angemessenen Versorgung der Bevölkerung erforderlichen Anteils von bis zu 50 vom Hundert der Wohnungen nach Satz 1,
3. die entsprechende Anwendung der §§ 2 bis 7, 12, 18, 19 bis 21, 24 bis 27 und 29 des Wohnungsbindungsgesetzes,
4. eine zulässige Überschreitung der in § 25 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bestimmten Einkommensgrenze um bis zu 60 vom Hundert.

Den Belegungsbindungen unterliegen nicht die nach § 5 privatisierten oder veräußerten und die nach dem Vermögensgesetz rückgegebenen oder rückübertragenen Wohnungen.

Artikel 40

Gesetz zur Regelung vermögensrechtlicher Angelegenheiten der Wohnungsgenossenschaften und zur Änderung des Artikels 22 Abs. 4 und der Protokollnotiz Nummer 13 des Einigungsvertrages (Wohnungsgenossenschafts-Vermögensgesetz)

§ 1

Grundsatz

(1) Die Wohnungsgenossenschaften sind Eigentümer des von ihnen für Wohnzwecke genutzten, ehemals volkseigenen Grund und Bodens. Dies gilt auch, soweit über die Zuordnung auf Grund bis zum 27. Juni 1993 geltender Vorschriften entschieden worden ist; ein nach § 6 des Vermögenszuordnungsgesetzes Verfügungsberechtigter ist gegenüber den Wohnungsgenossenschaften verpflichtet, sich jeder Verfügung über den von den Wohnungsgenossenschaften für Wohnzwecke genutzten, ehemals volkseigenen Grund und Boden zu enthalten. Wohnungs-

genossenschaften im Sinne dieses Gesetzes sind ehemalige Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften, Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften und sonstige Wohnungsgenossenschaften, die am 2. Oktober 1990 bestanden, sowie deren Rechtsnachfolger.

(2) Zu dem von den Wohnungsgenossenschaften für Wohnzwecke genutzten Grund und Boden im Sinne des Absatzes 1 gehören die mit Wohngebäuden überbauten Flächen sowie die Flächen, die mit den Wohngebäuden in unmittelbarem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen. Dies sind insbesondere die von der Bebauung freizuhaltenen Flächen, wie gebäudebezogene Grünanlagen, Vorgartenflächen, Hofflächen, Kleinkinderspielplatzflächen, Wäschetrockenplätze, Müllsammelplätze und Zugänge zu den Wohngebäuden, sowie die den Wohngebäuden zuzurechnenden, vorhandenen Stellplätze.

(3) Von Absatz 1 bleiben nach anderen Vorschriften bestehende oder einzuräumende Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sowie das Eigentum an damit in Zusammenhang stehenden Anlagen und Einrichtungen unberührt.

(4) Auf Gebäudeeigentum der Wohnungsgenossenschaften ist Artikel 233 § 4 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch anzuwenden.

(5) Soweit Vereinbarungen und Verfügungen vor dem 27. Juni 1993 von einer Gemeinde und einer Wohnungsgenossenschaft getroffen worden sind, besteht ein Anspruch auf Übertragung von Grundeigentum nach Absatz 1. § 3 ist anzuwenden.

(6) Ist in anderen als in Absatz 5 bezeichneten Fällen Eigentum im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 auf eine juristische Person, deren Anteile ganz oder teilweise der Gemeinde zustehen, übertragen, so ist auf Antrag der Wohnungsgenossenschaft durch Zuordnungsbescheid nach dem Vermögenszuordnungsgesetz das Eigentum am Grund und Boden der Wohnungsgenossenschaft zu übertragen. Die Gemeinde und die juristische Person sind zur Freistellung von etwaigen Belastungen verpflichtet. § 3 ist anzuwenden.

(7) Durch den Eigentumsübergang nach Absatz 1 bleiben vorbehaltlich der vorstehenden Vorschriften nur Ansprüche nach dem Vermögensgesetz unberührt.

§ 2

Feststellung des Grund und Bodens

(1) Auf die Feststellung, in welchem Umfang die Wohnungsgenossenschaften Eigentümer von Grund und Boden sind, findet das Vermögenszuordnungsgesetz Anwendung. Zuständig ist der Oberfinanzpräsident oder eine von ihm zu ermächtigende Person gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Vermögenszuordnungsgesetzes. Die Wohnungsgenossenschaften sind entsprechend § 2 des Vermögenszuordnungsgesetzes antragsberechtigt.

(2) Hat die Gemeinde vor dem 27. Juni 1993 nach § 2 des Vermögenszuordnungsgesetzes einen Antrag gestellt, der sich auch auf das in Absatz 1 bezeichnete Grundvermögen bezieht, wird das Verfahren nach dem Vermögenszuordnungsgesetz unter Berücksichtigung des Eigentumsübergangs nach § 2 Abs. 1 fortgeführt; betroffene Wohnungsbaugenossenschaften sind zu beteiligen. § 2

Abs. 2a des Vermögenszuordnungsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Ist vor dem 27. Juni 1993 ein Bescheid nach dem Vermögenszuordnungsgesetz bestandskräftig geworden, durch den der in § 1 Abs. 1 bezeichnete Grund und Boden einer Gemeinde zugeordnet ist, ist auf Antrag der Wohnungsgenossenschaft der Bescheid nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 zu ändern. § 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 3

Ausgleich

(1) Die Wohnungsgenossenschaften haben den Gemeinden, in deren Gebiet der in § 1 Abs. 1 bezeichnete Grund und Boden gelegen ist, einen Ausgleich in Geld nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zu leisten. Die Leistungspflicht wird durch Zuordnungsbescheid festgesetzt.

(2) Die Höhe des Ausgleichs bestimmt sich nach der Größe der Grundstücksfläche multipliziert mit folgenden Beträgen:

1. in Gemeinden bis zu 30 000 Einwohnern 1 DM/qm,
2. in Gemeinden mit mehr als 30 000 bis 100 000 Einwohnern 2 DM/qm,
3. in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern 3 DM/qm.

Maßgeblich ist die Einwohnerzahl im Zeitpunkt der Entscheidung nach Absatz 1. Zulässig sind Vereinbarungen zwischen Wohnungsgenossenschaften und Gemeinden über geringere Ausgleichsbeträge.

(3) Von den Absätzen 1 und 2 unberührt bleiben bis zum 27. Juni 1993 rechtswirksam geschlossene Vereinbarungen zwischen Wohnungsgenossenschaften und Gemeinden, durch die geringere als die in Satz 1 bezeichneten Ausgleichsbeträge als Entgelte festgelegt worden sind. Soweit auf Grund von Vereinbarungen vor dem 27. Juni 1993 höhere Entgelte gezahlt worden sind, sind diese zu erstatten und künftig nicht mehr zu zahlen. Soweit sich die Wohnungsgenossenschaften auf Grund von Vereinbarungen gegenüber den Gemeinden zu sonstigen Leistungen verpflichtet haben, sind diese Vereinbarungen unwirksam.

(4) Erfolgt eine Veräußerung des Grund und Bodens oder eines Teils davon durch eine Wohnungsgenossenschaft bis zum 30. Juni 2003 und übersteigt der Anteil des Bodenwerts am Veräußerungserlös 40 DM/qm, hat die Wohnungsgenossenschaft zwei Drittel des übersteigenden Betrags der Gemeinde innerhalb von einem Monat nach Fälligkeit des Veräußerungserlöses zu erstatten. Der Erstattungsbetrag bleibt bei der Ermittlung der Erlösanteile nach § 5 Abs. 2 des Altschuldnerhilfegesetzes unberücksichtigt.

§ 4

Verhältnis zum Einigungsvertrag

Artikel 22 Abs. 4 des Einigungsvertrages und die Nummer 13 des Protokolls zum Einigungsvertrag, betreffend diese Vorschrift des Einigungsvertrages, sind in Ansehung der in § 1 Abs. 1 genannten Grundstücke von dem 27. Juni 1993 an nicht mehr anzuwenden. Artikel 21 Abs. 3 und

Artikel 22 Abs. 1 Satz 7 des Einigungsvertrages finden keine Anwendung.

vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Schlußvorschriften

Artikel 41

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 3, 10, 21 und 30 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 42

Neufassung betroffener Gesetze

(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Das Bundesministerium für Familie und Senioren kann den Wortlaut des Bundessozialhilfegesetzes in der

Artikel 43

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 32 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

(3) Artikel 11 Nr. 19 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

(4) Artikel 28 Abs. 1, Artikel 29 Abs. 1 und Artikel 30 Abs. 1 treten am 1. Juli 1993 in Kraft.

(5) Artikel 7 Nr. 24 bis 32 und 36, Artikel 9, Artikel 11 Nr. 9, 10, 13 und 20 und Artikel 27 treten am 1. Januar 1994 in Kraft.

(6) Artikel 14, Artikel 28 Abs. 2, Artikel 29 Abs. 2, Artikel 30 Abs. 2, Artikel 33, Artikel 34 und Artikel 35 treten am 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 32 dieses Gesetzes, außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 23. Juni 1993

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung**

Vom 18. Juni 1993

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und 7 und Abs. 5 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, sowie des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Rinder- und Schafprämien-Verordnung vom 5. Februar 1993 (BGBl. I S. 200), geändert durch die Verordnung vom 29. März 1993 (BGBl. I S. 396) wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 4 werden nach der Angabe „1994“ die Worte „sowie in der Zeit vom 1. September bis zum 15. Oktober 1993 für das Wirtschaftsjahr 1994“ eingefügt.
2. In § 27 werden die Absätze 2 und 3 durch folgenden neuen Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung vom 5. Juni 1992 (BGBl. I S. 1011) ist für die Gewährung der in § 1 der Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung genannten Prämien weiter anzuwenden, die vor dem 31. Dezember 1992 beantragt worden sind.“

Artikel 2

Es werden aufgehoben:

1. Artikel 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Rinder- und Schafprämien-Verordnung vom 29. März 1993 (BGBl. I S. 396),
2. die Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung vom 5. Juni 1992 (BGBl. I S. 1011),
3. die Erste Verordnung zur Abweichung von der Rind- und Schaffleisch-Erzeugerprämienverordnung vom 3. November 1992 (BGBl. I S. 1850).

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

—————
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. Juni 1993

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Verordnung
über gesetzliche Handelsklassen für Schaffleisch**

Vom 21. Juni 1993

Auf Grund des § 1 Abs. 1 und 3 Satz 1 und des § 2 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201), von denen § 1 Abs. 1 und 3 Satz 1 gemäß Artikel 54 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Gesundheit und für Wirtschaft:

§ 1

Gesetzliche Handelsklassen und Kennzeichnung

(1) Schaffleisch darf zu gewerblichen Zwecken nur nach einer gesetzlichen Handelsklasse gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2137/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über das gemeinschaftliche Handelsklassenschema für Schafschlachtkörper und die gemeinschaftliche Standardqualität frischer oder gekühlter Schafschlachtkörper und zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 338/91 (ABl. EG Nr. L 214 S. 1) sowie Nr. 461/93 der Kommission vom 26. Februar 1993 mit Bestimmungen zum gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schlachtkörper von Schafen (ABl. EG Nr. L 49 S. 70) in der jeweils geltenden Fassung, zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden. Das Schaffleisch ist entsprechend zu kennzeichnen.

(2) Wird Schaffleisch zu nicht gewerblichen Zwecken nach einer gesetzlichen Handelsklasse zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht, dürfen nur die Handelsklassen verwandt werden, die in den in Absatz 1 genannten Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft

vorgesehen sind. Bei Verwendung von Handelsklassen ist das Schaffleisch entsprechend zu kennzeichnen.

(3) Die Kennzeichnung muß bei der Klassifizierung an der Innenseite der Keulen in folgender Reihenfolge angebracht werden: Kategoriebezeichnung, Buchstabe und Ziffer der Handelsklasse. Die Kennzeichnung muß mindestens 1,5 cm hoch und deutlich erkennbar sein.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Handelsklassengesetzes handelt, wer

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 Schaffleisch zu gewerblichen Zwecken zum Verkauf vorrätig hält, anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, das einer gesetzlichen Handelsklasse nicht entspricht,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2 Schaffleisch nicht oder entgegen § 1 Abs. 3 nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig kennzeichnet oder
3. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 eine nicht vorgesehene Handelsklasse verwendet.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Schaffleisch vom 27. Januar 1971 (BGBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2624), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Juni 1993

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Verordnung
über Ausnahmen von den Vorschriften
über die Beförderung gefährlicher Güter
(Gefahrgut-Ausnahmereverordnung – GGAV)**

Vom 23. Juni 1993

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung enthält allgemeine Ausnahmen von der

1. Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1119), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. April 1992 (BGBl. I S. 860),
2. Gefahrgutverordnung Eisenbahn in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1991 (BGBl. I S. 1224), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. Mai 1993 (BGBl. I S. 678),
3. Gefahrgutverordnung See vom 24. Juli 1991 (BGBl. I S. 1714) und
4. Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1990 (BGBl. I S. 2453), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I S. 448).

(2) Die in der Anlage dieser Verordnung*) aufgeführten Ausnahmen finden nur in dem Geltungsbereich Anwendung, der im Titel der einzelnen Ausnahmen durch Buchstaben gekennzeichnet ist. Die dort verwendeten Buchstaben haben folgende Bedeutung:

1. „B“ entspricht dem Geltungsbereich der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt nach Absatz 1 Nr. 1,
2. „E“ entspricht dem Geltungsbereich der Gefahrgutverordnung Eisenbahn nach Absatz 1 Nr. 2,

*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

3. „M“ entspricht dem Geltungsbereich der Gefahrgutverordnung See nach Absatz 1 Nr. 3 und

4. „S“ entspricht dem Geltungsbereich der Gefahrgutverordnung Straße nach Absatz 1 Nr. 4.

§ 2

**Geltungsbereich von Ausnahmegenehmigungen
nach § 5 der Gefahrgutverordnung Eisenbahn**

Für Beförderungen zum und vom nächstgelegenen geeigneten Bahnhof gelten Ausnahmegenehmigungen nach § 5 Abs. 1 der Gefahrgutverordnung Eisenbahn auch bei Beförderungen im Straßenverkehr. In diesen Fällen ist ein Abdruck der jeweiligen Ausnahmegenehmigung dem Beförderungspapier beizufügen.

§ 3

**Bauartprüfung,
Bauartzulassung und Kennzeichnung
von Verpackungen und Großpackmitteln**

(1) Verpackungen und Großpackmittel, die nach den Vorschriften der Anlage zu dieser Verordnung verwendet werden dürfen, müssen einer Bauartprüfung nach Anhang V oder Anhang VI der Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn, Anhang I oder Abschnitt 26 des IMDG-Code deutsch oder Anhang A.5 oder Anhang A.6 der Anlage A zur Gefahrgutverordnung Straße unterzogen worden sein, sofern nicht andere Prüfungen in der einzelnen Ausnahme der Anlage zu dieser Verordnung festgelegt sind. Sie müssen diese Prüfungen bestanden haben und bauartzugelassen sein.

(2) Jede auf Grund der zugelassenen Bauart hergestellte Außenverpackung und jedes Großpackmittel muß die nach Anhang V oder Anhang VI der Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn, nach Maßgabe des § 5 der Gefahrgutverordnung See oder nach Anhang A.5 oder Anhang A.6 der Anlage A zur Gefahrgutverordnung Straße vorgeschriebene Kennzeichnung tragen, sofern nicht andere Kennzeichnungen in der einzelnen Ausnahme der Anlage zu dieser Verordnung festgelegt sind.

§ 4

**Änderung
der Straßen-Gefahrgutausnahmereverordnung**

Die Anlage der Straßen-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 25. September 1985 (BGBl. I S. 1925), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 391), wird wie folgt geändert:

1. In Ausnahme Nr. S 57 Nr. 1 wird das Datum „31. Dezember 1992“ durch das Datum „30. September 1993“ ersetzt.
2. In Ausnahme Nr. S 72 Nr. 1 wird das Datum „31. Dezember 1992“ durch das Datum „30. September 1993“ ersetzt.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) § 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Juli 1993 in Kraft.

(2) Die Binnenschiffahrts-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 25. Juni 1989 (BGBl. I S. 1387), geändert durch die Verordnung vom 25. September 1991 (BGBl. I S. 1919), tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Die Eisenbahn-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 16. August 1985 (BGBl. I S. 1651), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 391), und die Straßen-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 25. September 1985 (BGBl. I S. 1925), zuletzt geändert durch § 4 dieser Verordnung, treten am 1. Oktober 1993 außer Kraft.

Bonn, den 23. Juni 1993

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (02 28) 382 08-0, Telefax: (02 28) 382 08-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 14,10 DM (12,40 DM zuzüglich 1,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 15,10 DM.

Preis des Anlagebandes: 17,20 DM (15,50 DM zuzüglich 1,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 18,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

**Neuauflagen
erschienen**

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen

Abgeschlossen am 31. Dezember 1992 — Format DIN A4 — Umfang 556 Seiten

Der Fundstellennachweis A weist die Fundstellen der im Bundesgesetzblatt oder im Bundesanzeiger veröffentlichten, noch geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Vorschriften, die lediglich der Inkraftsetzung völkerrechtlicher Vereinbarungen dienen, sowie das nach Anlage II des Einigungsvertrages noch fortgeltende Recht der Deutschen Demokratischen Republik nach.

Fundstellennachweis B

**Völkerrechtliche Vereinbarungen
und Verträge zur Vorbereitung und Herstellung der Einheit Deutschlands**

Abgeschlossen am 31. Dezember 1992 — Format DIN A4 — Umfang 560 Seiten

Der Fundstellennachweis B weist die Fundstellen der von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie der Verträge zur Vorbereitung und Herstellung der Einheit Deutschlands nach, die im Bundesgesetzblatt, im Bundesanzeiger oder deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die — soweit ersichtlich — noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Einzelstücke können zum Preis von je 45,70 DM zuzüglich 4,50 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.